



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1957

Samstag, den 7. Dezember 1957

Nr. 49

INHALT

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident		Der Hessische Minister der Finanzen	
Erweiterung des Exequaturs für den Kolumbianischen Konsul in Frankfurt am Main, Herrn Silvio Cajiao Ayerbe	1233	Heranziehung des Vermögens des Landes Hessen zur Vermögensabgabe nach dem Lastenausgleichsgesetz	1244
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 14. 11. bis 25. 11. 1957	1233	Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung	
Der Hessische Minister des Innern		141. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle Wiesbaden am 28. und 29. Oktober 1957	1248
Einführung technischer Baubestimmungen als Richtlinien für die Bauaufsichtsbehörden; hier: DIN 4018 — Flächengründungen, Richtlinien für die Berechnung	1234	Nachträge, Ergänzungen und Berichtigungen im Anschluß an die Veröffentlichung der 141. Bew.-Sitzung am 28. u. 29. Okt. 1957	1248
Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen; hier: Normblatt DIN 18 165 — Faserdämmstoffe für den Hochbau, Abmessungen, Eigenschaften und Prüfung — Ausgabe August 1957 —	1234	Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr	
Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen als Richtlinien für die Bauaufsicht; hier: DIN 4239 Bl. 1 — Verbundträger-Hochbau, Richtlinien für die Berechnung und Ausbildung, DIN 4239 Bl. 2 — Verbundträger-Hochbau, Ergänzungen und Erläuterungen, Ausgabe Sept. 1956	1235	Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen	1249
Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen als Richtlinien für die Bauaufsicht; hier: DIN 68 800 — Holzschutz im Hochbau (Ausgabe September 1956)	1235	Gesetz über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 in der Fassung vom 17. 7. 1957; hier: Durchführung von Ausstellungen und von Modeschauen während der Ladenschlußzeiten	1249
Anordnung über die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden nach dem Krankenpflegegesetz	1235	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Bestimmungen ausländischer Staaten über die Einreise und Rückkehr Reisender mit Fremdenpässen	1236	Auflösung der Außenstelle in Eschwege des Kulturredes Kassel	1250
Bundeseinheitliche Regelung des Ausweiswesens für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte; hier: Schwerkriegsbeschädigtenausweis I	1241	Flurbereinigung Egelsbach, Krs. Offenbach	1250
Polizeiverkehrsbereitschaften im Lande Hessen	1243	Personalmeldungen	
Mitwirkung der Meldebehörden bei der Versendung von Familienbüchern durch die Standesbeamten	1243	C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1250
Amtlicher Verkehr mit dem Ausland; hier: Weiterleitung von Schriftstücken in das Ausland auf dem Kurierwege	1243	F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung	1251
Einführung technischer Baubestimmungen als Richtlinien für die Bauaufsichtsbehörden; hier: DIN 1988 — Wasserversorgungsanlagen, Wasserleitungsanlagen in Grundstücken, Technische Bestimmungen für Bau und Betrieb — Ausgabe März 1955	1243	G. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr	1253
Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen für die Bauaufsichtsbehörden; hier: 1) DIN 4040 — Fettabscheider, Baugrundsätze — Ausgabe Januar 1957 — 2) DIN 4041 — Fettabscheider, Einbau, Größe und Schlammfänge, Richtlinien — Ausgabe Januar 1957	1244	Regierungspräsidenten	
		WIESBADEN	
		Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder vom 1. Dezember 1957	1253
		Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Brucellose (seuchenhaftes Verkalben) der Rinder vom 1. Dezember 1957	1253
		Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (6 X)	1254
		Ungültigkeitserklärungen von Bescheiden über die Registrierung Evakuierter	1254
		Hessischer Verwaltungsschulverband	
		Verlegung der Geschäftsräume des Hessischen Verwaltungsschulverbandes	1255
		Buchbesprechungen	1255
		Öffentlicher Anzeiger	1256

1214

Der Hessische Ministerpräsident

Erweiterung des Exequaturs für den Kolumbianischen Konsul in Frankfurt am Main, Herrn Silvio Cajiao Ayerbe

Die Bundesregierung hat das dem Kolumbianischen Konsul in Frankfurt am Main, Herrn Silvio Cajiao Ayerbe, am 22. Februar 1957 erteilte Exequatur am 5. November 1957 auf das Saarland erweitert.

Der Amtsbezirk des Kolumbianischen Konsulats umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, den Freistaat Bayern und das Saarland.

Wiesbaden, 18. 11. 1957

Der Hessische Ministerpräsident Staatskanzlei
II/3 Az. 2e 10/03

St.Anz. 49/1957 S. 1233

1215

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 14. 11. bis 25. 11. 1957

	Preis DM
„Statistische Berichte“	
Die Studierenden an den Hochschulen in Hessen im Sommersemester 1957	—,50
Die Getreideernte 1957 in Hessen — kreisweise —	—,25
Gemüseernte 1957	—,75
Obsternte 1957	—,50
Vorschätzung der Weinmosternte 1957 in Hessen	—,25
Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen vom Oktober 1957	—,50
Industrie und Bauhauptgewerbe im September 1957	1,—

Preis
DM

Die Ausfuhr Hessens im Monat September 1957	—,75
Umsatzentwicklung des Einzelhandels in Hessen im Oktober 1957 — Schnellbericht —	—,25
Straßenverkehrsunfälle in Hessen in den Monaten Juli und August 1957 — kreisweise —	1,—
Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im September 1957	—,75
Landes- und Bundessteuern in Hessen im Oktober 1957	—,25
Preise wichtiger Baustoffe und Bauarbeiten in mittleren und kleineren Gemeinden in Hessen im Oktober 1957	—,25
Wiesbaden, 25. 11. 1957	

Hessisches Statistisches Landesamt
Z I C Az.: 77 a 241/57

St.Anz. 49/1957 S. 1233

1216

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Einführung technischer Baubestimmungen als Richtlinien für die Bauaufsichtsbehörden;

hier: DIN 4018 — Flächengründungen, Richtlinien für die Berechnung.

Ein gemischter Arbeitsausschuß der Gruppe ETB und der Gruppe „Grundbau“ im FN-Bauwesen hat unter der Obmannschaft von Prof. Dr.-Ing. E. Schultze, Berlin, das Normblatt DIN 4018 — Flächengründungen, Richtlinien für die Berechnung — Ausgabe Aug. 1957 — erarbeitet.

Das Normblatt enthält Angaben über die baulichen und bodenmechanischen Unterlagen, die für die Bemessung von Flächengründungen notwendig sind und gibt einen Überblick über die Berechnungsverfahren, die in Abhängigkeit von den bodenmechanischen Eigenschaften des Baugrundes und der konstruktiven Gestaltung der Bauwerke anzuwenden sind.

Es beschränkt sich dabei bewußt auf die z. Z. allgemein anerkannten und voraussichtlich für längere Zeit gültigen Regeln.

Da aus dem Normblatt hervorgeht, daß bei Flächengründungen bereits geringfügige Änderungen der Sohldruckverteilung einen beträchtlichen Einfluß auf die Größe der Schnittkräfte haben können, empfiehlt es sich daher, die Berechnung für die voraussichtlichen Grenzfälle der Sohldruckverteilung durchzuführen und die Flächengründung für die sich aus beiden Grenzfällen ergebenden ungünstigsten Schnittkräfte zu bemessen.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden auf das Normblatt DIN 4018 (Ausgabe Aug. 1957) hinzuweisen.

Abdrucke des Normblattes können beim Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin W 15, Umlandstraße 175, und Köln, Friesenplatz 16 (Hansahaus) bezogen werden.

Wiesbaden, 26. 10. 1957

Der Hessische Minister des Innern
Va/2 — 64 a 28/13 — 10/57
St.Anz. 49/1957 S. 1234

1217

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen;

hier: Normblatt DIN 18165 — Faserdämmstoffe für den Hochbau, Abmessungen, Eigenschaften und Prüfung — Ausgabe August 1957 —

Der Arbeitsausschuß „Faserdämmstoffe“ im Fachnormenausschuß Bauwesen des Deutschen Normenausschusses hat unter der Obmannschaft von Herrn Min.-Dirig. Prof. Dr.-Ing. h. c. Wedler und der Mitwirkung aller beteiligten Kreise das Normblatt

DIN 18165 — Faserdämmstoffe für den Hochbau,
Abmessungen, Eigenschaften und Prüfung
— Ausgabe August 1957 —

erarbeitet.

Das Normblatt DIN 18165 — Faserdämmstoffe für den Hochbau, Abmessungen, Eigenschaften und Prüfung — Ausgabe August 1957 — wird hiermit als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführt.

Über Faserdämmstoffe, die für die Wärme- und Schalldämmung im Bauwesen verwendet werden, lag bisher noch kein Normblatt vor. Es schließt nunmehr eine Lücke, auf die

bereits im Beiblatt zu DIN 4109 — Ausgabe März 1952 — in der Fußnote 8 hingewiesen wurde.

Mit dem Normblatt DIN 18165 können jetzt auch im Normblatt DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau — eindeutige Angaben über die Wärmeleitzahlen der Faserdämmstoffe — auch in zusammengedrücktem Zustand — gemacht werden, da für die Erzeugnisse nach DIN 18165 sowohl die Dicke in nicht zusammengedrücktem Zustand (Nennstärke) bei 10 kg/m² Belastung) als auch die Dicke in zusammengedrücktem Zustand (bei 200 kg/m² Belastung) angegeben sein muß.

„Für die Rechenwerte der Wärmeleitzahl von Faserdämmstoffen ergibt sich mit Rücksicht auf die Einführung des Normblattes DIN 18165 im Normblatt DIN 4108, Tafel 1, Zeilen 9.1 und 9.2 Fußnote 5 folgende Neufassung, die bei einem Neudruck von DIN 4108 berücksichtigt werden wird:

Zeile:	Stoffe:	Rohwichte γ (Raumgewicht) kg/m ³	Wärmeleitzahl λ kcal/mh [°]
9.1	Mineralische Faserdämmstoffe (Glas-, Stein-, Schlackenfasern nach DIN 18165)	30 bis 200	0,035 ⁵⁾
9.2	Pflanzliche Faserdämmstoffe (Seegras, Kokos-, Holz- und Torffasern nach DIN 18165)	30 bis 200	0,040 ⁵⁾

⁵⁾ Gilt auch für Faserdämmstoffe in zusammengedrücktem Zustand (z. B. unter schwimmenden Estrichen), sofern die Rohwichte bei Belastung mit 200 kg/m² \leq 200 kg/m³ ist (vgl. DIN 18165 „Faserdämmstoffe für den Hochbau“ Abschn. 3.4). Für die Berechnung des Wärmedurchlaßwiderstandes unter schwimmenden Estrichen ist die Dicke in zusammengedrücktem Zustand einzusetzen (DIN 18165 Abschn. 3. 3).

Das Verhältnis der Nennstärke der Faserdämmstoffe zu der Dicke in zusammengedrücktem Zustand, das nach DIN 18165 in jedem Prüfzeugnis angegeben sein muß (z. B. 20/15 mm), gibt kein genaues Bild über das Federungsvermögen des Dämmstoffes, das für die Wirkung dieses Stoffes als weiche Zwischenlage unter schwimmenden Estrichen von ausschlaggebender Bedeutung ist. Zur Beurteilung des Federungsvermögens dient die dynamische Streifigkeit s' , die ebenfalls festgestellt werden muß (vgl. DIN 18165, Abschn. 3.7.).

Nach ihrem elastischen Verhalten werden die Faserdämmstoffe in 2 Gruppen (I und II) eingeteilt, auf die auch in der in Bearbeitung befindlichen Neufassung des Normblattes DIN 4109 Bezug genommen wird. Bei der Bezeichnung der Faserdämmstoffe muß deshalb neben der Nennstärke und der Dicke in zusammengedrücktem Zustand auch die Faserdämmstoffgruppe (z. B. 20/15/I), die den Prüfzeugnissen zu entnehmen ist, angegeben werden.“

Nach DIN 18165 Abschnitt 7 „Gütesicherung“ muß die Fertigung der Faserdämmstoffe überwacht werden.

Solange die Herstellerfirmen nicht verbandsmäßig zusammengeschlossen sind, müssen sie einen Überwachungsvertrag mit einer von mir anerkannten Materialprüfungsanstalt abschließen. Die so überwachten Herstellerfirmen werden im Staatsanzeiger bekanntgegeben.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Abdrucke des Normblattes können durch den Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin W 15, Umlandstraße 175 und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus) bezogen werden.

Wiesbaden 26. 10. 1957

Der Hessische Minister des Innern
Va/2 — 64 a 28/23 — 12/57
St.Anz. 49/1957 S. 1234

1218

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)

Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen als Richtlinien für die Bauaufsicht;

hier: DIN 4239 Bl. 1 — Verbundträger-Hochbau, Richtlinien für die Berechnung und Ausbildung,
DIN 4239 Bl. 2 — Verbundträger-Hochbau, Ergänzungen und Erläuterungen, Ausgabe Sept. 1956

Von einem Arbeitsausschuß des Fachnormenausschusses Bauwesen wurden unter Mitwirkung aller beteiligten Kreise und unter der Obmannschaft von Herrn Min.-Rat Dr.-Ing. Klingenberg beim Bundesminister für Verkehr, Bonn, die Normblätter DIN 4239 Bl. 1 und 2, Ausgabe September 1956 erarbeitet.

Das Normblatt DIN 4239 Bl. 1 — Ausgabe September 1956 — wird hiermit als Richtlinie, das Normblatt 4239 Bl. 2 — Ausgabe September 1956 — als Hinweis für die Bauaufsicht eingeführt.

Ich weise darauf hin, daß in gewissen im Bl. 1 angegebenen Fällen auch für Verbundträger im Hochbau der statische Nachweis nach dem Normblatt DIN 1078 zu führen ist, das mit meinem Erlaß vom 12. 10. 1955 — Az. Va — 64 a 28/41 — 3/55 (St.Anz. S. 1119) als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführt wurde..

Mit Rücksicht auf die erheblichen Gefahren, die eine unsachgemäße Ausführung von Verbundträgerbauten verursachen kann, ist in jedem einzelnen Fall unter Anlegung eines strengen Maßstabes zu prüfen, ob die in DIN 4239 Bl. 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für Entwurf und Ausführung in allen Punkten erfüllt sind, namentlich auch hinsichtlich der Fachkräfte auf der Baustelle (vgl. auch § 53a der Reichsgewerbeordnung). In Zweifelsfällen sollen sich die Bauaufsichtsbehörden der Beratung der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik bedienen.

Darüber hinaus wird zu den einzelnen Abschnitten von DIN 4239 noch folgendes bestimmt:

1. Stahl- und Betongüte

Für die Stahlträger darf nur St. 37.12 und St. 52 nach DIN 1050 verwendet werden.

Die in Abschnitt 6.2 genannten Betongüten B 450 und B 600 sollten nur verwendet werden dürfen, wenn durch die Baustelleneinrichtungen und Fachkräfte der ausführenden Firma und eine besonders sorgfältige Bauüberwachung die sichere Gewähr für das Erreichen einer gleichbleibenden Betongüte gegeben ist.

2. Prüfung von Verbundträger-Entwürfen

2.1 Entwürfe für die Trägergruppe I nach DIN 4239 Bl. 1 Abschn. 5.3, für die ein verhältnismäßig einfacher statischer Nachweis genügt, dürfen wie die üblichen Stahl- bzw. Stahlbetonbauteile geprüft werden, wenn für ihre mitwirkende Plattenbreite und Verbundsicherung die für diese Trägergruppe geltenden vereinfachten Vorschriften nach Abschnitt 8.3 und 8.6 des Normblattes befolgt werden.

2.2 Die Prüfung aller übrigen Entwürfe der Trägergruppe I und von Entwürfen für die Trägergruppe II nach DIN 4239 Bl. 1 Abschn. 5.3 ist dagegen bis auf weiteres stets der Hess. Landesprüfstelle für Baustatik zu übertragen. Der Hess. Landesprüfstelle bleibt es überlassen, besonders geeignete und auf dem Gebiete der Verbundbauart erfahrene Prüfingenieure für Baustatik mit der Prüfung der ihnen zugehenden statischen Berechnungen von Verbundträgern zu betrauen.

3. Bauüberwachung

Bauausführungen von Verbundträgern sind besonders sorgfältig zu überwachen. Namentlich ist in jedem Einzelfall der Nachweis der Güte der Baustoffe zu fordern, wobei für Beton die Regelung nach Abschn. 4.1 von DIN 4227 — Spannbeton, Richtlinien für Bemessung und Ausfüh-

— entsprechend gilt, die mit Erlaß vom 28. 12. 54 (St.Anz. 1955 S. 100) eingeführt wurde. Auch die Einhaltung der Grundsätze für die bauliche Durchbildung der Verbundträger nach Abschn. 7 des Normblattes ist nachzuprüfen. Wird bei der Trägergruppe II mit negativer Vorbelastung gemäß Abschn. 5.2 c) von DIN 4239 Bl. 1 gerechnet, so ist die in Rechnung gestellte Überhöhung gemäß den Erläuterungen zu Abschn. 8.42 in Bl. 2 stets von der Bauaufsichtsbehörde auf der Baustelle nachzuprüfen. Mit der Überwachung der Bauausführung ist in den Fällen des Abschn. 3.2 ebenfalls die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik zu betrauen, die im Einzelfall die Bauüberwachung besonders geeigneten Prüfingenieuren für Baustatik übertragen kann.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten und das mit Erlaß vom 23. 2. 1956 übersandte Verzeichnis der als Richtlinien für die Bauaufsicht eingeführten, technischen Bestimmungen zu ergänzen.

Abdrucke der Normblätter können durch den Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin W 15, Uhlandstraße 175, und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahauss), bezogen werden.

Wiesbaden, 31. 10. 1957

Der Hessische Minister des Innern
Va/1 — 64 a 28/17 — 4/57

St.Anz. 49/1957 S. 1235

1219

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/M.

Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen als Richtlinien für die Bauaufsicht;

hier: DIN 68800 — Holzschutz im Hochbau (Ausgabe Sept. 1956)

Bezug: Mein Erlaß vom 6. März 1957 Az. Va/2—64a28/23 — 13/57 (St.Anz. S. 280),

Mit Erlaß vom 6. 3. 1957 habe ich u. a. das Normblatt DIN 68800 — Holzschutz im Hochbau (Ausgabe Sept. 1956) als Hinweis für die Bauaufsicht eingeführt.

Das Normblatt DIN 68800 — Holzschutz im Hochbau (Ausgabe Sept. 1956) enthält insbesondere in seinen Abschnitten 3.5111 — 3.5118 die Fälle, in denen vorbeugender Holzschutz durchgeführt werden soll. Ferner enthält es in den Abschnitten 4.21 — 4.27 Bestimmungen für die Behandlung von Holzbauteilen, die von Insekten befallen sind. Da ich nicht die Absicht habe, in der Durchführungsverordnung zur Hessischen Bauordnung vom 6. 7. 1957 (GVBl. S. 101) Bestimmungen über Holzschutz im Hochbau aufzunehmen, wird das Normblatt DIN 68800 — Holzschutz im Hochbau (Ausgabe Sept. 1956) ab 1. Januar 1958 als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführt.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Abdrucke des Normblattes DIN 68800 können durch den Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin W 15, Uhlandstraße 175 und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahauss) bezogen werden.

Wiesbaden, 18. 11. 1957

Der Hessische Minister des Innern
V/1a — 64 a 28/23 — 13/57

St.Anz. 49/1957 S. 1235

1220

Anordnung

über die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden nach dem Krankenpflegegesetz.

Auf Grund des § 15 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Kinderkrankenschwester (Krankenpflegegesetz) vom 15. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 716) wird bestimmt:

Verwaltungsbehörde im Sinne des Krankenpflegegesetzes ist der Regierungspräsident.

Wiesbaden, 23. 11. 1957

Hessische Landesregierung
Der Ministerpräsident **Der Minister des Innern**
St.Anz. 49/1957 S. 1235

1221 Bestimmungen ausländischer Staaten über die Einreise und Rückkehr Reisender mit Fremdenpässen

Bezug: Erlasse vom 24. 8. 1953 (StAnz. S. 782), 16. 10. 1953 (StAnz. S. 969), 4. 11. 1953 (StAnz. S. 1073), 3. 12. 1953 (StAnz. S. 1150), 1. 2. 1954 (StAnz. S. 198).

Die nachfolgende Zusammenstellung, die ich insbesondere zur Kenntnisnahme durch die Paß- und die Ausländerpolizeibehörden bekanntgebe, enthält Bestimmungen ausländischer Staaten über die Einreise und Rückkehr von Reisenden mit Fremdenpässen. Sie berücksichtigt die mit den Bezugsurlassen

bereits veröffentlichten Bestimmungen, enthält darüber hinaus aber auch Vorschriften weiterer Staaten.

Die in den übrigen Staaten für die Einreise und Rückkehr von Reisenden mit Fremdenpässen geltenden Bedingungen werde ich mitteilen, sobald sie mir bekannt sind.

Die Bezugserlasse werden aufgehoben.

Wiesbaden, 22. 11. 1957

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02

St.Anz. 49/1957 S. 1236

Land	Unter welchen Bedingungen kann der Inhaber eines ausländischen Fremdenpasses in das Ausstellungsland (Spalte 1) zurückkehren?	Unter welchen Bedingungen kann der Inhaber eines in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten deutschen Fremdenpasses in das Land (Spalte 1) einreisen?	Unter welchen Bedingungen kann eine Person mit einem von einer ausländischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Fremdenpaß nach Ausreise in das Gastland (Sp. 1) zurückkehren?
1	2	3	4
Afghanistan	An Stelle von Fremdpässen werden Reiseausweise gem. Genfer Konvention nur zur Ausreise ausgestellt. Sie berechtigen nicht zur Rückkehr.	Einreisesichtvermerk erforderlich.	Wie Spalte 3.
Ägypten	In dem Fremdenpaß muß ein Wiedereinreisesichtvermerk eingetragen sein, der nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgestellt wird.	Einreisesichtvermerk erforderlich.	Wiedereinreisesichtvermerk erforderlich. Voraussetzung: Aufenthaltserlaubnis.
Andorra	Wiedereinreisesichtvermerk erforderlich.	Einreisesichtvermerk durch die zuständige französische Auslandsvertretung erforderlich.	Wie Spalte 3.
Argentinien	Wiedereinreisesichtvermerk erforderlich.	Einreiseerlaubnis erforderlich.	Rückreiseerlaubnis erforderlich.
Äthiopien	Einreisesichtvermerk und bei einem Aufenthalt von länger als sieben Tagen Ausreisesichtvermerk erforderlich.	Einreisesichtvermerk erforderlich, der von der Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe der Rückflugkosten abhängig gemacht wird, sofern kein Arbeitsvertrag vorliegt oder es sich nicht um Vertreter bekannter Firmen handelt.	Wie Spalte 3.
Australien	Es ist ein Wiedereinreisesichtvermerk erforderlich, der als „Re-Entry Visa“ oder als „Letter of Authority to return to Australia in place of Re-Entry Permits“ vom Department of Immigration erteilt wird.	Unter den gleichen Bedingungen wie der Inhaber eines Nationalpasses.	Wie Spalte 2.
Belgien	Rückkehr innerhalb der Gültigkeitsdauer des Fremdenpasses für politische Flüchtlinge (hellblauer Einband) möglich. Bei russischen Flüchtlingen (Fremdenpaß mit blau-grauem Einband) und anderen Personen (Fremdenpaß mit rosa Einband) muß ein Wiedereinreisesichtvermerk eingetragen sein.	Einreisesichtvermerk erforderlich.	Wiedereinreisesichtvermerk erforderlich.
Birma	Rückreisesichtvermerk erforderlich.	Einreisesichtvermerk für Birma und Rückreisesichtvermerk für die Bundesrepublik Deutschland erforderlich.	Rückreisesichtvermerk erforderlich.
Bolivien	Bestimmungen über Fremdenpässe sind nicht vorgesehen. Personen, die ohne gültigen Reiseausweis nach Bolivien eingereist sind und sich einen solchen nicht beschaffen können, erhalten u. U. einen Salvo-Conducto. Für die Rückkehr ist eine Rückreiseerlaubnis des Einwanderungsministeriums (permiso de reingreso) und ein Rückreisesichtvermerk (visacion de reingreso) erforderlich. — Für Ausländer mit festem Wohnsitz in Bolivien genügt jedoch der Rückreisesichtvermerk (vicasion de reingreso). Im einzelnen gilt folgendes: a) Bei Bolivianern von Geburt und bei eingebürgerten Bolivianern ist eine Rückkehr jederzeit möglich. Es ist jedoch ein Rückreisesichtvermerk erforderlich. b) Bei Personen ausländischer Staatsangehörigkeit mit ständigem Wohnsitz in Bolivien, die im Besitz von internationalen Reisepässen sind, ist eine Rückkehr zu jeder gewünschten Zeit nach vorheriger Genehmigung des Einwanderungsministeriums möglich. Rückreisesichtvermerk ist erforderlich. c) Bei Ausländern ohne Wohnsitz in Bolivien gilt folgendes: Einreise aus jedem Land des amerikanischen Kontinents ist ohne vorherige Genehmigung des Einwanderungsministeriums möglich. Es ist jedoch ein Sichtvermerk durch ein bolivianisches Konsulat erforderlich. Bei Einreisen aus anderen Kontinenten ist eine vorherige Genehmigung des Einwanderungsministeriums und ein Sichtvermerk durch ein bolivianisches Konsulat erforderlich. d) Eine Rückkehr von Personen mit ständigem Wohnsitz in Bolivien, die aus politischen oder anderen Gründen nicht im Besitz eines ordnungsgemäßen Passes sind und mit Fremdenpässen (Salvo-conductos) reisen, ist möglich, wenn dieselben Formalitäten wie bei Inhabern von internationalen Pässen erfüllt werden. e) Für die Rückkehr von Personen ohne ständigen Wohnsitz in Bolivien, die aus politischen oder anderen Gründen nicht im Besitz eines ordnungsgemäßen Passes sind und mit Fremdenpässen (Salvo-conductos) reisen, gelten die gleichen Formalitäten wie unter c).	Einreiseerlaubnis (permiso de ingreso) und Einreisesichtvermerk (vicasion de ingreso) erforderlich. Bedingungen: siehe Spalte 2 unter b) und c).	Wie Spalte 2 b), c) und d).

1	2	3	4
Bolivien	<p>Ausländer, gleich welcher Staatsangehörigkeit, aus dem amerikanischen Kontinent bedürfen in ihrer Eigenschaft als Touristen, Reisende mit bestimmtem Ziel oder Transitreisende keiner Erlaubnis des Einwanderungsministeriums. Sichtvermerk durch ein bolivianisches Konsulat ist jedoch erforderlich.</p> <p>Bei Einreisen aus anderen Kontinenten ist vorherige Erlaubnis des Einwanderungsministeriums durch ein telegrafisches Gesuch über ein bolivianisches Konsulat erforderlich.</p>		
Britisch-Ostafrika (Tanganjika, Zansibar)	<p>Besondere Rückkehrerlaubnis erforderlich (Re-Entry-Paß). Eine Sonderregelung für Reisende mit Fremdpässen besteht nicht.</p>		
Brasilien	<p>Brasilianische Fremdenpässe enthalten weder Rückkehrklausel noch Wiedereinreisichtvermerk. Voraussetzung für die Rückkehr ist die Daueraufenthaltserteilung. Letztere wird nachgewiesen durch die Carteira de Identidade para Estrangeiro oder durch einen entsprechenden Stempelvermerk im Paß.</p>	<p>Einreise ohne Schwierigkeiten gemäß den einschlägigen Vorschriften der brasilianischen Gesetzgebung möglich.</p>	Wie Spalte 2.
Ceylon	<p>Wiedereinreisichtvermerk bei Rückkehr innerhalb der Gültigkeitsdauer des Fremdenpasses nicht erforderlich. Er wird jedoch erteilt, wenn er für die Einreise in ein anderes Land gefordert wird.</p>	<p>Einreisichtvermerk einer britischen Vertretung in der Bundesrepublik erforderlich.</p>	<p>Wiedereinreisichtvermerk bei Dauer-Aufenthaltserteilung oder bei Rückkehr innerhalb der befristeten Aufenthaltserteilung nicht erforderlich.</p>
Chile	<p>Inhaber von chilenischen Fremdenpässen können zurückkehren, wenn diese mit einer Rückkehrgenehmigung (carta de ingreso) von einjähriger Gültigkeit und auf Grund dieser Rückkehrgenehmigung von einer zuständigen chilenischen Vertretung in Deutschland mit einem Einreisichtvermerk versehen sind.</p>	<p>Einreisichtvermerk erforderlich.</p>	Wie Spalte 2.
Costa Rica	<p>Staatenlose benötigen einen vom „Departamento de Migracion“ ausgestellten Ausreisichtvermerk mit Rückkehrerlaubnis.</p>	<p>Einreisichtvermerk erforderlich.</p>	<p>entfällt durch die Angaben in Spalte 2.</p>
Dänemark	<p>Aus- und Wiedereinreisichtvermerk erforderlich. Höchstdauer der Rückkehrfrist zwei Jahre.</p>	<p>Einreisichtvermerk erforderlich.</p>	<p>Rückkehr auf Grund eines Aus- u. Wiedereinreisichtvermerks des dänischen Reichspolizeichefs möglich. In Ausnahmefällen kann der Sichtvermerk durch dänische Auslandsvertretungen erteilt werden.</p>
Dominikanische Republik	<p>Fremdenpässe werden nicht ausgestellt; lediglich die Internationalen Reiseausweise nach dem Londoner Abkommen vom 15. 10. 1946. Ansässige Ausländer, die das Land verlassen haben, benötigen eine vom Sicherheitsdienst ausgestellte Wiedereinreisegenehmigung, die das Recht auf Rückkehr ohne konsularischen Sichtvermerk innerhalb eines Jahres gewährt.</p>	<p>Einreise unter Beachtung der gültigen Visabestimmungen möglich.</p>	<p>Bei ordnungsgemäßer Aufenthaltserteilung mit gültiger Wiedereinreisegenehmigung Rückkehr möglich. Bei zeitlich begrenzter Aufenthaltsgenehmigung oder bei Aufenthalt als Tourist Beachtung der gültigen Visabestimmungen erforderlich.</p>
Ecuador	<p>Rückreisichtvermerk erforderlich.</p>	<p>Einreisichtvermerk erforderlich.</p>	<p>Rückreisichtvermerk erforderlich.</p>
Finnland	<p>Rückreisichtvermerk erforderlich.</p>	<p>Wiedereinreisichtvermerk und finnischer Einreisichtvermerk erforderlich.</p>	Wie Spalte 3.
Frankreich	<p>Die französischen Behörden fertigen drei Arten von Reiseausweisen für Personen ohne Staatsangehörigkeit oder mit zweifelhafter Staatsangehörigkeit aus, und zwar</p> <p>a) Titre d'Identité et de Voyage. Der Inhaber benötigt zur Ausreise und Wiedereinreise einen Sichtvermerk (visa aller et retour).</p> <p>b) Certificat d'Identité et de Voyage pour les Réfugiés provenant d'Allemagne (application du décret du 17-9-1936). Der Inhaber dieses Reiseausweises ist zur Rückkehr nach Frankreich innerhalb der Geltungsdauer des Ausweispapiers berechtigt. Ein Ausreise- und Wiedereinreisichtvermerk (visa aller et retour) wird nicht gefordert.</p> <p>c) Passeport NANSEN. Der Inhaber dieses Reiseausweises ist zur Rückkehr nach Frankreich innerhalb der Geltungsdauer des Ausweispapiers berechtigt. Ein Ausreise- und Wiedereinreisichtvermerk (visa aller et retour) wird nicht gefordert.</p> <p>Flüchtlinge aus Deutschland und spanische Flüchtlinge, die im Besitz eines von einer französischen Behörde ausgestellten NANSEN-Passes oder eines „Certificat d'Identité et de voyage pour Réfugiés provenant d'Allemagne“ sind, dürfen als ohne Rückreisichtvermerk nach Frankreich zurückkehren. Hierbei handelt es sich nicht um eine gesetzliche Regelung, sondern um eine im September 1947 aufgenommene Verwaltungspraxis. Diese Erleichterungen gelten nur im Reiseverkehr mit dem französischen Mutterland und Algerien. Sie gelten nicht für Flüchtlinge in Marokko, Tunis und den französischen Gebieten in Übersee.</p>	<p>Der deutsche Fremdenpaß muß eine ausgefertigte Rückkehrklausel enthalten. Falls diese fehlt, wird ein Einreisichtvermerk der Bundesrepublik Deutschland gefordert. Von der Geltungsdauer der Rückkehrklausel bzw. des Wiedereinreisichtvermerks werden bei Erteilung des französischen Einreisichtvermerks zwei Monate als Sicherheitsfrist in Abzug gebracht.</p>	<p>Fremdenpässe werden von der deutschen diplomatischen Vertretung in Paris nicht ausgestellt.</p>
Griechenland	<p>Wiedereinreisichtvermerk und besondere Rückkehrerlaubnis erforderlich.</p>	<p>Rückkehrklausel erforderlich. Ein Sichtvermerk wird jedoch durch griechische Konsularbehörden nur erteilt, nachdem vorher über das griechische Außenministerium bei der Direktion der Fremdenpolizei Rückfrage gehalten wurde, ob die betreffende Person in Griechenland als erwünscht zu betrachten sei bzw. ob über die betreffende Person nichts Nachtelliges bekannt ist.</p>	<p>Die Fremdenpässe müssen den Vermerk „avec droit de retour“ enthalten.</p>

1	2	3	4
Großbritannien	Rückkehrsichtvermerk (Re-Entry Permit) erforderlich.	Einreisesichtvermerk erforderlich.	Sichtvermerk erforderlich. Zu bemerken ist, daß ein britisches Visum hier keinen unbedingten Anspruch auf Einreise gewährt. Der Paßkontrollbeamte (Immigration Officer) ist bei der Überprüfung berechtigt, jedem Fremden die Landung zu verweigern, falls hinreichende Gründe vorliegen. Wie Spalte 3.
Guatemala	Rückkehr innerhalb der im sogen. Reiseausweis festgesetzten Frist, die bis zu einem Jahr bemessen sein kann. Bei mehr als zweijähriger Abwesenheit geht das Aufenthaltsrecht verloren. Mit Rückreisesichtvermerken versehene Reiseausweise brauchen von guatemaltekischen oder konsularischen Vertretungen im Auslande nicht mehr visiert zu werden.	Von deutschen Behörden im In- oder Ausland ausgestellte Fremdenpässe werden wie Nationalpässe behandelt und müssen vor der Einreise nach Guatemala von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter im Auslande visiert werden.	Wie Spalte 3.
Indien	Besondere Bedingungen werden Inhabern von Fremdenpässen zur Rückkehr nicht auferlegt. Die allgemeinen üblichen Voraussetzungen (gültiges Visum, Beachtung der Steuer- und Registrierungs Vorschriften) müssen erfüllt sein.	Wie Spalte 2.	Wie Spalte 2.
Indonesien	Die Inhaber von Fremdenpässen unterliegen den für Ausländer geltenden Einwanderungsbestimmungen.	Wie Spalte 2.	Wie Spalte 2.
Irak	Inhaber eines irakischen Fremdenpasses können nur auf Grund eines von den innerirakischen Behörden oder von einem irakischen Konsulat einem Ausländer ausgestellten für eine einzige Reise und nur für die Dauer eines Jahres gültigen „Laissez-Passer“ nach Irak zurückkehren.	Rückreisesichtvermerk erforderlich, der ein Jahr gültig sein muß.	Wie Spalte 2.
Iran	Es gibt keine iranischen Fremdenpässe.	Einreise- und Rückreisesichtvermerk (Gültigkeitsdauer nur für beschränkte Zeit), durch iranischen Ministerrat erforderlich.	Wie Spalte 3.
Island	Fremdenpässe werden bei der Einreise nach Island wie gewöhnliche Reisepässe behandelt. Es wird lediglich eine schärfere Kontrolle dahingehend ausgeübt, daß die Gültigkeitsdauer des Passes nicht überschritten wird.		
Italien	Wiedereinreisesichtvermerk erforderlich.	Wiedereinreisesichtvermerk, der mindestens drei Monate nach dem Aufenthalt in Italien noch gültig sein muß, erforderlich.	Wiedereinreisesichtvermerk erforderlich.
Haiti	Rückkehr innerhalb der im „Permit de Retour“ festgesetzten Frist. Ausstellungsdatum darf nicht mehr als zwölf Monate zurückliegen. Haitianischer Konsul im Ausland erteilt Rückreisevisum (Visa de Retour), falls Fremdenpaßinhaber haitianische Aufenthaltserlaubnis (Permit de Séjour) besitzt.	Einreisesichtvermerk erforderlich.	Wie Spalte 3, falls keinen Wohnsitz in Haiti; wie Spalte 2, falls in Haiti wohnhaft. Letztere Möglichkeit nur in Ausnahmefällen, da Staatenlose durch haitianische Behörden einen Fremdenpaß erhalten.
Honduras	Rückkehr innerhalb der im Reiseausweis „Nansen-Certificates“ festgesetzten Frist. Diese Ausweise brauchen nicht mehr visiert zu werden. Dagegen müssen alle anderen Reisepapiere, auch hondurenische Reisepässe, vor Antritt der Rückreise nach Honduras durch den diplomatischen oder konsularischen Vertreter Honduras' im Auslande visiert werden.	Von deutschen Behörden im In- und Ausland ausgestellte Fremdenpässe werden wie Nationalpässe behandelt und müssen bei der Einreise bzw. Rückkehr nach Honduras visiert werden.	Wie Spalte 3.
Hongkong	Rückkehr mit einem von den zuständigen britischen Behörden ausgestellten Fremdenpaß auf Grund eines Re-Entry-Permits möglich. Letzteres wird nur unter gewissen Voraussetzungen erteilt. Entscheidung hierüber wird von Fall zu Fall durch den Immigration Officer getroffen.	Unter den gleichen Bedingungen wie der Inhaber eines Nationalpasses. Die Entscheidung über den Einreiseantrag trifft der Immigration Officer.	Wie Spalte 2.
Japan		Die Einreise nach Japan mit einem deutschen Fremdenpaß ist nicht möglich. Erforderlich ist ein von der zuständigen japanischen Auslandsvertretung ausgestellter Reiseausweis, der einen Sichtvermerk enthalten muß.	Vor der Ausreise aus Japan muß in dem Fremdenpaß ein „Re-Entry-Permit“ eingetragen werden.
Jemen	Es gibt keine jemenitischen Fremdenpässe.	Bestimmungen hierüber liegen nicht vor. (Im Zweifel Einreisesichtvermerk).	Wie Spalte 3.
Jugoslawien	Jugoslawische Fremdenpässe mit einer Geltungsdauer von sechs bis zwölf Monaten werden mit jugoslawischen Ausreise- und Wiedereinreisesichtvermerken versehen. Diese Sichtvermerke werden in der Regel mit einer der Gültigkeit des Fremdenpasses entsprechenden Geltungsdauer ausgestellt.	Unter den gleichen Bedingungen wie der Inhaber eines Nationalpasses.	Sofern die Person ihren ständigen Wohnsitz in Jugoslawien hat, erhält sie in der Regel einen Ausreise- und Wiedereinreisesichtvermerk.
Kanada	Der kanadische Fremdenpaß (Certificate of Identity) ist nur als Ausweis zur Identifizierung des Inhabers ohne Rückkehrrecht anzusehen. Bei der Erteilung der Rückkehrgenehmigung wird unterschieden zwischen a) Inhabern, die länger als fünf Jahre ansässig sind und damit das canadian domicile erworben haben und b) Fremdenpaßinhabern ohne canadian domicile.	Rückreisegenehmigung erforderlich.	Fremdenpässe der deutschen Auslandsvertretungen werden in gleicher Weise anerkannt wie ein Fremdenpaß einer innerdeutschen Behörde. Ein deutscher Fremdenpaß wurde bisher in Kanada noch nicht ausgestellt, da Personen, die aus irgendwelchen Gründen keinen Nationalpaß erhalten können, falls sie rechtmäßig eingewandert sind, jederzeit einen kanadischen Fremdenpaß ausgestellt bekommen.

1	2	3	4
Kolumbien	Für das an Stelle der bisherigen Behelfspässe vom Außenministerium herausgegebene „Reisedokument“ liegt die Neuregelung im einzelnen noch nicht fest.	Ein Einreisesehtvermerk kann unter der Voraussetzung erteilt werden, daß die erforderlichen Bedingungen (Vorlage von Amtszeugnis, Führungszeugnis und Hin- und Rückreisebillet) erfüllt sind. Genaue Überprüfung nach Zweckmäßigkeitssgrundsätzen bleibt in jedem einzelnen Fall vorbehalten.	Es gelten die Bestimmungen wie in Spalte 3; vorausgesetzt, daß es sich um einen Rückreisesehtvermerk für einen bereits früher in Kolumbien Anässigen handelt.
Korea	Wiedereinreisesehtvermerk erforderlich.	Einreisesehtvermerk erforderlich.	Grundsätzlich ist eine Rückkehr nicht möglich.
Libanon	Rückreisesehtvermerk erforderlich.	Einreisesehtvermerk und Rückreisesehtvermerk, dessen Gültigkeitsdauer mindestens sechs Monate beträgt, erforderlich.	Rückreisesehtvermerk erforderlich.
Liberia	Die Paßstelle des Department of State in Monrovia stellt drei Arten von Fremdenpässen aus: a) das Travel Document für Flüchtlinge, b) das Laissez Passer für Staatenlose, c) das Re-Entry-Permit für Ausländer. Rückreisesehtvermerk ist erforderlich.	Einreisesehtvermerk erforderlich.	Rückreisesehtvermerk erforderlich. Die Erteilung eines Sichtvermerks durch den liberianischen Konsul erfolgt auf Grund einer Ermächtigung durch das Departement of State in Monrovia.
Liechtenstein	Rückreisesehtvermerk erforderlich.	Einreisesehtvermerk erforderlich. Voraussetzung: Wiedereinreisesehtvermerk nach Deutschland. Fremdenpolizei verlangt finanzielle Sicherung des Aufenthalts. Bei Arbeitsaufnahme Nachweis des Arbeitgebers, daß berufliche Tätigkeit im liechtensteinischen Interesse liegt. Aufenthaltserlaubnis ist hiervon abhängig.	Rückreisesehtvermerk erforderlich.
Luxemburg	Hat der Inhaber einen Fremdenpaß (Titre d'identité et de voyage), ist Rückreisesehtvermerk notwendig. Besitzt er eine luxemburgische „Fremdenkarte“ (Carte d'identité d'étranger), dann ist ein Rückreisevisum nicht erforderlich. In diesem Fall kann Rückreise erfolgen, sofern die ununterbrochene Abwesenheit aus dem Großherzogtum eine Dauer von vier Monaten nicht überschritten hat.	Unter den gleichen Bedingungen wie der Inhaber eines Nationalpässes.	Unter den gleichen Bedingungen wie der Inhaber eines Nationalpässes.
Marokko	Rückreisesehtvermerk erforderlich.	Einreisesehtvermerk erforderlich.	Rückreisesehtvermerk erforderlich.
Mexiko	Jeder Fremde, der nicht Besucher oder Tourist ist, muß den Status als „Immigrante“ oder „immigrado“ haben. Der Status als Immigrante setzt voraus: Wartezeit von fünf Jahren, davon höchstens 18 Monate außer Landes (die ersten zwei Jahre 90 Tage pro Jahr). Immigrado: darf jederzeit das Land verlassen, aber nicht länger als zwei aufeinanderfolgende Jahre oder mehr als fünf Jahre innerhalb von zehn Jahren. Wenn der Status im Fremdenpaß vermerkt ist, kann der Inhaber ohne weiteres nach Mexiko wieder einreisen. Falls der Betreffende kein „immigrante“ oder „immigrado“ ist, also sich nur vorübergehend in Mexiko aufhalten will, ist ein Touristen- oder Besuchervisum erforderlich. Unabhängig von der Art des Pässes genügt für die Wiedereinreise von immigrantes oder immigrados die Vorlage eines gültigen „Documento migratorio unico de inmigrante“. Die Antragsteller dürfen nicht länger als zwei Jahre außer Landes bleiben.		
Neuseeland	Fremdenpässe werden nicht ausgestellt. Staatenlose erhalten ein Certificate of Identity mit einem Re-Entry-Permit bis zur Höchstdauer von 18 Monaten, das während der Gültigkeitsdauer zur Rückkehr berechtigt.	Das Department of Labour entscheidet über Einreise. Gültigkeitsdauer des Fremdenpässes und Wiedereinreisesehtvermerk sind nicht entscheidend, sondern die Gründe der Reise, die bei Staatenlosen besonders eingehend geprüft werden.	Inhaber des Fremdenpässes erhält gleichzeitig ein Certificate of Identity, das mit dem neuseeländischen Re-Entry-Permit versehen werden kann.
Niederlande	Wiedereinreisesehtvermerk erforderlich.	Einreisesehtvermerk und Rückreisesehtvermerk erforderlich. Letzterer muß mindestens einen Monat länger gültig sein als die beabsichtigte Aufenthaltsdauer in den Niederlanden.	Aufenthaltserlaubnis und Rückreisevisum erforderlich. Voraussetzung ist ein entsprechend langfristiger deutscher Sichtvermerk zur Rückkehr nach Deutschland.
Norwegen	Fremdenpässe sind in Norwegen unbekannt. An ihre Stelle tritt der „Identitäts- und Reiseausweis“. Innerhalb der Gültigkeitsdauer dieses Dokuments kann der Inhaber ohne Sichtvermerk nach Norwegen zurückkehren. Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge können ohne Sichtvermerk nach Norwegen zurückkehren, solange der Reiseausweis für die Rückreise nach Norwegen gültig ist.	Einreisesehtvermerk erforderlich. In Einzelfällen werden besondere Bedingungen gestellt.	Aufenthaltserlaubnis und Rückreisevisum erforderlich.
Österreich	Wiedereinreisesehtvermerk erforderlich.	Einreisesehtvermerk erforderlich.	Wie Spalte 3.
Panama	Die Bedingungen sind auf dem jeweiligen Fremdenpaß von Fall zu Fall angegeben.	Einreisesehtvermerk erforderlich.	Bei Wohnsitz in Panama Wiedereinreisegenehmigung erforderlich.
Pakistan	a) Inhaber von „Emergency Certificates“ können ohne Sichtvermerk und besondere Erlaubnis nach Pakistan zurückkehren. b) Inhaber von „Certificates of Identity“ benötigen zur Rückkehr nach Pakistan einen Sichtvermerk. c) Inhaber von „Refuges Travel Documents“ können innerhalb der Geltungsdauer dieses Dokuments ohne Sichtvermerk und besondere Erlaubnis nach Pakistan zurückkehren.	Einreisesehtvermerk erforderlich, der spätestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer des Reisepässes erlischt.	Wie Spalte 3.

1	2	3	4
Paraguay	Fremdenpässe werden in der Regel nur ausgestellt, wenn der Inhaber seit mindestens zwei Jahren in Paraguay ansässig ist. Anspruch auf Rückkehr hat der Inhaber eines Fremdenpasses nur, wenn dieser mit einem Wiedereinreisichtvermerk versehen ist.	Unter den gleichen Bedingungen wie der Inhaber eines Nationalpasses.	Der Inhaber eines von der Gesandtschaft in Asuncion ausgestellten Fremdenpasses kann einen Sichtvermerk zur Wiedereinreise nach Paraguay erhalten, wenn er dort ansässig ist.
Peru	Rückkehr von Inhabern peruanischer Fremdenpässe auf Grund der vom Außenministerium ausgestellten Ficha de Reingreso möglich. Die Einreisegenehmigung ist nicht mit dem Paß verbunden, ein Jahr gültig, kann verlängert werden.	Einreisegenehmigung wird nur ausnahmsweise erteilt bei Befürwortung einer angesehenen Person des Gastlandes.	Wie Spalte 2, wenn der Inhaber in Peru ansässig ist.
Philippinen	Fremdenpässe werden nicht ausgestellt; lediglich die von der Bundesrepublik Deutschland als Paßersatz anerkannten Travel Affidavits. Rückreisichtvermerk erforderlich.	Einreisichtvermerk und Rückkehrberechtigung erforderlich.	Wie Spalte 3.
Portugal	Fremdenpässe (Titulo de viagem = Titre de voyage) werden durch das portugiesische Innenministerium ausgestellt. Die Rückkehrerlaubnis ist auf dem Fremdenpaß in Form eines Vermerks angebracht, aus welchem der Zeitpunkt ersichtlich ist, bis zu welchem der Wiedereinreisichtvermerk nach Portugal durch das Portugiesische Konsulat in Hamburg erteilt wird.	Einreisichtvermerk (durch das portugiesische Generalkonsulat in Hamburg) erforderlich.	Vor Ausstellung des Fremdenpasses ist bei der internationalen Fremdenpolizei die Rückkehrerlaubnis einzuholen. Die Frist für das Rückkehrvisum beträgt im allgemeinen zwei Monate. Erforderlich ist ein Visum des portugiesischen Generalkonsulats in Hamburg.
Salvador	Fremdenpässe werden nicht ausgestellt.	Einreisichtvermerk erforderlich.	Rückreisichtvermerk erforderlich.
Schweden	Schwedischer Wiedereinreisichtvermerk erforderlich.	Wiedereinreisichtvermerk erforderlich. Der Fremdenpaß muß zwei Monate länger gültig sein als der Aufenthalt in Schweden dauern wird.	Wiedereinreisegenehmigung erforderlich.
Schweiz	Der von der Polizeiabteilung des Departements ausgestellte Paß für Ausländer berechtigt den Inhaber zur jederzeitigen Rückkehr in die Schweiz innerhalb seiner Gültigkeitsdauer ohne besonderes Rückreisevisum. Der Identitätsausweis berechtigt den Inhaber nur mit einem Rückreisevisum der zuständigen kantonalen oder der eidgenössischen Fremdenpolizei zur Rückkehr in die Schweiz. Dasselbe gilt für die Nansen-Ausweise. Der Inhaber eines gemäß dem Londoner Abkommen vom 15. Oktober 1946 ausgestellten Reiseausweises ist berechtigt, innerhalb der auf Seite 5 des Ausweises eingetragenen Frist oder der Gültigkeitsdauer eines allfälligen Rückreisevisums einer Fremdenpolizeibehörde in die Schweiz zurückzukehren.	Einreisichtvermerk erforderlich,	Rückreisichtvermerk erforderlich.
Spanien	Staatenlose können sich in Spanien ohne Reisepässe aufhalten. Für Auslandsreisen werden durch die spanischen Polizeibehörden Fremdenpässe in der Paßbuchform der spanischen Nationalpässe ausgestellt. Diese tragen auf Seite 1 einen roten Stempel „ESPECIAL“ und weitere Stempel auf Seite 9 und 10. Spanische Fremdenpässe werden jeweils nur für eine Auslandsreise ausgestellt und können nicht verlängert werden. Der Geltungsbereich wird jeweils auf das Reiseziel beschränkt. Reisen nach Rußland und dessen Satellitenstaaten werden nicht genehmigt. Die Reise muß innerhalb von drei Monaten nach dem Tage der Ausstellung des Passes angetreten werden. Die Geltungsdauer beträgt im Höchstfalle drei Monate, gerechnet vom Tage der Ausreise. Bei Überschreitung der Frist ist die Einreise nur mit besonderer Genehmigung der Direccion General de Seguridad in Madrid möglich.	Einreisichtvermerk erforderlich, vor dessen Erteilung die Genehmigung der Direccion General de Seguridad einzuholen ist. Ferner müssen die Fremdenpässe eine Aufenthaltserlaubnis und einen Wiedereinreisichtvermerk tragen. Die Geltungsdauer des spanischen Sichtvermerks hält sich innerhalb der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis und der Einreisegenehmigung.	Es besteht kein Unterschied zwischen Inhabern von National- und Fremdenpässen. Bei Auslandsreisen ist bei der zuständigen spanischen Polizeibehörde die sogenannte „Salida“ zu beantragen.
Südafrikanische Union	Rückkehrsichtvermerk (Re-Entry-Permit) erforderlich.	Einreisichtvermerk erforderlich, der nur bei Vorliegen eines deutschen Wiedereinreisichtvermerks erteilt wird.	Ausstellung von Fremdenpässen durch deutsche Vertretungen in der Südafrikanischen Union nicht möglich.
Syrien	Besitz von „Laissez-Passers“ mit dem Vermerk „et pour le en Syris“ und ein Vermerk über die Rückkehrberechtigung notwendig.	Einreisichtvermerk erforderlich.	Rückreisichtvermerk erforderlich, der von der „Direction Générale de la Police et de la Sûreté“ ausgestellt wird.
Thailand	Thailändische Fremdenpässe (Emergency certificates) berechtigen nur dann zur Rückkehr, wenn sie mit einem Re-Entry-Visa versehen sind. Praktisch werden Re-Entry-Visas Inhabern von emergency certificates nicht gewährt.	Einreisichtvermerk erforderlich.	Es wird vor der Ausreise eine Genehmigung der thailändischen Einwanderungsbehörde benötigt, auf Grund deren die thailändischen Auslandsvertretungen ein Einreisevisum erteilen.
Türkei	Zur Einreise von Staatenlosen (Heimatlosen), Inhabern von Nansenpässen und Reiseausweisen (Affidavit, Laissez-passer usw.) und anderen derartigen Reiseausweisen ist die Erlaubnis des Innenministeriums erforderlich. Transitvisum wird ohne Erlaubnis des Innenministeriums erteilt, wenn Einreisevisum des Ziel- oder Rückreisevisum des Herkunftslandes vorliegt.	Wie Spalte 2.	Wie Spalte 2.
Uruguay	Inhaber von uruguayischen Fremdenpässen benötigen eine Rückreiseerlaubnis (Permiso de Reingreso). Diese wird mit einer Höchstdauer von drei Jahren auf Antrag von der Einwanderungsbehörde in Montevideo ausgestellt.	Einreisichtvermerk zum vorübergehenden (90 Tage) oder dauernden Aufenthalt erforderlich. Bei dauerndem Aufenthalt wird eine Rückreiseerlaubnis zur Wiedereinreise gefordert.	In Uruguay ansässigen Personen werden vom Außenministerium Fremdenpässe ausgestellt. Die Ausstellung von Fremdenpässen durch die Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland an Personen mit Daueraufenthalt in Uruguay ist unerwünscht. Bei vorübergehender Ausreise wird zur Wiedereinreise eine Rückreiseerlaubnis verlangt.

1	2	3	4
Venezuela	Inhaber von venezolanischen Fremdenpässen (Pasaporte de Emergencia) müssen im Besitz eines Rückreisevermerks und außerdem eines Rückreiseschreibens sein, das vom Innenministerium ausgestellt wird und den Inhaber zum Erhalt eines Sichtvermerks bei einer venezolanischen Vertretung in dem Land, das er aufsucht, berechtigt.	Unter den gleichen Bedingungen wie der Inhaber eines Nationalpasses.	Einreisesichtvermerk erforderlich, der auf Grund eines Rückkehrvermerks oder Rückreiseschreibens erteilt wird.
Vereinigte Staaten von Amerika	Die USA stellt keine Fremdenpässe aus. Im Reiseverkehr mit der Bundesrepublik Deutschland ist die Rückkehrerlaubnis (Re-Entry-Permit) als Paßersatz anerkannt. Rückkehrmöglichkeit nur innerhalb der Geltungsdauer des Re-Entry-Permits. Re-Entry-Permits werden jedoch nur noch für die Wiedereinreise in die USA nach einer Abwesenheit von mehr als zwölf Monaten ausgestellt. Für die Wiedereinreise bei einer Abwesenheit von weniger als zwölf Monaten genügt die „Alien Registration Card“, die als ausreichender Reiseausweis anerkannt ist.	Unter den gleichen Bedingungen wie der Inhaber eines Nationalpasses.	Entfällt durch die Angaben in Spalte 2.
Uganda (Kenya)	Eine Sonderregelung für Reisende mit Fremdenpässen besteht im Gebiet Uganda nicht. Die Entscheidung über den Einreiseantrag trifft der Principal Immigration Officer.	Wie Spalte 2.	Wie Spalte 2.

1222

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Bundeseinheitliche Regelung des Ausweiswesens für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte;

hier: **Schwerkriegsbeschädigtenausweis I**
 Bezug: Mein Erlaß vom 8. 8. 1957 — VIII b — 51 g 18 —

Die Verhandlungen mit den öffentlichen Nahverkehrsbetrieben über die Weitergewährung der bisher in Hessen über den Rahmen der Verordnung über Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr vom 23. 12. 1943 hinaus gewährten Vergünstigungen konnten noch nicht abgeschlossen werden, so daß insoweit die vorgesehene Neuregelung z. Zt. noch nicht möglich ist. Andererseits steht bereits jetzt fest, welche Vergünstigungen den Schwerkriegsbeschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v. H. und mehr zustehen. Da alle bisherigen Ausweise am 31. 3. 1958 ihre Gültigkeit verlieren und deshalb die Ausgabe sämtlicher neuer Ausweise bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein soll, erscheint es zweckmäßig, schon jetzt beschleunigt mit der Ausstellung wenigstens der Schwerkriegsbeschädigtenausweise I zu beginnen. Dabei ist nach den in Anlage 1 beigefügten Richtlinien zu verfahren, die auf einer Vereinbarung der Länder beruhen. Ergänzend weise ich auf folgendes hin:

Soweit Bescheinigungen über die Notwendigkeit ständiger Begleitung und über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Benutzung der 1. Klasse der Bundesbahn mit Fahrausweis 2. Klasse von den nach Abschnitt II Buchstabe d Ziff. 2 und 3 der Richtlinien zuständigen Behörden nach dem 1. 10. 1956 ausgestellt sind, können diese Bescheinigungen als ausreichende Beweisunterlagen angesehen werden.

Für die Eintragung der Jahreszahlen und die Streichung vorgesehener Texte im Schwerkriegsbeschädigtenausweis I sowie für die Eintragungen auf den später auszustellenden sonstigen Ausweisen sind Stempel nach dem beigefügten Muster zu verwenden.

Die erforderlichen Ausweisvordrucke werden den amtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten und den Landkreisen über die Regierungspräsidenten gleichzeitig mit den Merkblättern zu diesem Ausweis zugestellt.

Über den Empfang, die Ausgabe und den Bestand der Ausweisvordrucke sind von den Regierungspräsidenten und den Fürsorgestellen getrennte Listen für die einzelnen Ausweisarten nach dem anliegenden Muster zu führen.

Die Ausweisvordrucke sind unter Verschluss aufzubewahren. Ich bitte, den Termin für die Ausgabe der Schwerkriegsbeschädigtenausweise I in ausreichender und ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

Wiesbaden, 18. 11. 1957

Der Hessische Minister des Innern
 VIII b — 51 g 18

St. Anz. 49/1957 S. 1241

*

Richtlinien Anlage 1

über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte vom 3. 8. 1957

Die nach dem zweiten Weltkrieg einsetzende Entwicklung auf dem Gebiet des Vergünstigungswesens für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich verlaufen. Hand in Hand hiermit entwickelte sich auch das Ausweiswesen in verschiedener Richtung. Während die Zuerkennung von Vergünstigungen an Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte nur im Gesetzgebungswege, durch entsprechende Gestaltung der Beförderungstarife oder im Wege freier Zugeständnisse (z. B. seitens der Kinobesitzer) erfolgen kann, läßt sich eine einheitliche und übersichtlichere Gestaltung des Ausweiswesens im Verwaltungswege erreichen. Letzteres erscheint im Interesse der Beschädigten und Schwererwerbsbeschränkten sowie der Verkehrsträger um so dringender, als einerseits Vergünstigungen zugestanden sind, die von den Beschädigten mangels geeigneter Ausweise nicht in Anspruch genommen werden können und es andererseits notwendig erscheint, den Verkehrsträgern die Nachprüfung der Berechtigung im Einzelfall zu erleichtern.

Zur Erreichung dieses Zieles sind die zuständigen obersten Landesbehörden übereingekommen, die folgenden gemeinsam erarbeiteten Richtlinien anzuwenden:

I. Arten der Ausweise

- a) **Abgrenzung des Personenkreises**
 Als amtlichen Nachweis über das Vorliegen einer Beschädigung oder Erwerbsbeschränkung erhalten
 1. den Schwerkriegsbeschädigtenausweis I
 Beschädigte, die auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 70 v. H. Versorgung unmittelbar nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten; dies gilt auch für Beschädigte, deren Recht auf Versorgung ruht oder deren Anspruch auf die Bezüge infolge gewährter Kapitalabfindung erloschen ist,
 2. den Schwerkriegsbeschädigtenausweis II
 Beschädigte, die wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 v. H. oder 60 v. H. Versorgung unmittelbar nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten; dies gilt auch für Beschädigte, deren Recht auf Versorgung ruht oder deren Anspruch auf die Bezüge infolge gewährter Kapitalabfindung erloschen ist,
 3. den Schwerbeschädigtenausweis
 Personen, die Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes und nicht Schwerkriegsbeschädigte sind, sowie blinde Kinder und Jugendliche, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, mit Vollendung des 10. Lebensjahres,
 4. den Ausweis für Schwererwerbsbeschränkte
 Personen, die nicht Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes sind und deren Erwerbsminderung nicht nur vorübergehend wenigstens 50 v. H.

beträgt. Der Ausweis wird nicht ausgestellt für Personen, deren Erwerbsminderung überwiegend auf Altersgebrechen beruht oder die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

b) Nachweis der Voraussetzungen

Als Nachweis einer Beschädigung bzw. nicht nur vorübergehenden Erwerbsbeschränkung sind folgende Unterlagen zu fordern:

1. Für die Ausstellung der Schwerkriegsbeschädigtenausweise I und II sowie der Schwerbeschädigtenausweise die nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 18. 3. 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 40) für den Nachweis der Schwerbeschädigteneigenschaft bezeichneten Unterlagen,
2. für die Ausstellung der Ausweise für Schwererwerbsbeschränkte die Bescheinigung eines von der ausstellenden Behörde bestimmten Arztes über das Bestehen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 v. H. In der Bescheinigung ist der Erwerbsminderungsgrad in Stufen von 10 zu 10 v. H. anzugeben; ferner muß zum Ausdruck kommen, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend ist und nicht überwiegend auf Altersgebrechen beruht. Um zu möglichst einheitlichen Maßstäben bei der Beurteilung des Erwerbsminderungsgrades zu gelangen, sollen für die Begutachtung die „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen“ (erschienen im Köllen-Verlag, Bonn, Rosental 7) herangezogen werden.

II. Ausstellung der Ausweise

a) Allgemeines

(1) Für die in Abschnitt I genannten Ausweise gelten die anliegenden Muster.

(2) Bei der Ausstellung der Ausweise ist sorgfältig zu verfahren, insbesondere sind die in dem Vordruck vorgesehenen Angaben vollständig einzutragen. Die Angabe des Wohnorts ist auf den Ausweisen nicht vorgesehen, um Berichtigungen bei Wohnortwechsel zu vermeiden. Alle Eintragungen auf dem Ausweis sind mit Tinte, Schreibmaschine oder Stempel vorzunehmen; soweit Streichungen vorgedruckter, geschriebener oder gestempelter Texte erforderlich werden, hat dies mit schwarzer Tusche oder durch Überstempelung zu geschehen.

(3) Die Ausweise werden auf Antrag von den amtlichen Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene bei den kreisfreien Städten und den Landkreisen ausgestellt.

(4) Die Ausweise sind mit dem Lichtbild des Inhabers in der Größe der Paßbilder (37 x 52 mm) zu versehen. Das Lichtbild ist, um ein unbefugtes Auswechseln zu verhindern, durch Osen an der rechten oberen und linken unteren Ecke dauerhaft zu befestigen und an der rechten unteren Ecke abzustempeln. Die Kosten des Lichtbildes hat der Antragsteller zu tragen.

b) Gültigkeit

(1) Die Ausweise sind in der Regel für die Dauer von 3 Jahren, und zwar stets bis zum Ende eines Kalenderjahres auszustellen; wird ein Ausweis in der zweiten Hälfte des Jahres ausgestellt, so beginnt die Dreijahresfrist erst mit dem 1. Januar des nächsten Jahres. Die Gültigkeit der Ausweise kann auf Antrag nach erneuter Prüfung um längstens 3 weitere Jahre verlängert werden. Bei der Verlängerung eines Ausweises kann auf die Beibringung eines neuen ärztlichen Gutachtens verzichtet werden, wenn sich nach dem Augenschein oder der Aktenlage unzweifelhaft ergibt, daß eine Besserung im körperlichen Zustand des Antragstellers nicht eingetreten ist.

(2) Bei einer Beschädigung bzw. Erwerbsbeschränkung, die eine ärztliche Nachprüfung auch hinsichtlich der Sondermerkmale (Begleitung, 1. Kl., blind, Gehbehinderung) nach kürzerer Zeit erfordert, ist in der Regel die Gültigkeitsdauer oder deren Verlängerung auf 1 oder 2 Kalenderjahre zu bemessen. Gegebenenfalls hat der begutachtende Arzt in seinem Zeugnis den Zeitraum anzugeben.

(3) Das Kalenderjahr, bis zu dessen Ende der Ausweis gelten oder weitergelten soll, ist durch Stempelaufdruck an der auf dem Ausweis vorgesehenen Stelle in Größe der hier vorgedruckten Zahl 19 einzutragen; diese Eintragung ist mit einem kleinen Dienststempel und dem Handzeichen des ausfertigenden Beamten zu versehen.

c) Besondere Eintragungen

(1) Soweit die Voraussetzungen für die in den Ausweismustern vorgedruckten Sondervermerke nicht gegeben sind, sind die entsprechenden Vermerke und die umrandeten Merkzeichen (B, 1. Kl., blind) durch Überstempelung zu löschen.

(2) Die Notwendigkeit ständiger Begleitung gilt als nachgewiesen, wenn bei Kriegsbeschädigten das Versorgungsamt, bei sonstigen Schwerbeschädigten der von der ausstellenden Behörde bestimmte Arzt bescheinigt, daß der Schwerbeschädigte infolge der anerkannten Schädigung zur Vermeidung von Gefahren für sich und andere im Straßenverkehr und bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ständig auf fremde Hilfe angewiesen ist, ohne Begleitung also nicht in der Lage ist, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Bei Blinden, Ohnhändern und Querschnittsgelähmten ist eine Bescheinigung nicht erforderlich.

(3) Die Voraussetzungen für die Benutzung der 1. Klasse mit Fahrausweis 2. Klasse (Schwerkriegsbeschädigtenausweis I) gelten als erfüllt, wenn das Versorgungsamt unter Anlegung eines strengen Maßstabes bescheinigt, daß der auf den anerkannten Schädigungsfolgen beruhende körperliche Zustand des Schwerkriegsbeschädigten bei Eisenbahnfahrten dessen Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert (vgl. Tarif der Deutschen Bundesbahn 601 Abschnitt D XII b zu § 11). Bei Empfängern der beiden höchsten Pflegezustagesstufen sowie bei Kriegsblinden, Ohnhändern und Querschnittsgelähmten ist eine Bescheinigung nicht erforderlich.

(4) Als blind sind Personen anzusehen, auf die der Blindheitsbegriff des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) vom 16. 6. 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389) zutrifft. Soweit die Blindheit nicht durch Unterlagen im Sinne der §§ 1 bis 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 18. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 40) nachgewiesen werden kann, ist die Vorlage einer Bescheinigung nach § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes zu fordern. Die Ausstellung dieser Bescheinigung kann — abweichend von der Bestimmung des § 4 der 1. DVO zum Schwerbeschädigtengesetz — von den amtlichen Fürsorgestellen bei der zuständigen Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung beantragt werden.

(5) Auf der Rückseite der Ausweise ist der festgestellte Erwerbsminderungsgrad einzutragen. Diese Eintragung ist ebenso wie eine spätere Änderung mit dem kleinen Dienststempel und dem Handzeichen des ausfertigenden Beamten zu versehen.

d) Listenführung

Die ausfertigenden Behörden führen über die von ihnen ausgestellten Ausweise — nach den 4 Ausweismustern getrennt — Ausgabelisten mit folgenden Spalten:

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Lfd. Nr. (Listen-Nr.), | } des Ausweisinhabers |
| 2. Zuname, | |
| 3. Vorname (Rufname), | |
| 4. Geburtstag, | |
| 5. Wohnort, Straße und Kreis, | |
| 6. auf dem Ausweis eingetragene Sondervermerke (B, 1. Kl., blind), | |
| 7. auf dem Ausweis eingetragene Sondervermerke des Landes, | |
| 8. Gültigkeitsdauer des Ausweises, | |
| 9. Empfangsbestätigung des Ausweisinhabers (bei Übersendung durch die Post; Bescheinigung des ausstellenden Beamten), | |
| 10. Bemerkungen (Verlängerung der Gültigkeitsdauer, Einziehung des Ausweises usw.) | |

Die Listen sind nach dem beigelegten Muster zu führen.

e) Merkblatt

Mit dem Ausweis ist ein Merkblatt auszuhändigen, das über den Stand der Vergünstigungen Aufschluß gibt, die dem Ausweisinhaber auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften bzw. auf Grund freier Zugeständnisse eingeräumt sind.

f) Einziehung der Ausweise

(1) Bei Wegfall der persönlichen Voraussetzungen (z. B. Wegfall der Versorgung, Herabsetzung des Grades der Erwerbsminderung, Wegfall der Voraussetzungen für die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung) ist der Ausweis, der

Eigentum der ausstellenden Behörde bleibt, einzuziehen bzw. zu berichtigen. Der Ausweis ist erst einzuziehen, wenn der z. B. die Herabsetzung des Erwerbsminderungsgrades betreffende Bescheid des Versorgungsamtes unanfechtbar geworden ist.

(2) Wird mißbräuchliche Verwendung des Ausweises festgestellt, so ist der Ausweisinhaber zu verwarnen. Im Wiederholungsfalle und in schweren Fällen ist zu prüfen, ob die Einleitung strafrechtlicher Verfolgung angezeigt ist.

III. Übergangsbestimmungen

(1) Die bisherigen Ausweise sind anlässlich der Ausgabe der nach vorstehenden Richtlinien auszustellenden Ausweise einzuziehen. Mit dem 31. März 1958 verlieren die bisherigen Ausweise ihre Gültigkeit.

(2) Als amtlicher Ausweis im Sinne des § 1 der Verordnung über Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr vom 23. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. 1944 I S. 5) gilt ab 1. 11. 1957 der Schwerekriegsbeschädigtenausweis I und für die Übergangszeit vom 1. 11. 1957 bis 31. 3. 1958 daneben der bisherige Schwerekriegsbeschädigtenausweis C.

(3) Die im Saarland und in Berlin (West) geltenden Ausweisregelungen bleiben bis auf weiteres unberührt.

(4) Die Bestimmungen des ehemaligen Reichsarbeitsministers vom 19. Januar 1944 über

- den Schwerekriegsbeschädigtenausweis (Reichsversorgungsbl. Nr. 1 S. 4)
 - den Ausweis zur bevorzugten Abfertigung von Amtsstellen (Reichsversorgungsbl. Nr. 1 S. 12)
 - die Abteile für Schwerekriegsbeschädigte im Eisenbahnverkehr (Reichsversorgungsbl. Nr. 1 S. 14)
- sind nicht mehr anzuwenden.

1223

Polizeiverkehrsbereitschaften im Lande Hessen

— StAnz. 1957 S. 978 —

Im o. a. Erlaß muß es auf Seite 979 bei „PVB Hersfeld“ unter Buchstabe b) statt Kirchheim richtig heißen:

Kirchhain.

Wiesbaden, 27. 11. 1957

Der Hessische Minister des Innern

III d (3) — Az.: 21 c 04

St.Anz. 49/1957 S. 1243

1224

An die Meldebehörden

Mitwirkung der Meldebehörden bei der Versendung von Familienbüchern durch die Standesbeamten

Nach dem Personenstandsgesetz in der Fassung vom 8. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1125) hat der Standesbeamte vom 1. Januar 1958 an ein Familienbuch zu führen. Dieses Familienbuch wird allerdings zunächst nur für Personen angelegt, die nach dem 1. Januar 1958 heiraten, ferner in bestimmten Fällen auf Antrag. Es wird jeweils am Wohnsitz der Familie geführt.

Nach § 21 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 12. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1139) haben die Meldebehörden den Zuzug jeder verheirateten oder verheiratet gewesenen Person dem zuständigen Standesbeamten innerhalb einer Woche mitzuteilen. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Standesamtsbezirke, so teilt die Meldebehörde auch den Umzug von einem Standesamtsbezirk in einen anderen mit.

Es ist beabsichtigt, mit der Neufassung der Meldevorschriften die Anmeldevordrucke um eine besondere Spalte für die von dem Meldepflichtigen hierzu zu machenden Angaben zu ergänzen. Bis zur Einführung der neuen Vordrucke bitte ich, vom 1. Januar 1958 an wie folgt zu verfahren:

Auf dem bei der Meldebehörde verbleibenden Abschnitt des Anmelde Scheins in Betracht kommender Person ist durch einen Klebestreifen, einen Stempel oder handschriftlich folgender Zusatz anzubringen:

- Ehe geschlossen am in
- Familienbuch auf Antrag angelegt?
ja — nein

Die Fragen sind von dem Meldepflichtigen selbst oder nach seinen Angaben zu beantworten.

Der mit dieser Zusatzangabe versehene Teil des Anmelde Scheins ist unter Rückerbitung dem zuständigen Standesbeamten zur Auswertung zu übermitteln.

Bei Inhabern mehrerer Wohnungen ist der Standesbeamte nur von der Meldebehörde zu beteiligen, an deren Sitz die gemeldete Person ihre Hauptwohnung hat.

Wiesbaden 22. 11. 1957

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 a 02

St.Anz. 49/1957 S. 1243

1225

An alle Behörden meines Geschäftsbereichs

Amtlicher Verkehr mit dem Ausland

hier: Weiterleitung von Schriftstücken in das Ausland auf dem Kurierwege

Bezug: Runderlaß v. 21. 6. 56 — I a 1 — 2 e (StAnz. S. 685)

In Nr. 6 der Richtlinien über den amtlichen Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland ist die Benutzung des Kurierweges beim amtlichen Schriftverkehr in das Ausland geregelt. Das Auswärtige Amt teilt mit, daß bei diesem Verfahren die Anlagen zu den ständig in großer Zahl in unverschlossenen Briefumschlägen eingehenden Schreiben und Urkunden, die zur Weiterleitung ins Ausland auf dem Kurierwege bestimmt sind, oft so mangelhaft befestigt sind, daß sie sich im Zuge Ihrer Bearbeitung in der Kurierabfertigung von den Schreiben oder Urkunden lösen und mit anderen Vorgängen vermischt werden. In solchen Fällen muß von dem Personal der Kurierabfertigung oft erhebliche Arbeitszeit für das Suchen und ordnungsgemäße Wiedereinordnen der Anlagen an die dazu gehörigen Schreiben aufgewendet werden. Nicht selten ist es erforderlich, Rückfragen bei der absendenden Stelle zu halten.

Das Auswärtige Amt bittet daher, Anlagen zu Schreiben — insbesondere Urkunden — die zur Weiterleitung an deutsche Auslandsvertretungen bestimmt sind, so an die Begleitschreiben zu befestigen, daß sie nicht ohne weiteres gelöst werden können. **Auf alle Fälle sollte das Anklammern mittels Büroklammern vermieden werden.** Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 19. 11. 1957

Der Hessische Minister des Innern
I a 1 — 2 e —

St.Anz. 49/1957 S. 1243

1226

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den Magistrat der Stadt Frankfurt/M. — Bauaufsichtsbehörde — Frankfurt/Main

Einführung technischer Baubestimmungen als Richtlinien für die Bauaufsichtsbehörden:

hier: DIN 1988 — Wasserversorgungsanlagen, Wasserleitungsanlagen in Grundstücken, Technische Bestimmungen für Bau und Betrieb — Ausgabe März 1955.

Der Fachnormenausschuß Wasserwesen im Deutschen Normenausschuß hat das Normblatt DIN 1988 — Wasserversorgungsanlagen, Wasserleitungsanlagen in Grundstücken, Technische Bestimmungen für Bau und Betrieb — (Ausgabe März 1955) aufgestellt.

Das Normblatt wird hiermit als Hinweis für die Bauaufsicht eingeführt.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden auf das Normblatt DIN 1988 — Ausgabe März 1955 — hinzuweisen.

Das Normblatt DIN 1988 kann vom Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin W 15, Umlandstraße 175 und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahauss) bezogen werden.

Wiesbaden, 14. 11. 1957

Der Hessische Minister des Innern
V/1a — 64 a 28/35 — 43/57

St.Anz. 49/1957 S. 1243

1227

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen für die Bauaufsichtsbehörden;

hier: 1 DIN 4040 — Fettabscheider, Baugrundsätze
— Ausgabe Januar 1957 —

2. DIN 4041 — Fettabscheider, Einbau, Größe und
Schlammfänge, Richtlinien
— Ausgabe Januar 1957 —

Bezug: Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände vom 27. 1. 1942 (RGBl. I S. 53).
Mein Erlaß vom 9. 9. 1954 Az. Va-61f20/01 (1) —
Tgb. Nr. 1045/54 (St.Anz. S. 922).

Nach der Hessischen Bauordnung vom 6. 7. 1957, die am 1. 1. 1958 in Kraft tritt, muß nach § 52 auf allen bebauten Grundstücken eine gesundheitlich einwandfreie Beseitigung der Schmutz-, Niederschlag- und sonstigen Abwasser durch entsprechende Abwasseranlagen sichergestellt sein. Unter diese Abwasseranlagen fallen u. a. Fettabscheider, die nach der obengenannten Verordnung prüfpflichtig sind.

1228

Der Hessische Minister der Finanzen

Heranziehung des Vermögens des Landes Hessen zur Vermögensabgabe nach dem Lastenausgleichsgesetz

I.

Das Land Hessen unterliegt nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) als Körperschaft des öffentlichen Rechts der unbeschränkten Abgabepflicht. Es ist daher mit seinem der Abgabe unterliegenden Vermögen nach dem Stand vom 21. 6. 1948 zur Vermögensabgabe (VA) zu veranlagern.

Für das Verfahren über die Erfassung des Vermögens, Abgabe der Erklärung und Vornahme der Veranlagung wird bestimmt:

1. Das abgabepflichtige Landesvermögen — ausgenommen Betriebe gewerblicher Art (z. B. Staatsbäder) — erfasse ich in eigener Zuständigkeit.
2. Die Durchführung der Veranlagung des o. a. Vermögens zur VA ist dem Finanzamt Wiesbaden, Herrngartenstraße, übertragen worden.
3. Die im Haushaltsplan des Landes Hessen veranschlagten Mittel für die Entrichtung der VA werden vom Rechnungsjahr 1958 an nur noch bei einer Verrechnungsstelle (im Haushalt der Staatsvermögensverwaltung — Kap. 17 04 — 403) nachgewiesen.

Hierzu ist zu bemerken:

Zu Ziffer 1:

(1) Es war eine Regelung zu finden, die die Gewißheit bietet, daß das gesamte abgabepflichtige Landesvermögen unter Berücksichtigung aller Schuldenabzüge und Vergünstigungen richtig erfaßt wird; das setzt voraus, daß das Vermögen durch eine Dienststelle des Landes erfaßt wird, die zugleich die Erklärung zur VA gegenüber dem zuständigen Finanzamt abgibt.

(2) Zur Vorbereitung der VA-Erklärung sind mir von den grundstücksverwaltenden Dienststellen aller Verwaltungszweige — ausgenommen der wirtschaftlichen Betriebe (§ 15 RHO), — die nach § 16 Abs. 1 Nr. 2g LA als gewerbliche Betriebe zu erfassen sind — auf dem Dienstwege über den jeweiligen Ressortminister Erfassungsbogen des von ihnen verwalteten Grundvermögens unter Verwendung des nachstehenden Musters in doppelter Ausfertigung bis zum 31. 1. 1958 zuzuleiten. Die grundbesitzverwaltenden Stellen füllen für jede wirtschaftliche Einheit des abgabepflichtigen Vermögens einen Erfassungsbogen in doppelter Ausfertigung aus. Jeweils zwei Erfassungsbogen sind perforiert miteinander verbunden, so daß sie im Durchschreibeverfahren aus-

Der Fachnormenausschuß Wasserwesen im Deutschen Normenausschuß hat unter Mitwirkung aller beteiligten Kreise die Normblätter

DIN 4040 — Fettabscheider, Baugrundsätze — Ausgabe Januar 1957 und

DIN 4041 — Fettabscheider, Einbau, Größe u. Schlammfänge, Richtlinien — Ausgabe Januar 1957 — erarbeitet.

Die Normblätter DIN 4040 und DIN 4041 — Ausgabe Januar 1957 — werden hiermit als Richtlinien für die Bauaufsichtsbehörden eingeführt.

Das Normblatt DIN 4040 enthält Baugrundsätze für fabrikmäßig und an Ort und Stelle herzustellende Fettabscheider.

Auf den Vorsatz im Normblatt DIN 4040, wonach nur Fettabscheider eingebaut werden dürfen, wenn sie mit einem von dem zuständigen Prüfausschuß erteilten Prüfzeichen versehen sind bzw. für die ein Prüfbescheid erteilt wurde, wird unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 9. 9. 1954 besonders hingewiesen.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Abdrucke der Normblätter DIN 4040 und DIN 4041 können durch den Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin W 15, Uhlandstr. 175 und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus) bezogen werden.

Wiesbaden, 18. 11. 1957

Der Hessische Minister des Innern
V/1a — 64 a 28/37 — 3/57

St.Anz. 49/1957 S. 1244

gefüllt werden können. Ich werde die ungetrennten Erfassungsbogen als Anlage zur VA-Erklärung dem Finanzamt Wiesbaden, Herrngartenstraße, zuleiten.

Das Finanzamt übersendet sämtliche Erfassungsbogen zur Überprüfung und zur Feststellung der Kriegssachschäden an die zuständigen Belegenheitsfinanzämter, die sich in Zweifelsfällen mit den Stellen in Verbindung setzen werden, die die Bogen ausgefüllt haben.

(3) Der Erfassungsbogen ist möglichst vollständig auszufüllen. Fragen, deren Beantwortung dem Bearbeiter ohne zeitraubende Ermittlungen nicht möglich ist, können offen bleiben. Auf keinen Fall soll beim Belegenheitsfinanzamt Rückfrage gehalten werden, wenn z. B. die EW-Nr. oder die St. Nr. nicht bekannt ist. Kann die Höhe des Kriegssachschadens nicht angegeben werden, so genügen Angaben über den Zeitpunkt oder die Art des Schagens. Das Belegenheitsfinanzamt, das den Erfassungsbogen ohnehin überprüfen muß, wird diesen erforderlichenfalls ergänzen.

(4) Die Vordrucke (Erfassungsbogen) werde ich beschaffen. Die grundbesitzverwaltenden Stellen geben ihren Bedarf an Vordrucken bis zum 15. 12. 1957 dem für sie örtlich zuständigen Finanzamt bekannt, das ihnen die erforderliche Anzahl übersenden wird. Der Bedarf ist nach der Anzahl der benötigten Doppelbogen anzugeben. Bei der Ermittlung des etwaigen zusätzlichen Bedarfs für eigene Zwecke der verwaltenden Stellen (z. B. als Durchschriften für die eigenen Akten) ist zu berücksichtigen, daß jedes bestellte Stück zwei Erfassungsbogen umfaßt.

Zu Ziffer 2:

(1) Im Gegensatz zu der Handhabung bei der Soforthilfeabgabe (SHA) wird das Land Hessen als unbeschränkt abgabepflichtige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit seinem gesamten, der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögen zentral veranlagt. Die Durchführung der Veranlagung obliegt dem Finanzamt Wiesbaden, Herrngartenstraße.

(2) Hinsichtlich der SHA-Veranlagung verbleibt es bei der bisherigen Handhabung. Die (gezahlte) SHA wird in den Erfassungsbogen besonders erfaßt und vom Finanzamt Wiesbaden, Herrngartenstraße, bei der Veranlagung auf die 50%ige Abgabeschuld angerechnet werden.

Zu Ziffer 3:

Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen — insbesondere für die Rechnungslegung und -prüfung — wird die VA für das gesamte abgabepflichtige Landesvermögen (ausgenommen

wirtschaftliche Betriebe) vom Rechnungsjahr 1958 an nur noch bei Kap. 17 04 — 403 verrechnet. Die Ausgabemittel werden in meiner Zuständigkeit bewirtschaftet.

II.

1. Zur Abgabepflicht

Abgabepflichtig ist das Land als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Betriebe wirtschaftlicher Art nach § 15 RHO sind jedoch nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. g LAG selbständig abgabepflichtig und werden als solche (§ 6 der 1. Abgaben-DV-LA, BGBl. 1954 I S. 161) von dem jeweils zuständigen Betriebsfinanzamt zur VA herangezogen.

Das landwirtschaftliche Vermögen (Vermögen nach § 28 Nr. 1, 3—5 Bewertungsgesetz (BewG) ist nach § 37 der 10. Abgaben-DV-LA in jedem Fall bei der öffentlich-rechtlichen Körperschaft selbst zu erfassen.

Der Abgabepflicht unterliegt das Vermögen, das nicht ausdrücklich von der Abgabepflicht ausgenommen ist.

2. Befreiungen und Vergünstigungen, die insbesondere in Betracht kommen können.

Befreit, begünstigt bzw. außer Ansatz zu lassen sind u. a.:

(1) Vermögen, das für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch unmittelbar benutzt wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LAG, §§ 1—5 der 10. Abgaben-DV-LA);

(2) Das forstwirtschaftliche Vermögen im Sinne von § 45 BewG (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LAG, § 7 der 10. Abgaben-DV-LA);

(3) Das sonstige Vermögen im Sinne von § 67 BewG (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LAG);

(4) Das für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke unmittelbar benutzte Vermögen (§ 18 Abs. 1 Nr. 14 LAG, § 9 der 10. Abgaben-DV-LA);

(5) Grundbesitz, der gem. § 4 Nr. 9 GrStG von der Grundsteuer befreit ist (§ 24 Nr. 3 LAG);

(6) Kulturgut (§ 25 LAG). Die Vergünstigung geht insoweit über die Regelung in § 73a BewG hinaus, als sie sich auch auf Gebäude und Gebäudeteile land- und forstwirtschaftlicher Betriebe erstrecken kann.

Liegenschaften, die das Land an einen anderen begünstigten anderen Abgabepflichtigen verpachtet (vermietet) hat, sind ebenfalls befreit, wenn § 18 Abs. 2 LAG (sog. Kopplungsvorschrift) zutrifft. Beispiel: Verpachtung von Liegenschaften an eine Stadt oder eine Gemeinde, die der Pächter für seinen öffentlichen Dienst oder Gebrauch benötigt.

Für die Anwendung der Befreiungsvorschriften sind ausschließlich die Verhältnisse am 21. Juni 1948 maßgebend. In Zweifelsfällen ist das Vermögen — mit einer entsprechenden Bemerkung versehen — in dem Erfassungsbogen anzugeben. Das Finanzamt wird dann die Abgabepflicht prüfen.

3. Zur Bemessungsgrundlage

(1) Der VA unterliegt nach § 21 LAG das Vermögen zu Beginn des 21. Juni 1948, das sich nach den bei der Vermögenssteuer (Hauptveranlagung 1949) für die Ermittlung des Gesamtvermögens maßgebenden Vorschriften errechnet.

Da Körperschaften des öffentlichen Rechts nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 LAG mit dem Vermögen, das für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch unmittelbar benutzt wird, sowie mit ihrem forstwirtschaftlichen Vermögen (§ 45 BewG) und ihrem sonstigen Vermögen (§ 67 BewG) von der VA befreit sind, unterliegt bei ihnen nur das landwirtschaftliche Vermögen (§ 29 BewG), das Weinbauvermögen (§ 47 BewG), das gärtnerische Vermögen (§ 48 BewG) und das übrige land- und forstwirtschaftliche Vermögen (§ 49 BewG), sowie das Grundvermögen (§§ 50—53 BewG) der VA. Die einzelnen Vermögensteile sind mit den für den 21. Juni 1948 geltenden Einheitswerten anzusetzen, das sind die auf den 1. Januar 1935 oder bei einer späteren Fortschreibung oder Nachfeststellung festgestellten Einheitswerte. Letzter zulässiger Feststellungszeitpunkt ist der 21. Juni 1948. Bei Grundstücken, die unter die Befreiungsvorschrift des § 18 Abs. 1 Nr. 1 LAG fallen, kommt aber dann eine teilweise Abgabepflicht in Betracht, wenn ein Teil der Grundstücke nicht unmittelbar für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch — z. B. als Dienstwohnung — benutzt wird (§§ 2 und 3 der 10. Abgaben-DV-LA).

(2) Bei Grundstücken, die sich am 21. Juni 1948 im Zustand der Bebauung befunden haben, ist der besondere Einheitswert nach § 33a Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz (BewDV) anzusetzen. Wenn dieser Einheitswert noch nicht festgestellt ist, sind in einer besonderen

Anlage die Kosten anzugeben, die bis zum Währungsstichtag für die im Bau befindlichen Gebäude entstanden sind.

(3) Bei verpachteten landwirtschaftlichen Betrieben ist u. U. die Feststellung des anteiligen Einheitswerts nach § 30 Abs. 2 BewG erforderlich. Ggf. ist dies zu beantragen. Wenn bei Einzelobjekten die Voraussetzungen für eine Fortschreibung des Einheitswertes nach dem Fortschreibungsgesetz vom 10. März 1949 (WiGBl. S. 25) auf den 21. Juni 1948 vorliegen, ohne daß eine Fortschreibung bisher durchgeführt oder beantragt worden ist, kann diese noch nachgeholt werden (Tz 31 und 32 des VA-Veranlagungserlasses (VA-VeranlErl) vom 3. Januar 1955, BStBl. 1955 I S. 31, LA-Karte 16 zu § 21 LAG in der LA-Karte). Etwaige Anträge auf Feststellung des anteiligen Einheitswertes nach § 30 Abs. 2 BewG oder auf Fortschreibung nach dem Fortschreibungsgesetz sind zugleich mit der Ausfüllung des Erfassungsbogens an das zuständige Belegeneitsfinanzamt zu richten. Die Antragstellung ist unter Nr. 8 (Bemerkungen) des Erfassungsbogens zu vermerken.

(4) Beim Grundvermögen unterliegen — im Gegensatz zu der Regelung für die Soforthilfeabgabe (SHA) — auch Trümmergrundstücke der Abgabepflicht mit dem Einheitswert vom 21. Juni 1948. Unbebaute Grundstücke werden mit dem vollen Einheitswert erfaßt.

(5) Zu dem der Abgabe unterliegenden Vermögen gehört auch der am 21. Juni 1948 vorhandene Grundbesitz, der durch Erbfall zugewachsen ist, sowie das hessische Vermögen, das außerhalb der Landesgrenzen belegen ist.

(6) Von dem Rohvermögen sind die Schulden abzugsfähig, die mit dem abgabepflichtigen Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die mit dem einzelnen abgabepflichtigen Objekt in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden sind auch dann in voller Höhe auszuweisen, wenn sie höher sind als der Einheitswert des Objekts. Zu beachten ist, daß zu den abzugsfähigen Schulden auch die Hypothekengewinnabgabe (HGS), nicht jedoch die VA gehört. (vgl. § 210 LAG).

(7) Als weitere Beispiele dafür, was als in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Objekt stehende Schuld anzusehen ist, wird auf folgende Belastungen hingewiesen: Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, am 21. Juni 1948 bestehende Rückstände an Reparaturkosten, Bauschulden usw., ferner Rückstände an Zinsen, Grundsteuern, Sturm- und Brandschadensumlage, andere öffentliche Abgaben und Gebühren, die das Objekt unmittelbar betreffen. Diese Verpflichtungen sind nach den Vorschriften des Umstellungsrechts zu bewerten. Grunddienstbarkeiten, die auf dem Objekt lasten, sind nicht als Schuld besonders abzuziehen, weil sie bereits bei der Ermittlung des Einheitswertes zu berücksichtigen sind.

(8) Für Erbbaurechte gelten § 50 Abs. 2 BewG und § 46 BewDV. Beträgt die Dauer des Erbbaurechts in dem für die Bewertung maßgebenden Zeitpunkt (21. Juni 1948) noch 50 Jahre oder mehr, so ist der Gegenwert (Grund und Boden einschließlich der Gebäude) in vollem Umfang dem Erbbauberechtigten zuzurechnen. Anders ist es, wenn das Erbbaurecht recht weniger als 50 Jahre beträgt. Hier entfällt auf den Eigentümer des Grund und Bodens der im Einheitswertbescheid festgestellte Anteil am Einheitswert (vgl. § 46 Abs. 3 BewDV).

(9) Wenn eine nach den vorstehenden Ausführungen zu berücksichtigende Schuld (Verpflichtung, Last) in Betracht kommt, und diese Schuld mit einem Objekt wirtschaftlich zusammenhängt, das teils befreit ist, also nur mit einem bestimmten Teil der Abgabe unterliegt (z. B. Dienstwohnungen in einem Verwaltungsgebäude), darf die Schuld nur insoweit abgezogen werden, als sie auf den nicht befreiten Teil entfällt (vgl. § 2 Abs. 3 der 10. Abgaben-DV-LA). Die Aufteilung der Gesamtschuld kann nach dem Verhältnis geschehen, in dem die befreiten Werte zu den nicht befreiten Werten stehen, notfalls kann geschätzt werden. In dem Erfassungsbogen muß unter „Bemerkungen“ darauf hingewiesen werden, daß die eingesetzten Schulden sich nur auf den anteiligen Wert beziehen, der der Abgabe unterliegt.

(10) Eine dem Grunde nach bestehende Schuld, deren Höhe noch ungewiß ist, muß geschätzt werden. Auch eine am 21. Juni 1948 strittig gewesene Schuldverpflichtung muß unter Angabe des Entstehungsgrundes geschätzt werden. Ist der Streit inzwischen entschieden, kann die Entscheidung auf den Stichtag zurückbezogen werden.

(11) Die Frage des wirtschaftlichen Zusammenhangs macht insbesondere bei gewissen Anleihen und Pensionsverpflichtungen Schwierigkeiten. Diese Schulden können nicht auf das einzelne Objekt bezogen werden. Sie sind deshalb auf dem Erfassungsbogen nicht anzugeben. Im übrigen verweise ich auf den Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 2. Oktober 1956 IV C/4 — LA 2205 — 11/56 (LA-Karte 33 zu § 21 LAG), der sich mit diesen Schulden befaßt.

4. Ermittlung der Abgabeschuld

Die nach § 31 Satz 1 LAG einheitlich 50 v. H. des abgabepflichtigen Vermögens betragende Abgabeschuld vermindert sich:

- a) durch die Ermäßigung wegen Kriegssachschäden nach den §§ 39—42 und § 47 LAG;
- b) durch die Anrechnung der SHA.

zu a) Ermäßigung wegen Kriegssachschäden

Ein Kriegssachschaden ist nach § 13 LAG ein Schaden, der in der Zeit vom 26. August 1939 bis zum 31. Juli 1945 unmittelbar durch Kriegshandlungen entstanden ist. Der Kriegssachschaden ist bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und bei Grundvermögen nach § 13 des Feststellungsgesetzes (FG) grundsätzlich mit dem Betrage festzustellen, um den der Einheitswert, der für die in Betracht kommende wirtschaftliche Einheit vor dem Schadensfall zuletzt festgestellt worden ist, den für dieselbe wirtschaftliche Einheit für den Währungsstichtag geltenden Einheitswert übersteigt.

zu b) Anrechnung der SHA

Es ist beabsichtigt, die insgesamt gezahlte SHA auf die Abgabeschuld anzurechnen. Der anzurechnende Betrag wird vom Finanzamt Wiesbaden, Herrngartenstraße, ermittelt werden.

5. Abgabesatz für die Berechnung des Vierteljahresbetrags

Welcher Vierteljahresbetrag für das einzelne Objekt (Wirtschaftsgut) anzuwenden ist, bestimmt sich nach der Art des Vermögens. Für die Frage, welcher Vermögensart (Unterart, Grundstückshauptgruppe) ein Wirtschaftsgut zuzurechnen ist (Nr. 2 des Erfassungsbogens), sind die Feststellungen der Einheitswertbescheide über die Art des Wirtschaftsgutes bindend. Bei zerstörten Grundstücken bleibt in der Regel die frühere Grundstückart bestehen und für die Höhe des Vierteljahrssatzes maßgebend. Grundbesitz, der sich am 21. Juni 1948 im Zustand der Bebauung befunden hat, ist der Vermögensart (Grundstückshauptgruppe) zuzurechnen, der das fertige Gebäude zuzurechnen wäre.

III.

1. Ehemaliges Reichsvermögen

Durch das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen vom 21. Juli 1951 (BGBl. I S. 467, sog. Vorschaltgesetz) und die zur Durchführung des § 6 dieses Gesetzes erlassene Verordnung vom 26. Juli 1951 (BGBl. 1951 I S. 471) ist festgelegt, wenn die Verwaltung des Reichsvermögens zusteht, § 5 der Durchführungsverordnung vom 26. Juli 1951 bestimmt ferner, daß die Nutzungen und Lasten jeder Art, die mit den bezeichneten Vermögenswerten verbunden sind — also auch die VA, die auf das ehemalige Reichsvermögen entfällt — den treffen, dem die Verwaltung zusteht.

Für Zwecke der Veranlagung des Landes Hessen zur VA ist demnach auch der von Hessen verwaltete abgabepflichtige Grundbesitz des ehemaligen Reichsvermögens zu erfassen. Bei diesem abgabepflichtigen Grundbesitz ist stets anzugeben, ob es sich um sog. „unstrittiges“ oder „strittiges“ Vermögen handelt (vgl. Nr. 3b des Erfassungsbogens).

Mit abgabepflichtigem Grundbesitz des Reichsvermögens in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Schulden sind vorbehaltlich einer abweichenden Regelung durch das Kriegsfolgengesetz ohne Rücksicht auf § 14 des Umstellungsgesetzes (UG) so anzusetzen, als wenn sie wie andere Verbindlichkeiten umzustellen gewesen wären.

Ob und inwieweit außer den mit den einzelnen Objekten in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden noch Schulden zu berücksichtigen sind, die das Reichsvermögen insgesamt betreffen (z. B. Lasten, die diese Vermögensmasse nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz etwa anteilig treffen könnten), wird durch das Finanzamt Wiesbaden-Herrngartenstraße im Benehmen mit mir festgestellt werden.

2. NS-Vermögen und eingezogenes Vermögen

§ 27a Absatz 1 LAG in der Fassung des § 1 Nr. 10 des 8. ÄndGLAG (BGBl. 1957 I S. 809) lautet:

„§ 27a.

Der Rückerstattung verwandte Fälle

(1) Vermögen, das auf Grund der Kontrollratsdirektive Nr. 50 vom 29. April 1947 (Amtsblatt des Kontrollrats S. 275) oder als eingezogenes Vermögen auf Grund der Artikel II, III oder V der Kontrollratsdirektive Nr. 57 vom 15. Januar 1948 (Amtsblatt des Kontrollrats S. 302) übertragen wird, ist der Abgabe unterliegendes Vermögen desjenigen, der das Vermögen erhält und darüber als Endberechtigter frei oder im Rahmen des Artikels V Absätze 2 und 3 der Kontrollratsdirektive Nr. 50 oder des Artikels V Absätze 2 und 3 der Kontrollratsdirektive Nr. 57 verfügen kann.“

Der Abgabe unterliegender Grundbesitz, der nach den genannten Kontrollratsdirektiven dem Lande Hessen übertragen worden und nach den vorstehenden Ausführungen der Abgabe unterliegendes Vermögen des Landes Hessen ist, ist also ebenfalls zu erfassen. Zu erfassen ist auch derjenige abgabepflichtige Grundbesitz, der voraussichtlich nach Art. V Abs. 2 und 3 KRd 50 oder Art. V Abs. 2 und 3 KRd 57 weiter übertragen werden, zur Zeit aber von Hessen verwaltet wird. In diesen Fällen ist jedoch auf die zu erwartende Weiterübertragung hinzuweisen (Nr. 3 c bb des Erfassungsbogens).

3. Schulvermögen

Der Abgabe unterliegender Grundbesitz (z. B. Dienstwohnungen), der in dem nach § 28 des Schulkostengesetzes vom 10. Juli 1953 (GVBl. S. 126) auf neue Schulträger übergegangenen staatlichen Schulvermögen enthalten ist, ist von der Stelle zu erfassen, die den abgabepflichtigen Grundbesitz unmittelbar vor dem Übergang verwaltet hat.

4. Vermögen der ehemaligen Bezirkskommunalverbände und des Landeswohlfahrtsverbandes

Vermögensteile der ehemaligen Bezirkskommunalverbände, die nach § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) auf das Land Hessen übergegangen sind, werden von derjenigen Dienststelle erfaßt, die diese Vermögensteile gegenwärtig verwaltet.

Die Erfassung der Vermögensteile der ehemaligen Bezirkskommunalverbände und des Landes Hessen, die nach § 25 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Satz 1 aO auf den Landeswohlfahrtsverband übergegangen oder übertragen worden sind, obliegt dem Landeswohlfahrtsverband.

5. Vermögen der Forstverwaltung

Die in § 18 Abs. 1 Nr. 1 LAG ausgesprochene Befreiung der Körperschaften des öffentlichen Rechts mit ihrem forstwirtschaftlichen Vermögen gilt ohne Einschränkungen und Voraussetzungen. Die Befreiung erstreckt sich danach auf die gesamten zu einer wirtschaftlichen Einheit des forstwirtschaftlichen Vermögens zusammengefaßten (im Einheitswert des forstwirtschaftlichen Betriebs enthaltenen) Flächen, einschließlich derjenigen Flächenstücke, die anderen als forstwirtschaftlichen Zwecken dienen. Sie erstreckt sich auch auf den im Einheitswert des forstwirtschaftlichen Betriebs enthaltenen Grundbesitz, der Wohnzwecken dient. Alle als landwirtschaftliches Vermögen bewerteten Flächen sind dagegen als abgabepflichtiges Vermögen des Landes zur Vermögensabgabe zu erfassen (vgl. auch oben Abschnitt II 1 Absatz 3).

6. Staatsbäderverwaltung

Etwaliger abgabepflichtiger Grundbesitz, der von der Staatsbäderverwaltung verwaltet wird, ist von dieser zu erfassen.

7. Nach dem 20. 6. 1948 veräußerter Grundbesitz

Der nach dem 20. 6. 1948 veräußerte Grundbesitz ist — soweit er zu Beginn des 21. 6. 1948 im Eigentum des Landes Hessen stand, zu erfassen. Ziffer 4 des Erfassungsbogens ist zu beachten.

Wiesbaden, 16. 11. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen
4021 — 101 — IV/2a

St.Anz. 49/1957 S. 1244

Grundbesitzverwaltende Stelle

Für den Grundbesitz zuständiges Belegenheitsfinanzamt

Zuständige oberste Landesbehörde (z. B. HMdF, HMfLuF, HMdI usw.)

Betrifft: Erfassung des vom Land Hessen verwalteten abgabepflichtigen Vermögens für Zwecke der Vermögensabgabe nach dem LAG (vgl. Runderlaß des Hessischen Minister der Finanzen vom 16. 11. 1957 - St.Anz. S. 1244); hier: Angaben über eine wirtschaftliche Einheit (z. B. ein Grundstück, einen landwirtschaftlichen Betrieb)

1. Bezeichnung und Lage des Vermögens (Grundbesitzes):

Raum für Prüfungsvermerke und Ergänzungen des Belegenheitsfinanzamts

- a) Bezeichnung (z. B. Hausmeisterwohnung im Katasteramt X)
- b) Gemeinde
- c) Straße, Hausnummer
- d) Grundbuch von, Bl.
- e) Aktenzeichen des Einheitswertbescheids (EW-Nr.)
- f) Bereits zur SHA oder VA erfaßt beim Finanzamt, StNr.
- g) Am 21. Juni 1948 benutzt als

2. Es handelt sich um (ergibt sich aus dem Einheitswertbescheid):*

- a) ein Mietwohngrundstück, ein Einfamilienhaus, einen landw. Betrieb, einen Weinbaubetrieb, einen gärtnerischen Betrieb, (ein[en])
- und unterliegt daher der VA mit einem Vierteljahrssatz von 1,1 v. H.
- b) ein gemischtgenutztes Grundstück und unterliegt daher der VA mit einem Vierteljahrssatz von 1,4 v. H.
- c) ein Geschäftsgrundstück, ein unbebautes Grundstück (Bauland) und unterliegt daher der VA mit einem Vierteljahrssatz von 1,7 v. H.

3. Es handelt sich um: *)

- a) Landesvermögen
- b) vom Land verwaltetes - strittiges - unstrittiges - Reichsvermögen
- c) Grundbesitz (NS-Vermögen, eingezogenes Vermögen)
 - aa) der der Abgabe unterliegendes Vermögen des Landes Hessen i. S. von § 27a LAG ist
 - bb) das voraussichtlich nach Art. V Abs. 2 und 3 KRD 50 oder Art. V Abs. 2 und 3 KRD 57 weiter übertragen wird

4. Das Vermögen ist nach dem 20. Juni 1948, nämlich am 19..... auf den folgenden neuen Eigentümer übergegangen:

Schuldübernahme nach § 60 LAG ist - nicht - vereinbart - beantragt - genehmigt*)

5. Einheitswert am 21. Juni 1948 (ggf. vom letzten vorangegangenen Feststellungszeitpunkt)

6. Schulden, die mit dem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen:

- a) Betrag DM
- b) Art und Entstehungsgrund

7. Kriegssachschaden

- a) Zeitpunkt und Art
- b) Höhe DM

8. Geleistete SHA für die Zeit vom 1. 4. 49 bis 31. 3. 52 DM

9. Geleistete VA für die Zeit ab 1. 4. 52 bis 31. 3. 56 DM

10. Bemerkungen (erforderlichenfalls auch Rückseite benutzen)

Aufgestellt am

Nachgeprüft am

(Unterschrift des aufstellenden Sachbearbeiters)

(Unterschrift des VA-Hauptsachbearbeiters des Belegenheitsfinanzamts)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

1229

141. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle Wiesbaden am 28. und 29. Oktober 1957

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat	Gültigkeit bis*)	Antrags-eingang am*)	Prüf-Nr. d. FSK**
Spielfilme										
4006	DON QUICHOTTE — OF — — Farbfilm —	2896	Lenfilm-Studio, Leningrad	UdSSR	Deutsche Film Hansa GmbH. & Co., Hamburg	S	W	—	2. 10. 1957	15586
3880	Gesicht in der Menge, Ein (A FACE IN THE CROWD) — SF	2791	Warner Bros. Pictures, Inc., New York, N.Y.	USA	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/M.	S	BW	—	8. 8. 1957	15197
3953	Mann mit den 1000 Gesichtern, Der (MAN OF A THOUSAND FACES) — SF — — CinemaScope-Film —	3335	Universal Pictures Company, Inc., New York, N.Y.	USA	Universal Film- verleih, Inc., Frankfurt/Main	S	W	—	30. 8. 1957	15064
4045	Noch minderjährig (UNTER ACHTZEHN)	2615	Paula Wessely- Filmproduktion GmbH., Wien	Österreich	Union Film Verleih GmbH., München	S	W	—	22. 10. 1957	15487
Kurzfilme										
3817	Ausstellung entsteht, Eine	291	Arpa Film Bruno Zöckler/GKS-Film Karl Schedereit, München	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1962	17. 7. 1957	15499
4029-S	Hier fehlt doch was?	224 16 mm	Handwerks- kammer für Ober- bayern, München	Deutschland	nicht für den ge- werblichen Verleih	L	W	—	13. 9. 1957	15313
3687	Impressionen aus einem Theater	372	Curt Oertel Film- studiengesellschaft mbH., Wiesbaden	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1962	11. 10. 1957	14500
3987	Inspiration — SF — (INSPIRACJE) — Farbfilm —	291	Tschechoslowaki- scher Staatsfilm, Prag	Tschecho- slowakei	Schorcht Film- verleih GmbH., München	K	BW	31. 12. 1962	19. 9. 1957	15542
3487	Transatlantik — SF — (TRANSATLANTIC) — Zeichentrick-Farbfilm —	283	United States In- formation Agency, Washington	USA	noch offen	K	W	31. 12. 1962	5. 10. 1957	15498

Als Tag der Bewertung gilt der 28. Oktober 1957

Erläuterungen:

* Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern (Regelung gem. Abschnitt III — Nr. 1 (1) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957.

** Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Wiesbaden-Biebrich, 30. 10. 1957

St.Anz. 49/1957 S. 1248

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

1230

Nachträge, Ergänzungen und Berichtigungen im Anschluß an die Veröffentlichung der 141. Bew.-Sitz. am 28. u. 29. Okt. 1957

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat	Gültigkeit bis*)	Antrags-eingang am*)	Prüf-Nr. d. FSK**
Nachtrag zur 86. Bewertungssitzung am 7. und 8. November 1955										
2190-S	Unterbrochene Melodie — SF — (INTERRUPTED MELODY)	1157 16 mm	Metro-Goldwyn- Mayer Pictures, Culver City/Calif.	USA	Metro-Goldwyn- Mayer Film- gesellschaft, Frankfurt/Main	S	W	—	—	9956-S
Ergänzung zur 105. Bewertungssitzung am 29., 30. und 31. August 1956 — Verleiher —										
3018	Kaiser der Affen — SF — (OPICI CISAR) — Farbfilm —	297	Tschechoslowaki- scher Staatsfilm, Prag	Tschecho- slowakei	J. Arthur Rank Film, Hamburg	K	W	—	—	12870
Ergänzung zur 117. Bewertungssitzung am 10., 11. und 12. Januar 1957 — Verleiher —										
3187-a	GRANDE DIXENCE, LA (Eine Baustelle in den Wolken) — Cinépanoramic- Schwarz-Weiß-Film —	299	Akzent-Film, Berlin	Deutschland	Metro-Goldwyn- Mayer Film- gesellschaft, Frankfurt/Main	D	W	—	—	13308
Ergänzung zur 125. Bewertungssitzung am 2., 3. und 4. Mai 1957 — Verleiher —										
3402	Meister Vincent aus Kastav — SF — (VINCENT IZ KASTVA)	290	Zagreb-Film, Zagreb	Jugoslawien	Kopp-Film- Verleih, München	K	W	—	—	13790
Ergänzung zur 131. Bewertungssitzung am 24., 25. und 26. Juli 1957 — Verleiher —										
3751	Tropengold — Farbfilm —	370	Tonfilmstudio Walter H. Schmitt, Köln	Deutschland	Constantin- Filmverleih GmbH., München	D	W	31. 12. 1962	25. 6. 1957	14687

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat	Gültigkeit bis*)	Antrags- eingang am*)	Prüf-Nr. d. FSK**)
Ergänzung zur 132. Bewertungssitzung am 12., 13. und 14. August 1957 — Verleiher —										
3763	Magie der Töne	324	Jost Graf von Hardenberg & Co., Hamburg	Deutschland	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1962	28. 6. 1957	14992
Ergänzung zur 134. Bewertungssitzung am 28. und 29. August 1957 — Verleiher —										
3886	Kleine Plakatgeschichte...	295	Kosmos-Film-Kassel Wolfgang Claus, Kassel	Deutschland	Columbia-Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1962	12. 8. 1957	14991
Ergänzung zur XXXVIII. Hauptausschußsitzung am 15. und 16. August 1957 — Verleiher —										
3728	Salm muß sterben, Der — SF — (A PROPOS D'UNE RIVIERE)	387	Procinex, Paris	Frankreich	Deutsche Fox Film GmbH., Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1962	11. 6. 1957	14769
Ergänzung zur 138. Bewertungssitzung am 30. September, 1. und 2. Oktober 1957 — Verleiher —										
3949	Was wird damit?	325	Jura-Film, München	Deutschland	Columbia-Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1962	30. 8. 1957	15352
Änderung zur 135. Bewertungssitzung am 2. und 3. September 1957 — Titelizeinsatz —										
3902	Il bidone — Der Schwindler — SF — (IL BIDONE)	2784	Titanus, Rom/S.G.C., Paris	Italien/Frankreich	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	S	W	—	26. 8. 1957	12215
Berichtigung zur 135. Bewertungssitzung am 2. und 3. September 1957 — Titel —										
3905	Maler Manet, Der — SF — (L'AFFAIRE MANET)	567	Argos Films, Paris	Frankreich	Rebus-Film, Berlin	K	BW	31. 12. 1962	15. 8. 1957	14176

Erläuterungen:

- * Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern (Regelung gem. Abschnitt III — Nr. 1 (I) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957.
- ** Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Wiesbaden-Biebrich, 30. 10. 1957

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

St.Anz. 49/1957 S. 1248

1231

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen

Nachstehend bezeichnete Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer u. Jahr der Ausstellung	Aussteller des Scheines
Karl-Heinz Engel, Camberg/Krs. Limburg	B 33 1957	GAA Limburg
Günter Schüler, Frohnhausen/Dillkreis	B 111 1956	GAA Limburg

Wiesbaden, 22. 11. 1957

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
A III — Az. 53c 04.05.2 — Tgb.-Nr. 5439/5336/57
St.Anz. 49/1957 S. 1249

1232

Gesetz über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung vom 17. 7. 1957 (BGBl. I S. 722).

hier: Durchführung von Ausstellungen und von Modenschauen während der Ladenschlußzeiten.

Bezug: Runderlasse vom 15. 2. 1950 — Arbeit Ic — G — 006198/50 —, 30. 1. 1952 — A Ic — Az. 53 a 18.05 — Tgb.-Nr. 001138/52 —, 12. 10. 1953 — A Ib/R 4 — 4 A 528/53 —, 17. 5. 1954 — A Ib — Az. 53a 18.50 — Tgb.-Nr. 005111/54 —, 5. 3. 1955 — R 4 — 4 A/4/23 — 325/54 — und vom 27. 4. 1956 — A III — Az. 53a 18.0970 — Tgb.-Nr. 009466/56 —.

Meine vorbezeichneten Runderlasse beruhen auf der Rechtslage, wie sie vor Inkrafttreten des Gesetzes über den Ladenschluß (Ladenschlußgesetz) gegeben war. Inzwischen ist in dieser Rechtslage eine Änderung eingetreten.

Die Angelegenheit ist jetzt wie folgt zu beurteilen:

Durch § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Ladenschlußgesetzes sind u. a. die §§ 22 und 23 der Arbeitszeitordnung sowie der § 41a der Gewerbeordnung (GewO) aufgehoben worden. Maßgebend für die Beurteilung der in Rede stehenden Angelegenheit sind nur noch die Vorschriften des Ladenschlußgesetzes sowie die Vorschrift des § 55a GewO, diese allerdings mit den im Nachstehenden angegebenen Einschränkungen. Es ist dabei zu unterscheiden zwischen der Durchführung von Ausstellungen in Räumen von Verkaufsstellen und außerhalb von Verkaufsstellen.

Eine Ausstellung in den Räumen von Verkaufsstellen ist während der gesetzlichen Ladenschlußzeiten insoweit unzulässig, als ein „geschäftlicher Verkehr mit den Kunden“ stattfindet (§ 3 Ladenschlußges.). Unter geschäftlichen Verkehr in diesem Sinne fallen nicht nur der Verkauf von Waren, die Entgegennahme von Warenbestellungen und die Aushändigung früher gekaufter Waren, sondern auch die Beratung der Kunden, die Erteilung von Auskünften über Beschaffenheit der Ware, Lieferfristen usw., die Übergabe von Reklameschriften und ähnliches. Ausstellungen sind also in Räumen von Verkaufsstellen zur Zeit des Ladenschlusses nur dann gestattet, wenn vorgenannte Betätigungen und damit entsprechende Einwirkungen auf die Interessenten in Richtung des Zustandekommens von Verkaufsgeschäften entfallen, die Anwesenheit des Ausstellers oder seines Beauftragten, also praktisch nur zum Zwecke der Bewahrung der Gegenstände erfolgt.

Soweit Ausstellungen außerhalb von Verkaufsstellen und außerhalb der Ladenöffnungszeiten durchgeführt werden, spielt es im Gegensatz zu der Regelung für die Verkaufsstellen keine Rolle, ob dabei ein geschäftlicher Verkehr mit den Kunden stattfindet. Verboten ist nur das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann und die Entgegennahme von Warenbestellungen vom Letztverbraucher (vgl. § 20 Ladenschlußgesetz) sowie an den Sonn- und Feiertagen das Anbieten gewerblicher Leistungen und, wenn es sich um einen ambulanten Gewerbebetrieb am Wohnort oder Sitz der gewerblichen Niederlassung handelt, das Auf-

suchen von Bestellungen auf gewerbliche Leistungen (hierzu vgl. § 55a GewO in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 3 und § 42b Abs. 1 Nr. 3 GewO).

Vorstehende Ausführungen gelten für die Durchführung von Modeschauen und Veranstaltungen ähnlicher Art mit der Maßgabe, daß hierbei, der Art der Veranstaltung entsprechend, der Begriff des geschäftlichen Verkehrs mit den Kunden stets als gegeben angesehen werden muß. Die Durchführung von Modeschauen und von Veranstaltungen ähnlicher Art ist also in den Räumen von Verkaufsstellen während der Ladenschlußzeiten unzulässig; finden Modeschauen usw. außerhalb von Verkaufsstellen statt, so ist die Rechtslage die gleiche wie bei den Ausstellungen.

Unberührt bleiben die Vorschriften des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 17. 9. 1952 (GVBl. S. 145) in der Fassung vom 16. 4. 1957 (GVBl. S. 49) und die Bestimmungen über das Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an den Sonn- und Feiertagen sowie über die Dauer usw. der Arbeitszeit.

Die Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften des Ladenschlußgesetzes ist zwar nach § 23 dieses Gesetzes möglich; die Zulassung von Ausnahmen wird jedoch in bezug auf die Durchführung von Ausstellungen usw. während der Zeit des Ladenschlusses im allgemeinen nicht in Betracht kommen,

da kaum wird anerkannt werden können, daß Gründe des öffentlichen Interesses solche Regelungen rechtfertigen.

Obwohl § 55a GewO nicht geändert worden ist, scheint mir im Hinblick darauf, daß Ausnahmen von § 20 des Ladenschlußgesetzes nur auf Grund von § 23 dieses Gesetzes bewilligt werden können, und gemäß § 31 Abs. 2 letzter Satz des Ladenschlußgesetzes alle Vorschriften, die den Vorschriften des Gesetzes widersprechen, außer Kraft treten, für die Ermächtigung des § 55a GewO zur Zulassung des Sonntags Handels kein Raum mehr zu sein. Die Vorschrift des § 55a GewO findet in bezug auf Ausstellungen usw. vielmehr nur noch Anwendung, wenn es sich um das Anbieten von gewerblichen Leistungen und im ambulanten Gewerbebetrieb am Wohnort oder Sitz der gewerblichen Niederlassung um das Aufsuchen von Bestellungen auf gewerbliche Leistungen handelt.

Meine im Bezug angegebenen Runderlasse sind hiermit gegenstandslos. Ich hebe sie auf.

Wiesbaden, 15. 10. 1957

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
A III — Az. 53a 18.0970 Tgb. Nr. 005168/57
R 4 — 4 A 4/23 — 786/57

St.Anz. 49/1957 S. 1249

1233

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Auflösung der Außenstelle in Eschwege des Kulturredamts Kassel

Gemäß § 1 (2) der Anordnung über den organisatorischen Aufbau und die Zuständigkeiten der Landeskulturredamten vom 22. 6. 1954 (St.Anz. S. 657) wird mit Wirkung vom 1. Jan. 1958 die Außenstelle in Eschwege des Kulturredamts Kassel aufgehoben.

Wiesbaden, 20. 11. 1957

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
IV 20. 249/57 LK.00.1

St.Anz. 49/1957 S. 1250

1234

Flurbereinigung Egelsbach, Krs. Offenbach

Ergänzungsbeschluss

In der Flurbereinigungssache Egelsbach, Kreis Offenbach, — DF 146 — wird auf Grund der §§ 4 bis 6 in Verbindung mit § 8 (2) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) der Flurbereinigungsbeschluss vom 4. April 1955 wie folgt ergänzt.

1. Die Ortslage von Egelsbach wird nachträglich vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehnergemeinschaft treten durch diesen Beschluss nicht ein. Die nachträglich ausgeschlossenen Grundstücke sind aus dem beigefügten Grundstücksverzeichnis (Anlage 1) ersichtlich.

Die Änderung des Flurbereinigungsgebiets ist in der beigefügten Gebietskarte (Anlage 2) durch orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht. Das Verzeichnis der Grundstücke und die Gebietskarte sind Bestandteile dieses Beschlusses.

2. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Egelsbach öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit der Begründung, dem Verzeichnis der ausgeschlossenen Grundstücke und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten beim Bürgermeisteramt in Egelsbach 2 Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 6. 11. 1957

Landeskulturredamt
Az.: DF 146 — G.
Nr.: 33599/57 —

St.Anz. 49/1957 S. 1250

1235

Personalmeldungen

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum Regierungsassessor (BaW):

Assessor i. allg. Verwaltungsdienst Harald Fenge (19. 10. 57), RP Da.

zum Regierungsveterinärassessor (BaW):

Vertragstierarzt Dr. Franz-Albert Lingelbach (11. 10. 57) beim Regierungsveterinärat des Stadt- und Landkreises Offenbach a. M.

zum Regierungsinspektor:

Regierungssekretär (BaL) Friedrich Hummel (22. 10. 57), RP Da.

zu Regierungsinspektoren (BaK):

Oberzahlmeister a. D. Peter Falter (5. 11. 57), RP Da.

Regierungsinspektor z. Wv. Willi Heckmann (5. 11. 57), RP Da.

zum ap. Regierungsinspektor (BaW):

Verwaltungsangestellter Wilhelm Raiß (2. 11. 57), RP Da.

zum Regierungsobersekretär:

Regierungssekretär (BaL) Philipp Opper (19. 10. 57), RP Da.

zu Polizeimeistern:

die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Karl Hofmann (11. 10. 57), PVB Darmstadt, Kurt Geißler (10. 10. 57), PK Friedberg, Friedrich Bernjns (4. 11. 57), PVB Darmstadt

zum Polizeimeister (BaL):

Polizeihauptwachtmeister (BaK) Heinrich Koch (11. 10. 57), PVB Butzbach

zu Polizeihauptwachtmeistern:

die Polizeioberwachtmeister (BaK) bei der PVB Butzbach Heinrich Neumann (11. 10. 57), Hans-Eberhard Hoffmann (11. 10. 57), Karl-Adolf Burk (11. 10. 57), Gert Ewelt (11. 10. 57), Walter Sperlich (11. 10. 57), Theodor Dietrich (11. 10. 57), Heinrich Gnau (11. 10. 57), Dieter Niedballa (11. 10. 57), Gerhard Huth (26. 10. 57), Alfred Bäcker (26. 10. 57)

der Polizeioberwachtmeister (BaK) Walter Uhrig (11. 10. 57), PVB Darmstadt

zu Polizeihauptwachtmeistern (BaK):

der ehem. Revieroberwachtmeister der Schutzpolizei August Seip (7. 10. 57), PK Gießen

Hauptwachtmeister der Gendarmerie z. Wv. Heinrich Melchior (7. 10. 57), PK Gießen

berufen

Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeimeister Werner Zuschke (4. 10. 57), PK Büdingen
die Polizeihauptwachtmeister Franz Rohm (7. 10. 57), PK
Gießen, Franz Linke (5. 10. 57), PK Groß-Gerau, Karl
Schneller (22. 10. 57), PK Dieburg, Adolf Dörr (4. 11. 57),
PVB Butzbach, Werner Oehlke (4. 11. 57), PVB Butzbach

in den Ruhestand versetzt:

Oberregierungsrat Hieronymus Elsesser (1. 11. 57), RP Da.

entlassen (auf eigenen Antrag):

Regierungsrat Joachim Lenz (1. 11. 57), RP Da.
Kriminalsekretär Walter Gemmer (1. 11. 57), KI Darmstadt
Darmstadt, 9. 11. 1957

Der Regierungspräsident

P 2 — 7 1 02

St.Anz. 49/1957 S. 1250

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Regierungsrat (BaK):

Regierungsassessor Dr. Arnold Falkenberg (18. 10. 57)

zur Regierungsrätin (BaK):

Regierungsassessorin Dr. Christa Wöhler (4. 11. 57)

zum Regierungsinspektor (BaL):

Regierungsinspektor z. Wv. Johannes Manns, Landratsamt
Hünfeld (23. 9. 57)

zu Regierungsinspektoren:

Regierungsoberssekretär Martin Wagner, Landratsamt
Rotenburg a. d. F. (24. 9. 57)

Regierungssekretär Karl Goos, Landratsamt Frankenberg
a. d. Eder (9. 9. 57)

Regierungssekretär Harry Mönnekemeier, Landratsamt
Hofgeismar (30. 9. 57)

zum Regierungsinspektor (BaK):

Verwaltungsangestellter Karl Grote, Landratsamt Korbach
(7. 9. 57)

zum Regierungssekretär (BaW):

Verwaltungsangestellter Ernst Kranz, Landratsamt Wolf-
hagen (1. 7. 57)

zum Kriminalsekretär (BaK):

Kriminalsekretär z. Wv. Franz Schwella (2. 9. 57)

zum Kriminalobersekretär:

Kriminalsekretär Hugo Erlbeck (31. 10. 57)

zum Polizeiobermeister (BaL):

Revierleutnant der Schutzpolizei z. Wv. Paul Ley, Landrat
— PK — Eschwege (1. 10. 57)

berufen

in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeimeister Jost Stey, Landrat — PK — Marburg
(17. 10. 57)

Polizeihauptwachtmeister Walter Beck, PVB Kassel (23. 10.
1957)

Polizeihauptwachtmeister Erich Weidemeier, PVB Bad
Hersfeld (17. 10. 57)

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsrat Heinrich Korte (1. 11. 57)

Polizeiobermeister Heinrich Regent, Landrat — PK — Wolf-
hagen (1. 10. 57)

Polizeiobermeister Willi Schneider, Landrat — PK — Kassel
(1. 10. 57)

Polizeiobermeister Friedrich Simmer, Landrat — PK —
Fulda (1. 10. 57)

Polizeimeister Heinrich Schäfer, PVB Kassel (1. 10. 57)

Polizeimeister Otto Zühlsdorf, Landrat — PK — Rotenburg
a. d. F. (1. 10. 57)

Regierungssekretär Heinrich Plambeck, Landratsamt Esch-
wege (1. 11. 1957)

Kassel, 14. 11. 1957

Der Regierungspräsident

P/1 — Az. 7 o 16/03 B

St.Anz. 49/1957 S. 1251

**F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung
Volksbildung****Volks-, Mittel- und Sonderschuldienst des Reg.-Bez. Kassel
ernannt**

zum Rektor:

Hauptlehrer (BaL) Werner Hetsch, Wetter, Landkreis Mar-
burg (3. 10. 57)

Lehrer (BaL) Gustav Stiebeling, Marburg a. d. L. (1. 10. 57)

Hauptlehrer (BaL) Paul Hallaschka, Kassel (9. 10. 57)

zur Hauptlehrerin:

die Lehrerinnen (BaL) Erika Küppers, Kassel (6. 9. 57), Ella-
Maria Meier-Wagner, Jesberg, Landkreis Fritzlar-Homberg
(12. 9. 57)

zum Mittelschullektor:

Mittelschullehrer (BaL) Wilhelm Werner, Kassel (9. 10. 57)

zum Konrektor bzw. zur Konrektorin:

die Lehrer(innen) (BaL) Elfriede Becker, Marburg a. d. L.
(18. 9. 57), Barbara Klier, Hünfeld (29. 8. 57), Heinrich
Hasenzahl, Marburg a. d. L. (10. 10. 57), Franz Richter,
Allendorf, Landkreis Marburg (19. 9. 57)

zum Lehrer bzw. zur Lehrerin (BaK):

die Lehramtsanwärter(innen) Klaus Hühne, Günthers,
Landkreis Fulda (31. 8. 57), Ilse Jung, Homberg, Landkreis
Fritzlar-Homberg (23. 9. 57), Hermann Rück, Wehrda, Land-
kreis Hünfeld (15. 10. 57), Gerda Schnell, Kassel (15. 10. 57),
Lehrerin des Landes Schleswig-Holstein Lotte Doose, Fulda
(30. 9. 57)

Lehrkraft im Angest.Verh. Anna Niedermeiser, Bebra,
Landkreis Rotenburg (27. 9. 57)

zur techn. Lehrerin (BaK):

die techn. Lehramtsanwärterin Elfriede Ziebell, Kassel
(27. 8. 57)

zum Lehrer bzw. zur Lehrerin:

die Lehramtsanwärter(innen) (BaW) Hannelore Nau, Ren-
gershausen, Landkreis Kassel (14. 10. 57), Gottfried Trube,
Hundsbach, Landkreis Fulda (11. 9. 57), Willi Krahe, Friede-
wald, Landkreis Hersfeld (21. 9. 57)

zur Lehrerin (BaW):

die Lehrkraft im Angestelltenverhältnis Ilse Nier, Fran-
kenau, Landkreis Frankenberg (1. 10. 57)

zum Lehramtsanwärter bzw. zur Lehramtsanwärterin (BaW):

Roland Schmidt, Leidenhofen, Landkreis Marburg (5. 10.
57), Anna Sibylla Prestel, Marburg a. d. L. (4. 10. 57), Ilse
Koblichke, Roda, Landkreis Frankenberg (4. 10. 57), Karl
Weber, Königshagen, Landkreis Waldeck (12. 10. 57), Karl
Philipp, Korbach, Landkreis Waldeck (15. 10. 57), Konrad
Engel, Adolf, Landkreis Waldeck (15. 10. 57), Hans Jürgen
Warnke, Rennertehausen, Landkreis Frankenberg (22. 10.
57), Ingemarie Warnke, Battenberg, Landkreis Franken-
berg (24. 10. 57), Rudolf Geyer, Kleinseelheim, Landkreis
Marburg (17. 10. 57), Herta Klein, Haubern, Landkreis Fran-
kenberg (29. 10. 57), Wolfgang Seiffert, Großalmerode,
Landkreis Witzenhausen (17. 10. 57), Harald Hawranke,
Wattenbach, Landkreis Kassel (29. 10. 57), Georg Werner
Oetzel, Bad Hersfeld (24. 9. 57), Sigrid Sauer, Homberg,
Landkreis Fritzlar-Homberg (16. 10. 57), Norbert Nixdorf,
Stork, Landkreis Fulda (23. 10. 57), Margarete Opelt, Hom-
berg, Landkreis Fritzlar-Homberg (26. 10. 57), Käthe Schaf-
fer, Wasenberg, Landkreis Ziegenhain (24. 10. 57), Günter
Eckstein, Niedergrenzebach, Landkreis Ziegenhain (24. 10.
57), Horst Hagenauer, Frankenhain, Landkreis Ziegenhain
(24. 10. 57)

die Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis Eleonore Kaul,
Allendorf, Landkreis Marburg (1. 11. 57), Otto Fritsch, Die-
tershan, Landkreis Fulda (30. 9. 57)

berufen

Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Lehrer(innen) Rudolf Füller, Oberbimbach, Landkreis
Fulda (20. 9. 57), Alfred Büttner, Fulda (16. 9. 57), Alfreda
Goerl, Fulda (14. 9. 57), Josef Galle, Bad Salzschlirf, Land-
kreis Fulda (19. 9. 57), Karl Göbel, Bad Salzschlirf, Land-
kreis Fulda (19. 9. 57), Georg Buschbacher, Zimmersrode,
Landkreis Fritzlar-Homberg (30. 9. 57), Hertha Neke, Nie-
derdünzbebach, Landkreis Eschwege (3. 10. 57), Karl Ge-
bauer, Finkenhain, Landkreis Fulda (4. 10. 57), Konrad
Creilein, Kassel (27. 8. 57), Eleonore Schmidt, Guntershan-
sen, Landkreis Kassel (29. 10. 57), Heinz Wachenfeld, Freien-

hagen, Landkreis Waldeck (30. 8. 57), Suse Gent, Marburg a. d. L. (5. 9. 57), Karl-Heinz Stelter, Wrexen, Landkreis Waldeck (8. 9. 57), Gudrun Boehm, Kirchhain, Landkreis Marburg (9. 9. 57), Margarete Theiß, Landau, Landkreis Waldeck (24. 9. 57), Gottfried Ebersbach, Dalwigksthäl, Landkreis Waldeck (21. 9. 57), Reinhard Dott, Schmillinghausen, Landkreis Waldeck (18. 9. 57), Helmut Kramer, Ammenhausen, Landkreis Waldeck (18. 9. 57), Christian Pfeiffer, Twiste, Landkreis Waldeck (25. 9. 57), Charlotte Borck, Bad Wildungen, Landkreis Waldeck (15. 10. 57), Johannes Ludwig, Marburg a. d. L. (14. 10. 57), Elfriede Orth, Bad Wildungen, Landkreis Waldeck (15. 10. 57), Heinz Rabow, Niederense, Landkreis Waldeck (13. 10. 57), Friedrich Schultze, Göddelsheim, Landkreis Waldeck (18. 10. 57) die techn. Lehrerin Irmgard Weiß, Fulda (2. 10. 57)

Beamtenverhältnis auf Kündigung:

Lehrer Wolfgang Lange, Niedervellmar, Landkreis Kassel (24. 10. 57)

in den Ruhestand versetzt:

Rektor Heinrich Kares, Battenberg, Landkreis Frankenberg (1. 11. 57)

Mittelschullehrerin Maria Semrau, Kassel (1. 10. 57)

die Lehrer(innen) Fritz Metzner, Battenfeld, Landkreis Frankenberg (1. 10. 57), Heinz Kutzner, Kassel (1. 10. 57), Egon Höhmann, Fürstenhagen, Landkreis Witzenhausen (28. 9. 57), Anna Hütsch, Fulda (1. 10. 57), Josef Klüg, Kleinsensee, Landkreis Hersfeld (1. 10. 57), Dr. Bernhard Helbig, Spieskappel, Landkreis Ziegenhain (1. 10. 57), Maria Hoff, Hünfeld (1. 11. 57), Aloys Schlütter, Bad Hersfeld (1. 11. 57), Anton Krapp, Weyhers, Landkreis Fulda (1. 11. 57), Gerda Quehl, Homberg (1. 10. 57), Heinrich Kaiser, Zennern, Landkreis Fritzlar-Homberg (1. 11. 57), Georg Walther, Wabern, Landkreis Fritzlar-Homberg (1. 11. 57)

entlassen:

die Lehrerinnen Else Görgl, Kassel (1. 10. 57), Margot Birker, Marburg a. d. L. (1. 11. 57)

Lehrer Karl Langhardt, Hünfeld (1. 9. 57)

Lehramtsanwärterin Herta Poly, Eichenberg, Landkreis Witzenhausen (15. 10. 57)

Lehramtsanwärter Heinz Griese, Hatzbach, Landkreis Marburg (1. 11. 57)

im höheren Schuldienst

ernannt

zum Oberstudienrat:

Stud.Rat (BaL) Dr. Berthold Wiegand, Kassel (2. 10. 57)

Stud.Rat (BaL) Alfred Rudolph, Kassel (8. 8. 57)

zum Studienrat bzw. zur Studienrätin (BaK):

die frühere Stud.Rätin Hildegard Brandt, Kassel (26. 8. 57)

die Stud.Ass. Georg Christoph von Bauer, Hilders (2. 10. 57), Heinrich Kaiser, Eschwege (29. 10. 57)

zum Studienrat bzw. zur Studienrätin (BaL):

die Stud.Assessorin Dr. Charlotte Beumann, Marburg/Lahn (27. 8. 57)

die Stud.Räte z. Wv. Johann Steinhauer, Kassel (29. 8. 57), Gerhard Zeiler, Fulda (18. 10. 57), Dorothea Loeschke, Hess. Lichtenau (22. 10. 57)

zum Mittelschullehrer:

der Lehrer (BaL) Karl-Heinz Wagemann, Hess.-Lichtenau (23. 8. 57)

zum Studienassessor bzw. zur Studienassessorin (BaW):

die Ass. im Lehramt Dr. Heinz Rudolf Feller, Korbach, Landkreis Waldeck (20. 8. 57), Martin Deuse, Korbach (22. 8. 57), Hans Plew, Hess.-Lichtenau (27. 8. 57), Friedrich-Karl Hüttig, Kassel (15. 10. 57), Dr. Rudolf Hesse, Fulda (27. 9. 57), Dr. Theodor Niederquell, Kassel (3. 10. 57), Edith Becker, Marburg a. d. L. (1. 10. 57), Dr. Ulrich Le Contre, Kassel (15. 10. 57), Karl-Wilh. Graf, Kassel (15. 10. 57), Gerhard Seydel, Kassel (15. 10. 57), Josef Staudinger, Fulda (17. 10. 57), Hans Sölter, Korbach (17. 10. 57), Horst Schweitzer, Arolsen (17. 10. 57), Ernst-August Schlott, Hofgeismar (18. 10. 57), Erich Schmitt, Kassel (19. 10. 57), Dr. Theo Reith, Kassel (19. 10. 57), Dorothea Stein, Sontra (22. 10. 57), Ursula Marlow, Bad Hersfeld (23. 10. 57), Dr. Hans Triebertshäuser, Frankenberg a. d. E. (23. 10. 57), Otto Hütter, Kassel (24. 10. 57)

Stud.Ass. befristet Georg Schrage, Bad Hersfeld (28. 10. 57)

berufen

Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Stud.Räte bzw. die Stud.Rätinnen Werner Friedrich, Marburg a. d. L. (4. 5. 57), Klaus Jünge, Kassel (12. 7. 57), Brigitta Wagner, Kassel (27. 8. 57), Hans Wohlgenuth, Melungen (27. 8. 57), Wilhelm Faupel, Fritzlar (15. 8. 57), Julius Hohenger, Marburg a. d. L. (28. 8. 57), Katharina Bock, Hünfeld (26. 10. 57), Karl-Heinz Vogell, Bad Hersfeld (26. 10. 57), Otto Schaffrajh, Fulda (29. 10. 57), Karl-Heinz Ullrich, Kassel (29. 10. 57), Ernst Stripp, Kassel (26. 10. 57), Roland Hoos, Bad Sooden-Allendorf (29. 10. 57), Willi Manns, Kassel (29. 10. 57)

in den Ruhestand versetzt:

Ob.Stud.Rat Josef Richter, Bad Hersfeld (1. 10. 57)

die Stud.Räte Rudolf Siebert, Kassel (1. 10. 57), Dr. Harald Maschek, Fulda (1. 11. 57)

im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst

ernannt

zum Lehramtsanwärter bzw. zur Lehramtsanwärterin (BaW): die Lehramtsbewerber Barbara Conrad, Kassel (27. 8. 57), Renate Prinz, Marburg a. d. L. (27. 8. 57), Hans-Albert Päuser, Kassel (21. 10. 57)

zum ap. Gewerbeoberlehrer (BaW):

die Lehramtsanwärter(innen) Hannelore Heinzmann, Kassel (28. 8. 57), Ingelore Lucas, Fulda (29. 8. 57), Edgar Wedekind, Kassel (29. 8. 57), Albert Fahlbusch, Kassel (29. 8. 57), Gerhard Finke, Fulda (29. 8. 57), Klaus Schütte, Kassel (15. 10. 1957)

die Gewerbelehrer (Angest.) Hans Wassermann, Bebra (27. 8. 57), Ernst Halwass, Witzenhausen (1. 9. 57)

zum ap. Handelsoberlehrer (BaW):

die Lehramtsanwärter Leo Stern, Fulda (28. 8. 57), Hermann Hoffmann, Kassel (30. 9. 57)

zur ap. Landwirtschaftslehrerin (BaW):

Landwirtschaftslehrerin (Angest.) Dora Reitz, Hofgeismar (10. 8. 57), Landwirtschaftslehrerin Walburga Traeger, Remsfeld (1. 10. 57)

zum/zur Gewerbeoberlehrer(in) (BaK):

ap. Gewerbeoberlehrer Harry Rommel, Marburg a. d. L. (21. 8. 57)

ap. Gewerbeoberlehrerin Christa Wiese geb. Wolter, Bad Hersfeld (30. 8. 57)

zum Handelsoberlehrer (BaK):

ap. Handelsoberlehrer Herbert Hohmann, Fulda (17. 9. 57)

zur Landwirtschaftslehrerin (BaK):

ap. Landwirtschaftslehrerin Helene Micheli geb. Büchler, Niederaula (25. 7. 57)

ap. Landwirtschaftslehrerin Klara Spranger geb. Bause, Bad Hersfeld (26. 7. 57)

zum Gewerbeoberlehrer (BaL):

Gewerbeoberlehrer z. Wv. Reinhold Hahn, Fritzlar (27. 7. 1957),

die techn. Lehrerinnen Waltraud Makowski, Bebra (20. 8. 57), Maria Flüger, Bebra (27. 8. 57)

zum Berufsschuldirektor:

Handelsoberlehrer (BaL) Georg Böhnert, Bebra (19. 8. 57)

zum Baurat im techn. Schuldienst (BaW):

Dipl.-Ing. (Angest.) Franz Theda, Kassel (21. 10. 57)

berufen

Beamtenverhältnis auf Kündigung:

Landwirtschaftslehrer Josef Kollmer, Witzenhausen (22. 7. 57)

Gewerbeoberlehrer Guntram Engelhardt, Witzenhausen (24. 7. 57)

die Gewerbeoberlehrerinnen Christel Karst geb. Fischer, Witzenhausen (15. 10. 57), Ingeborg Fritsch, Witzenhausen (3. 10. 57)

Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Gewerbeoberlehrerinnen Gustel Sauthoff, Witzenhausen (20. 7. 57), Carola Sckell, Marburg a. d. L. (3. 10. 57), Hildegard Schollmeyer, Witzenhausen (3. 10. 57)

die Landwirtschaftslehrerinnen Johanna Henschel, Witzenhausen (20. 7. 57), Gertrud Hennig, Hünfeld (20. 8. 57), die Bauräte im techn. Schuldienst Erich Buck, Kassel (18. 9. 57), Dr.-Ing. Hugo Weirich, Kassel (17. 9. 57)

in den Hess. Berufs- und Berufsfachschuldienst übernommen:

Handelsoberlehrer (BaL) Heinrich Minuth, Marburg a. d. L. (1. 10. 57)

ap. Handelsoberlehrer (BaW) Claus Trost, Kirchhain (1. 10. 57)

Gewerbeoberlehrer (BaK) Erich Winkler, Kassel (2. 9. 57)

in den Ruhestand versetzt:

Berufsschuldirektor Christian Faber, Wolfhagen (1. 11. 57)

entlassen:

ap. Landwirtschaftsoberlehrerin Josefa Schmidt geb. Ahrens, Fulda (1. 9. 57)

Landwirtschaftsoberlehrerin Christa Lohmann geb. Wiemer, Homberg (1. 10. 57)

Gewerbeoberlehrerin Helga Geißler geb. Struck, Kirchhain (1. 10. 57)

ap. Landwirtschaftsoberlehrerin Margret Schweiger geb. Keßler, Remsfeld (1. 10. 57)

Gewerbeoberlehrer Otto Freise, Kassel (1. 10. 57)

Kassel, 14. 11. 1957

Der Regierungspräsident

P/1 — Az. 7 o 16/03 B

St.Anz. 49/1957 S. 1251

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

a) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum Gewerberat (BaK):

Sachverständiger Dipl.-Ing. Hans Link vom Technischen Überwachungsamt Darmstadt (19. 10. 57)

Darmstadt, 6. 11. 1957

Der Regierungspräsident

III/1 — 7 I 02 (3)

St.Anz. 49/1957 S. 1253

1236 WIESBADEN

Regierungspräsidenten

Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder vom 1. Dezember 1957

Auf Grund der §§ 17, 17a, 18, 61a und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 23. 8. 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 743) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 27. 3. 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1957 (GVBl. Seite 94) wird mit Ermächtigung des Hessischen Ministers des Innern zum Schutze gegen die Tuberkulose der Rinder verordnet:

Die Landkreise

§ 1

1. Biedenkopf
2. Gelnhausen
3. Hanau/Main
4. Oberlahn
5. Wetzlar
6. der Dillkreis
7. Usingen und
8. die Stadtkreise Hanau/Main und Wiesbaden

werden zum Schutzgebiet gegen die Tuberkulose der Rinder erklärt.

§ 2

(1) In das Schutzgebiet im Eisenbahn- oder Kraftwagenverkehr oder auf andere Weise eingebrachte Nutz- und Zuchtrinder sind vor oder spätestens bei der Entladung amtstierärztlich zu untersuchen. Die Untersuchung ist vom Empfänger zu veranlassen.

(2) In das Schutzgebiet dürfen Rinder außer zu Schlachtzwecken nur eingebracht und innerhalb des Schutzgebietes dürfen Rinder außer zu Schlachtzwecken nur abgegeben werden, welche nach der Bescheinigung des für den Herkunfts-ort zuständigen beamteten Tierarztes aus als tuberkulosefrei amtlich anerkannten Rinderbeständen stammen.

§ 3

(1) Im Schutzgebiet dürfen Bullen, die nicht tuberkulosefrei sind und nicht in anerkannt tuberkulosefreien Beständen stehen, Rinder fremder Betriebe nicht decken und nicht zur künstlichen Besamung verwendet werden.

(2) Im Schutzgebiet dürfen Rinder aus nicht anerkannt tuberkulosefreien Beständen einem Bullen eines fremden Bestandes zum Decken nicht zugeführt werden.

§ 4

(1) Im Schutzgebiet dürfen auf Sammelweiden Klautiere aus nicht anerkannt tuberkulosefreien Beständen nicht aufgetrieben werden. Als Sammelweiden gelten auch Heimweiden und gemeindliche Weiden, die nur tagsüber beweidet werden. Der Nachweis der Tuberkulosefreiheit ist durch amtstierärztliches Zeugnis zu erbringen, das dem Besitzer der Sammelweide vorzulegen ist.

(2) Im Schutzgebiet dürfen Rinder aus nicht anerkannt tuberkulosefreien Beständen nicht auf Weiden geschickt werden, die im gleichen Jahre von Klautieren aus nicht anerkannt tuberkulosefreien Beständen beweidet werden.

(3) Im Schutzgebiet dürfen Rinder aus nicht anerkannt tuberkulosefreien Beständen öffentliche Wege und Tränkstellen nur benutzen und auf Weiden nur aufgetrieben werden, wenn hierbei eine Ansteckung von Rindern aus anerkannt tuberkulosefreien Beständen nicht erfolgen kann. Die Besitzer von nicht anerkannt tuberkulosefreien Beständen sind verpflichtet, von sich aus Maßnahmen (z. B. abgezaunte Schutzstreifen auf der Weide) zu schaffen, die eine Gefährdung benachbarter Bestände ausschließen.

(4) Düngerstätten und Jauchegruben der nicht anerkannt tuberkulosefreien Bestände sind so einzurichten, daß eine Gefährdung der Rinder anerkannt tuberkulosefreier Bestände ausgeschlossen ist. Dünger und Jauche aus nicht anerkannt tuberkulosefreien Beständen dürfen nicht auf Weiden und Grünflächen gebracht werden, die zur Fütterung von Rindern aus anerkannt tuberkulosefreien Beständen dienen.

§ 5

Im Schutzgebiet dürfen auf Märkten, Körungen, Viehversteigerungen oder öffentlichen Tierschauen — außer Schlachtmärkten und Schlachtviehschauen — Rinder aus nicht anerkannt tuberkulosefreien Beständen nicht aufgetrieben werden. Der Nachweis der Tuberkulosefreiheit ist durch amtstierärztliches Zeugnis zu erbringen.

§ 6

Im Schutzgebiet muß Milch von Rindern aus nicht anerkannt tuberkulosefreien Beständen in durch einen blauen Farbring deutlich gekennzeichneten Milchkannen zur Molkerei befördert werden.

Milch aus nicht anerkannt tuberkulosefreien Beständen darf ohne ausreichende Erhitzung weder vom Erzeuger an Verbraucher (Ab-Hof-Verkauf) abgegeben noch vom Erzeuger zu Milcherzeugnissen für den menschlichen Genuß verarbeitet oder an Tiere verfüttert werden.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Wiesbaden, 1. 12. 1957

Der Regierungspräsident

I 8 — Az.: 19 b 26/23

St.Anz. 49/1957 S. 1253

1237

Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Brucellose (seuchenhaftes Verkalben) der Rinder vom 1. Dezember 1957

Auf Grund der §§ 17, 17a, 18, 61a und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 23. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 743) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 27. März 1954 in der Fassung der Be-

kannmachung vom 5. Juli 1957 (GVBl. Seite 94) wird mit Ermächtigung des Ministers des Innern zum Schutz gegen die Brucellose (seuchenhaftes Verkalben) der Rinder verordnet:

§ 1

Die Landkreise

1. Biedenkopf
2. Gelnhausen
3. Hanau/Main
4. Weilburg
5. Usingen und
6. die Stadtkreise Hanau/Main und Wiesbaden

werden zum Schutzgebiet gegen die Brucellose (seuchenhaftes Verkalben) der Rinder erklärt.

§ 2

(1) In das Schutzgebiet im Eisenbahn- oder Kraftwagenverkehr oder auf andere Weise eingebrachte Nutz- und Zuchtrinder sind vor oder spätestens bei der Entladung amtstierärztlich zu untersuchen. Die Untersuchung ist vom Empfänger zu veranlassen.

(2) In das Schutzgebiet dürfen Rinder außer zu Schlachtzwecken nur eingebracht und innerhalb des Schutzgebietes dürfen Rinder außer zu Schlachtzwecken nur abgegeben werden, welche nach der Bescheinigung des für den Herkunfts-ort zuständigen beamteten Tierarztes aus brucellosefreien Beständen stammen.

(3) Als brucellosefrei im Sinne dieser Verordnung sind anzusehen:

1. Rinderbestände, die amtlich als brucellosefrei anerkannt sind,
2. hessische Rinderbestände, in denen die jährlich zweimal durchgeführte Milchuntersuchung sämtlicher Kühe innerhalb der letzten 12 Monate keinen Anhalt für das Vorliegen der Brucellose ergeben hat.

(4) Die amtstierärztlichen Bescheinigungen dürfen nicht älter als 14 Tage sein.

§ 3

Im Schutzgebiet dürfen Bullen, die nicht brucellosefrei sind und nicht aus brucellosefreien Beständen stammen, Rinder fremder Bestände nicht decken und nicht zur künstlichen Besamung verwendet werden.

§ 4

(1) Im Schutzgebiet dürfen Rinder aus nicht brucellosefreien Beständen öffentliche Wege und Tränkstellen nur benutzen und auf Weiden nur aufgetrieben werden, wenn hierbei eine Ansteckung von Rindern aus brucellosefreien Beständen nicht erfolgen kann. Die Besitzer von nicht brucellosefreien Beständen sind verpflichtet, von sich aus Maßnahmen (z. B. abgeäumte Schutzstreifen auf der Weide) zu schaffen, die eine Gefährdung benachbarter brucellosefreier Bestände ausschließen.

(2) Düngerstätten und Jauchegruben der nicht brucellosefreien Bestände sind so einzurichten, daß eine Gefährdung der Rinder brucellosefreier Bestände ausgeschlossen ist. Dünger und Jauche aus nicht brucellosefreien Beständen dürfen nicht auf Weiden und Grünflächen gebracht werden, die zur Fütterung von Rindern aus brucellosefreien Beständen dienen.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Wiesbaden, 1. 12. 1957

Der Regierungspräsident
I 8 — Az.: 19 b 28/11
St.Anz. 49/1957 S. 1253

1238**Bestellung und Vereidigung eines Sachverständigen für Maschinenbau**

Ich habe Herrn Ing. Rolf Werner Ensich in Wiesbaden, Scheffelstraße 11, als Schätzer und Sachverständigen für Maschinenbau bestellt und vereidigt.

Wiesbaden, 9. 11. 1957.

Der Regierungspräsident
III 1 a — Az.: 73a 04/03/20
St.Anz. 49/1957 S. 1254

1239**Ungültigkeitserklärungen von Bescheiden über die Registrierung Evakuierter**

Die Registrierbescheide nachstehend aufgeführter Evakuierter werden für ungültig erklärt:

Eller geb. Pabst, Luise, geb. 12. 2. 1906, wohnhaft: Waldbrunn/Ufr., Hauptstr. 41, Reg.-Bescheid der Stadt Frankfurt a. M. vom 23. 10. 1954 Nr. 09/06311/2564—65.

Guhn, Hans, geb. 22. 9. 1909, wohnhaft: Detmold/Westf., Seminarstr. 14, Reg.-Bescheid der Stadt Frankfurt a. M. vom 6. 1. 1955, Nr. 05/06311/5349—54 —.

Skruskops geb. Rumbler, Luise, geb. 15. 6. 1913, wohnhaft jetzt: Eittingen, Krs. Karlsruhe, Pappelweg 80, Reg.-Bescheid der Stadt Frankfurt/M. vom 12. 1. 55, Nr. 06/06311/5600—05 —.

Thielmann, Oswald, geb. 31. 10. 1886, wohnhaft: Breitscheid/Dillkreis, Reg.-Bescheid der Stadt Frankfurt a. M. vom 2. 2. 1955, Nr. 06/06311/6540—45 —.

Wamser, Emil, geb. 2. 8. 1888, wohnhaft jetzt: Buchschlag/Krs. Offenbach, Forsthausweg 19, Reg.-Bescheid der Stadt Frankfurt a. M. vom 27. 1. 1955, Nr. 06/06311/6296—98 —.

Wiesbaden, 16. 11. 1957

Der Regierungspräsident
I 4 — 58 g 02 —
St.Anz. 49/1957 S. 1254

1240**Bestellung und Vereidigung eines Sachverständigen**

Ich habe Herrn Bernhard Schlage in Frankfurt/Main, Schwindstr. 3, als Schätzer und Sachverständigen für Hülsen- und Trockenfrüchte, Obst- und Gemüsekonserven sowie für Heu und Stroh bestellt und vereidigt.

Wiesbaden, 9. 11. 1957

Der Regierungspräsident
III 1 a — Az.: 73a 04/03/20
St.Anz. 49/1957 S. 1254

1241**Bestellung und Vereidigung eines Sachverständigen für Hoch- und Tiefbau**

Ich habe Herrn Dipl.-Ing. Wilhelm Jäckel in Gelnhausen, Spessartstr. 5, als Schätzer und Sachverständiger für Hoch- und Tiefbau bestellt und vereidigt.

Wiesbaden, 7. 11. 1957

Der Regierungspräsident
III 1 a — Az.: 73a 04/03/20
St.Anz. 49/1957 S. 1254

1242**Bestellung und Vereidigung eines Sachverständigen für Naturwerkstein-Bauarbeiten**

Ich habe Herrn Dipl.-Ing. Walter Gerhäuser in Altengronau, Krs. Schlüchtern, als Schätzer und Sachverständigen für Naturwerkstein-Bauarbeiten bestellt und vereidigt.

Wiesbaden, 7. 11. 1957

Der Regierungspräsident
III 1 a — Az.: 73a 04/03/20
St.Anz. 49/1957 S. 1254

1243**Bestellung und Vereidigung eines Sachverständigen für Maschinenbau**

Ich habe Herrn Ing. Josef Max Ensich in Wiesbaden, Scheffelstr. 11, als Schätzer und Sachverständigen für Maschinenbau bestellt und vereidigt.

Wiesbaden, 9. 11. 1957

Der Regierungspräsident
III 1 a — Az.: 73a 04/03/20
St.Anz. 49/1957 S. 1254

1244**Bestellung und Vereidigung eines Sachverständigen für das Hochbauwesen**

Ich habe Herrn Eugen Schimpfle, Architekt in Frankfurt a. M., Schwarzburgstr. 65, als Schätzer und Sachverständigen für das Hochbauwesen bestellt und vereidigt.

Wiesbaden, 7. 11. 1957

Der Regierungspräsident
III 1 a — Az.: 73a 04/03/20
St.Anz. 49/1957 S. 1254

1245

Hessischer Verwaltungsschulverband

Verlegung der Geschäftsräume des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

Der Hessische Verwaltungsschulverband hat seine Geschäftsräume nunmehr endgültig in den Neubau der Handwerkskammer, Darmstadt, Hindenburgstraße 1, II. Stock verlegt. Die Geschäftsstelle ist ab sofort unter Telefon-Nr.: 7 18 12 zu erreichen.

Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs des Geschäftsverkehrs wird gebeten, im Schriftverkehr mit dem Hessischen Verwaltungsschulverband — Der Verbandsvorsteher — und — Der Bezirksleitung Darmstadt — nur noch die neue Anschrift verwenden zu wollen.

Darmstadt, 1. 11. 1957 Hessischer Verwaltungsschulverband
St.Anz. 49/1957 S. 1255

Buchbesprechungen

Personenstandsgesetz. Textausgabe mit Hinweisen, herausgegeben von Min.-Rat Koehler, Bundesministerium des Innern, und Min.-Rat Maffeller, Bundesministerium der Justiz. 282 Seiten Taschenformat. DM 8,50. Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main.

Nach der ersten Textausgabe, die die Neufassung des Personenstandsgesetzes enthielt (vgl. St.-Anz. 1957 S. 627), legt der Verlag für Standesamtswesen nunmehr ein erweitertes Werk vor. Zu den Gesetzesbestimmungen sind jeweils Auszüge aus der amtlichen Begründung sowie weitere Hinweise abgedruckt. Ferner ist die Ausführungsverordnung vom 12. August 1957 (BGBl. I S. 1139) mit den Mustern der neuen Vordrucke aufgenommen. Auch einige frühere Vorschriften, die noch zum Teil von Bedeutung sind, werden wiedergegeben. Auf den Abdruck der amtlichen Begründung zum Personenstandsgesetz von 1937 hätte man allerdings wohl verzichten können. Besonderes Lob verdient das ausführliche Stichwortverzeichnis. Die handliche Textausgabe wird für alle Standesämter ein unentbehrliches Hilfsmittel sein.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

Grunderwerbsteuergesetz. Kommentar von Ernst Paul Borutta, Bundesrichter i. R., und Dr. Otto Klein, Bundesrichter. Beck'sche Steuerkommentare, Band 6. 717 Seiten, in Leinen DM 29,50. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Der bekannte Kommentar zum Grunderwerbsteuerrecht ist nunmehr in der 5. Auflage erschienen. Es ist bemerkenswert, daß die Neuauflage in verhältnismäßig kurzer Zeit erfolgte.

Der Gesetzestext ist dem Kommentar vorangestellt. Es folgen sodann die Erläuterungen des Gesetzes und der Durchführungsverordnung. Die Befreiungsanordnungen außerhalb des Grunderwerbsteuergesetzes sind im Anhang dargestellt. Hierbei sei aus den insgesamt 20 Teilgebieten nur auf den sozialen Wohnungsbau, das Siedlungswesen, die Wasserwirtschaft, das ehemalige Reichsvermögen und den Naturschutz verwiesen. Die Urteile der Finanzgerichte sind vor dem umfangreichen Sachregister unter Angabe des Aktenzeichens der Fundstelle, des Rechtsatzes und der Kommentarseiten nochmals gesondert zusammengefaßt.

Zur Geltung der Reichsabgabenordnung wäre darauf hinzuweisen, daß nunmehr auch in Hessen nach dem Gesetz vom 5. 3. 1957 (GVBl. S. 15) auf öffentlich-rechtliche Abgaben, soweit sie der Gesetzgebung des Landes unterliegen, die Reichsabgabenordnung und andere bundesrechtliche Vorschriften des allgemeinen Abgabenrechts sinngemäß anzuwenden sind. In der erweiterten Auflage sind insbesondere die Ausführungen über die Anteilsvereinigung und Anteilsübertragung, über die Vergünstigung bei Erwerb in der Zwangsversteigerung, über die Berechnung der Gegenleistung bei Übernahme der Verpflichtungen aus dem Lastenausgleich und über die Erstattung der Steuer ergänzt worden. Die Finanz-Rundschau hat mit Recht festgestellt, daß der Kommentar den Rang eines Standardwerkes hat.

Regierungsrat Fleck

Parlamentsspiegel. Herausgegeben im Auftrag der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft. Erscheint wöchentlich. Bezugspreis vierteljährlich 11,70 DM. Verlag Dr. Max Gehlen.

Im Auftrag der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft, der rund 300 Abgeordnete und Kabinettsmitglieder des Bundes und der Länder aus allen Parteien angehören, wird seit dem 8. Oktober 1957 wöchentlich der Parlamentsspiegel herausgegeben.

Er berichtet laufend über die parlamentarische Arbeit im Bundestag, im Bundesrat und in den Landtagen. Hierbei werden, nach Sachgebieten geordnet, alle Gesetzentwürfe, Anträge, Anfragen usw. sowie der Stand ihrer Behandlung aufgeführt. Der Parlamentsspiegel ermöglicht daher jederzeit einen vollständigen Überblick über die gesamte parlamentarische Tätigkeit im Bund und in den Ländern. — n

Féaux de la Croix: Die Kriegsfolgeschlußgesetzgebung. I. Lieferung:

Kommentar zum Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden. Bearbeitet von Ministerialrat Helmut Haupt, Oberregierungsrat Gerhard Mey und Regierungsrat Günter Ober t. 1957. Loseblatt-Ausgabe: 212 Blatt mit Leinenordner DM 27,—. Gebundene Ausgabe: 424 Seiten in Leinen DM 29,—. Verlag W. Kohlhammer GmbH., Stuttgart.

Die Verzögerung, mit der der lange angekündigte und von den interessierten Kreisen erwartete Kommentar herausgekommen ist, hat sich gelohnt. Die Verfasser haben — über den Inhalt der bisher erschienenen Kommentare und Leitfäden hinaus — auch die schwierigeren Probleme behandelt, die sich, wie das eine allgemeine Erfahrungstatsache bei neuen Gesetzen ist, erst nach Erlaß des Gesetzes in der Praxis abzeichnet haben. Auf Grund ihrer dienstlichen Stellung (im Bundesfinanzministerium und im Landesamt für Besatzungsschaden Berlin) waren sie in der glücklichen Lage, aus der Vielfalt der an sie herangetragenen Schadensfälle zu erkennen, wo sich überhaupt Schwierigkeiten bei der Anwendung des Besatzungsschaden-Abgeltungsgesetzes ergeben haben, und wo sie noch auftreten können. Ihre umfassende Übersicht über die praktisch gewordenen Fälle hat es den Kommentatoren erlaubt, das Wesentliche

des zu erörternden Stoffes unter Hintansetzung nebensächlicher Fragen stärker, als es in der bisher erschienenen Literatur geschehen ist, hervorzuheben.

Die Erläuterungen verhelfen auch dem Laien zur Erkenntnis der Zusammenhänge dieses Spezialgebietes der Kriegsfolgeschlußgesetzgebung mit anderen besonderen und mit den allgemeinen Rechtsgebieten. Dies ist bei diesem Gesetz sehr wichtig, weil es wie kaum ein anderes viele Rechtsmaterien berührt. Auch das Feld der Schadensarten, für die die Entschädigung geregelt ist, ist sehr weit, angefangen von den Personenschäden aller Art, Gebäude- und Inventarschäden, Schäden an gewerblichem Inventar und an persönlichen Gegenständen, sonstige Sachschäden aus Unrechtshandlungen bis zu den Manöverschäden, darunter die gewichtigen Straßenschäden. Die zahlreichen Fragen, die die Vielgestaltigkeit der Regelung der Entschädigungen in den einzelnen Schadensarten mit sich bringt, sind von den Autoren in dankenswerter Kleinarbeit zusammengetragen, mit großer Sorgfalt unter Angabe der Quellen für die Rechtsprechung und die Literatur geprüft und einer praktischen Lösung zugeführt worden.

Bedeutung und Zweck des Gesetzes werden dem Benutzer des Kommentars durch eine lückenlose und doch knapp gefaßte Darstellung der historischen Entwicklung näher gebracht, ausgehend von den Vorschriften der Alliierten, insbesondere den Zirkularen in der ehemaligen amerikanischen Besatzungszone, den Finanztechnischen Anweisungen in der ehemaligen britischen Zone und den Circulaires in der ehemaligen französischen Besatzungszone, sowie dem Gesetz Nr. 47 der Alliierten Hohen Kommission bis hin zu dem Überleitungsvertrag zwischen der Bundesrepublik und den Alliierten und schließlich dem Besatzungsschaden-Abgeltungsgesetz. Diese Kenntnis ist außerdem notwendig für die Beurteilung von Anträgen auf Neubearbeitung, bereits entschiedener Entschädigungsanträge nach den §§ 24, 25 BesAbgeltG, bei denen die Prüfung, ob die unter Besatzungsrecht getroffenen Entscheidungen nach deutscher Auffassung rechtmäßig waren, von grundlegender Bedeutung ist.

Das Sachverzeichnis ist mit einem Umfang von 15 Seiten außerordentlich aufschlußreich und erleichtert die Benutzung des Kommentars ungemein. Ein Anhang enthält die Richtlinien des Bundesministers der Finanzen für die Anwendung des Gesetzes, die Gesetze Nr. 47 und 49 der Alliierten Hohen Kommission, die Durchführungsverordnungen Nr. 1 und 2 hierzu, die Listen der ehemals für Besatzungszwecke tätigen Dienststellen und verschiedene wichtige Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen, darunter seine Richtlinien über die Gewährung von Bundesdarlehen an Besatzungsgeschädigte.

Für jeden, der mit Entschädigungsfragen für Besatzungsschäden befaßt ist, dürfte die Anschaffung des Kommentars Haupt-Mey-Obert unerlässlich sein. Aber auch für die Klärung von Fragen aus dem Entschädigungsrecht für Stationierungsschäden leistet das Buch gute Dienste, weil dieses Rechtsgebiet sehr viele Berührungspunkte mit dem Recht der Besatzungsschäden aufweist. Für den Richter, den Verwaltungsbeamten und den Anwalt empfiehlt sich die Anschaffung in der Loseblattform, die es gestattet, das gesamte Gebiet der Kriegsfolgeschlußgesetzgebung zu übersehen und auf dem laufenden zu halten. Der geschmackvolle Ganzleinenordner ist mit einer neuartigen Wechselbügelmechanik ausgestattet, die das Auswechseln jedes Blattes an jeder Stelle ermöglicht, ohne daß die verbleibenden Blätter vom Bügel entfernt werden müssen. Oberregierungsrat Dr. Klippert

Siebert-Hilger: Arbeitsrecht. 5. Auflage. Erste Ergänzungslieferung mit Stand vom 1. 10. 1957, 194 Seiten, DM 11,65. Preis des Gesamtwerkes nach neuem Stand: 544 Seiten DM 27,80, Plastikordner DM 4,—. Alle Broschüren können auch einzeln in jeder beliebigen Anzahl bezogen werden. Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft mbH., Heidelberg.

Das Stammwerk ist im Staatsanzeiger 1956 S. 1275 besprochen. Dabei ist insbesondere auf die neuartige Technik hingewiesen, statt viele einzelne lose Blätter in einem Band zu vereinigen, zusammengehörende Gruppen von Gesetzestexten in einigen wenigen Broschüren zusammenzufassen. Durch die 1. Ergänzungslieferung wurden zwei Broschüren (Nr. 3: Betriebsverfassung und Mitbestimmung; Nr. 7: Urlaub) ganz erneuert, zwei (Nr. 4a: Zuschuß zum Krankengeld, Nr. 10a: Ladenschluß) zur Ergänzung der Teile Arbeitsvertragsrecht (Nr. 4) und Allgemeiner Arbeitsschutz (Nr. 10) eingefügt und drei (Nr. 12: Jugendarbeitsschutz; Nr. 15: Arbeitsverhältnis und Wehrdienst; Nr. 19: Arbeitnehmererfindungen) — wie angekündigt — nachgeliefert, nachdem die neuen Gesetze auf den zuletzt genannten Rechtsgebieten nunmehr verkündet sind. Kleinere Änderungen sind auf drei besonderen Blättern zur handschriftlichen Ergänzung vermerkt.

Damit ist das Werk vervollständigt und auf das Laufende gebracht. Es erweist sich vornehmlich dadurch als besonders nützlich, daß man die einzelnen Broschüren, wie man sie gerade zu einer Besprechung braucht, mit sich nehmen kann, ohne die ganze Textsammlung tragen zu müssen. Außerdem ist das Auswechseln der Broschüren leicht und schnell zu bewerkstelligen.

Staatssekretär Dr. Reuß

1957

Samstag, den 7. Dezember 1957

Nr. 49

Veröffentlichungen

3543

Einziehung bzw. Verlegung eines Feldweges in Bad Soden

Infolge Erweiterung der Baugrube der Ziegelei M. Kernbach, Bad Soden a. Ts., Niederhofheimer Straße, in südlicher Richtung ist beabsichtigt, den derzeit auf Parz. 21/10, Flur 15, und 21/11, Flur 16 liegenden Feldweg einzuziehen und dafür 30 m westlich einen neuen Weg auf Parz. 21/1, Flur Nr. 16, in gleicher Breite anzulegen. Mit Billigung durch die Stadtverordnetenversammlung (Beschluß vom 24. 10. 1957) wird hiermit gemäß § 57 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. 8. 1883 (Zuständigkeitsgesetz) die beabsichtigte Wegeeinziehung bzw. -verlegung bekanntgemacht mit der Aufforderung, evtl. Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Bad Soden (Taunus), 26. 11. 1957

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde
gez. Stahl, 1. Stadtrat**3544**

Wegeeinziehung in Haiger

Die Stadt Haiger beabsichtigt, folgende Wege einzuziehen:

1. Kartenblatt 54, Flurst. Nr. 154/2 — teilweise, und zwar den östlichen Teil zwischen den Feldwegen Flurst. Nr. 156 bzw. 152,
2. Kartenblatt 54, Flurst. Nr. 154/3.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Bürgermeister als Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Haiger, 1. 12. 1957

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde**3545**

Einziehung eines öffentlichen Weges in Hess. Lichtenau

Die Stadt Hess. Lichtenau beabsichtigt, den öffentlichen Weg, Flur 23, Parzelle 44 „In der Sauecke“ einzuziehen (der Weg verläuft durch die Orthopädische Heil- und Lehranstalt), da ein Bedürfnis für die Beibehaltung desselben nicht mehr vorliegt.

Der Zugang zum Werk Hirschhagen und auch die Holzabfuhr ist gesichert. Die Einziehung des Weges ist ortstüblich bekannt gemacht worden. Einsprüche hiergegen wurden nicht erhoben.

Hess. Lichtenau, 23. 11. 1957

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde

3546

Einziehung eines Weges in Mengersinghausen

Die Stadt beabsichtigt, den Gemeindefeldwirtschaftsweg Flur 13 Parzelle 51/5, 51/8 und 51/1 (unausgebauter Verbindungsweg) einzuziehen, da ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung dieses Weges nicht mehr besteht.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einsprüche innerhalb 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung, bei der unterzeichneten Behörde im Rathaus geltend zu machen. Die Flurkarte liegt in der oben angegebenen Zeit zu jedermanns Einsicht aus.

Mengersinghausen, 27. 11. 1957

Der Magistrat der Stadt Mengersinghausen
Marquardt**3547**

Einziehung eines Wegestückes in Oberursel

Durch die Verlängerung der Straße „Am Hang“ in südlicher Richtung hat ein Teil der Wegeparzelle Flur 64, Flurstück 8681 seine Zweckbestimmung verloren, weil durch den Ausbau der Teilstrecke „Am Hang“ eine direkte Verbindung mit dem öffentlichen Weg Flur 64, Flurstück 8684 geschaffen wurde.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 21. 11. 1957 beschlossen, diese Wegestrecke dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht, und zwar gleichzeitig mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen (vom 2. 12. bis 30. 12. 1957) geltend zu machen. Der Plan, der die Einziehung des Weges vorsieht, liegt während der oben genannten Zeit beim Stadtbauamt, Rathaus Zimmer 24, zu jedermanns Einsicht offen.

Oberursel (Taunus), 27. 11. 1957

Der Magistrat
gez. Beil

Erster Beigeordneter u. Stadtkämmerer

Gerichtsangelegenheiten

3548

Aufgebote

10 F 51/57: Der Dreher Gottlieb Barth und dessen Ehefrau Sophie geb. Wolf, beide in Weimar, Krs. Kassel, Königsfahrt 3, haben das Aufgebot des Briefes über die im Grundbuch von Weimar Blatt 534 in Abt. III unter Nr. 3 für den Arbeiter Gottlieb Barth und Ehefrau Karoline geb. Musgale in Fürstenwald als Gesamtgläubiger eingetragene Hypothek von 4000,— GM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 17. März 1958, vorm. 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht aberaunten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzu-

legen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Kassel, 25. 11. 1957

Amtsgericht, Abt. 10

3549

Güterrechtsregister

GR 420: Mühlenbauer Heinrich Grieb, Griedel, Butzbacher Straße 90, hat in notarieller Urkunde vom 4. Okt. 1957/Art. 8 I Nr. 3-5 Gleichber.G. v. 18. 6. 1957, erklärt, daß er mit seiner Ehefrau Paula Grieb geborene Fenchel in Griedel in Gütertrennung lebe.

Butzbach, 26. 11. 1957

Amtsgericht

3550

Neueintragungen:

GR 572 — 8. November 1957: Die Eheleute Peter Metzger, Steuer-Inspektor i. R. und Hilde geb. Bieber, beide in Darmstadt, leben durch Erklärung vom 6. August 1952 gemäß Art. 8 I Nr. 3 Absatz 2 des Gleichberechtigungsgesetzes in Gütertrennung.

GR 573 — 16. November 1957: Die Eheleute Wolfgang Kehr, Student, und Ursula geb. Geller, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 30. Oktober 1957 Gütertrennung vereinbart.

Darmstadt, 30. 11. 1957

Amtsgericht

3551

2 GR 1567 — Neueintragung: Durch Vertrag vom 17. Oktober 1957 haben die Eheleute Geschäftsinhaber Karl Walter Schlicht in Gießen und Katharina Gertrude Lina geborene Steinbach, Gütertrennung vereinbart.

Gießen, 11. 11. 1957

Amtsgericht

3552

GR 155 A: Die Eheleute, Maurer Wilhelm Wiegand und Adelheid geb. Wehner in Dammersbach haben durch Vertrag vom 2. November 1957 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Hünfeld, 28. 11. 1957

Amtsgericht

3553

GR 407: Bednorz, Wilhelm, Dreher, Kassel, und Amalie geb. Müller. Der Mann hat die Schlüsselgewalt der Frau ausgeschlossen.

Kassel, 25. 11. 1957

Amtsgericht

3554

5 GR 156: In unser Güterrechtsregister wurde heute unter Nr. 156 eingetragen: Philipp Jakob Hartnagel, Schreiner in Lampertheim, Siegfriedstraße 18, und dessen Ehefrau Ingeborg Johanna geb. Ganser, daselbst. Durch notariellen Vertrag vom 13. August 1957 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Lampertheim, 28. 11. 1957

Amtsgericht

3555 Handelsregister

HRA 109: Rainhard Waibel Schiffahrt, Neckarsteinach, persönlich haftender Gesellschafter: Schiffskaufmann Reinhard Waibel, Neckarsteinach.

Hirschhorn, 24. 10. 1957 **Amtsgericht**

3556

HRA 110: Sebastian Blum, Molkereiprodukte und Lebensmittel, Hirschhorn (Neckar). Persönlich haftender Gesellschafter: Kaufmann Sebastian Blum in Hirschhorn (Neckar).

Hirschhorn, 2. 11. 1957 **Amtsgericht**

3557

HRA 111: Adolf Zipp, Tabakwarengroß- und Einzelhandel, Papier- und Schreibwaren, Hirschhorn a. N. Persönlich haftender Gesellschafter: Kaufmann Adolf Zipp, Hirschhorn (Neckar).

Hirschhorn, 2. 11. 1957 **Amtsgericht**

3558 Vereinsregister**Neueintragung**

VR 57: Alsfelder Schwimmverein, Sitz Alsfeld. Die Satzung ist am 21. April 1951 errichtet.

Alsfeld, 25. 11. 1957 **Amtsgericht**

3559

VR 110 — Neueintragung: Reiterverein Heppenheim und Umgebung, Sitz: Heppenheim a. d. B.

Bensheim, 6. 11. 1957 **Amtsgericht**

3560

VR 361 — Neueintragung: Verein: Ursulinenkloster Darmstadt e. V. Sitz Darmstadt.

Darmstadt, 8. 11. 1957 **Amtsgericht**

3561

73 VR 2281: Verband Deutscher Reiseunternehmer, Sitz Frankfurt (Main). Der Verein ist aufgelöst.

Frankfurt (Main), 19. 11. 1957

Amtsgericht, Abt. 73

3562

VR 267: Außenhandels-Werbevereinigung, Kassel. Durch Beschluß des Amtsgerichts Kassel vom 19. 8. 57 ist dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen worden.

Kassel, 27. 11. 1957 **Amtsgericht**

3563

VR 81: Turn- und Sportverein Altweilnau-Neuweilnau e.V.; Sitz: Altweilnau und Neuweilnau. Die Satzung ist am 13. Juli 1957 errichtet.

Usingen (Taunus), 22. 11. 1957 **Amtsgericht**

3564

6 VR 220 — Neueintragung: Verein: Wetzlarer Musikschule in Wetzlar.

Wetzlar, 8. 11. 1957 **Amtsgericht**

3565 Vergleiche-Konkurse**Beschluß**

N 8/57: Über das Vermögen der Firma Friedrich Vierheller K.G. in Alsfeld wird heute, am 28. November 1957, 12 Uhr, An-schluß-Konkurs eröffnet (§§ 17 Nr. 1, 19, 102 Vgl.O.).

Konkursverwalter: Buchsachverständiger Ulrich Dellerue in Alsfeld. Konkursforderungen sind bis zum 20. Dezember 1957 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Montag, den 23. Dezember 1957, 10.30 Uhr; Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 20. Januar 1958, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Alsfeld, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 6.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Dezember 1957 anzeigen.

Alsfeld, 28. 11. 1957 **Amtsgericht**

3566**Beschluß**

N 7/57: Über das Vermögen des Kaufmanns Rudolf Vierheller in Alsfeld, Grünberger Straße 32, wird heute, am 27. November 1957, 15.40 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Firma Appel KG. in Bürgeln als Gläubigerin die Eröffnung beantragt und glaubhaft gemacht hat, daß sie gegen den Schuldner eine Forderung von 2737,98 Deutsche Mark hat, und da der Schuldner nach seinem eigenen Zugeständnis zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Buchsachverständiger Ulrich Dellerue in Alsfeld. Konkursforderungen sind bis zum 10. Januar 1958 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Montag, den 23. Dezember 1957, 10 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 20. Januar 1958, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Alsfeld, Erdgeschoß, Zimmer 6. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Dezember 1957 anzeigen.

Alsfeld, 27. 11. 1957 **Amtsgericht**

3567

VN 2/55: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Textilgroßhändlers Dagobert Gutknecht in Bad Hersfeld, Neumarkt 30, wird zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Beschlußfassung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Schuldners (§ 179 KO) Termin anberaumt auf den 19. Dezember 1957, 10 Uhr, im Gebäude

des Amtsgerichts in Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Zimmer 13.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Bad Hersfeld, 22. 11. 1957 **Amtsgericht**

3568

IN 22/57 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag der Papierverarbeitung Elca Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Oberursel i. Ts., Weilst. 8, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren (Liquidationsvergleich) zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil die Voraussetzungen der §§ 17 Nr. 8, 18 Nr. 1 bis 3 Vergl.O. vorliegen. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergl.O. heute am 27. 11. 1957, 14 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Der Rechtsanwalt Dr. Brandstädter in Bad Homburg v. d. H., Luisenstr. 89 (Telefon Nr. 3593) wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 23. 12. 1957 bei dem Gericht anzumelden, und zwar in doppelter Ausfertigung, Zinsen mit dem errechneten Betrag. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 21. Dezember 1957, 8.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 18. Januar 1958, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße Nr. 20/22, Zimmer Nr. 28 (Sitzungssaal), Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 13. 12. 1957 Anzeige zu machen.

Bad Homburg v. d. H., 27. 11. 1957

3569

Amtsgericht

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 10. 1. 1956 verstorbenen Fr. Marie Grieser in Bensheim-Schönberg soll Schlußverteilung stattfinden. Hierfür steht ein Massebestand von 1867,48 DM zur Verfügung. Zu berücksichtigen sind 3464,62 DM festgestellte Forderungen nach § 61 Ziff. 6 KO. Schlußverteilungsverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bensheim zur Einsicht auf.

Bensheim, 27. 11. 1957

Der Konkursverwalter
Wunderle, Rechtsanwalt

3570

4 N 48/55: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Knapp in Heppenheim und seiner Ehefrau Gerda Knapp geb. Blödorn, daselbst, wird nach Bestätigung des Vergleichs vom 23. März 1957 und nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Bensheim, 21. 11. 1957 **Amtsgericht**

3571

In dem Konkursverfahren des Kaufmanns Rudolf Panek, Frankfurt a. M., Friedberger Anlage 2 — 81 N 224/51 — des Amtsgerichts Frankfurt am Main soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt DM 3997,70.

Hiervon gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters und die noch nicht erhobenen Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind DM 12 665,38 bevorrechtigte Forderungen und DM 6805,71 nicht bevorrechtigte Forderungen.

Frankfurt (Main), 23. 11. 1957

Der Konkursverwalter
J. Keil, Rechtsanwalt

3572

81 N 103/49: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Karl P. Pier, Frankfurt/Main-Griesheim, Linnégraben 60, wird der zur Verfügung stehende Massebestand von DM 416,93 vorbehaltlich einer Nachtragsverteilung und noch abzusetzender Gerichtskosten an die Konkursgläubiger verteilt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsichtnahme der Beteiligten niedergelegt. Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Prüfung angemeldeter Forderungen sowie zur Erörterung der Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses und Beschlußfassung über nicht verwertbare Vermögensgegenstände ist festgesetzt auf den 10. Januar 1958, vorm. 12.30 Uhr, Zimmer Nr. 337, im Gebäude B des Amtsgerichts Frankfurt a. M.

Frankfurt (Main), 30. 11. 1957

Der Konkursverwalter
Dr. Markau
Rechtsanwalt.

3573**Beschluß**

81 N 103/49: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Karl P. Pier, Frankfurt (M)-Griesheim, Linnégraben 60, wird die Vornahme der Schlußverteilung vorbehaltlich einer Nachtragsverteilung genehmigt und Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Prüfung angemeldeter Forderungen sowie zur Erörterung der Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses und Beschlußfassung über nicht verwertbare Vermögensgegenstände festgesetzt auf den 10. Januar 1958, 12.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M), Gebäude B, Zimmer 337. Die Vergütung für den Konkursverwalter ist auf DM 850,—, die Auslagen sind auf DM 100,— festgesetzt.

Frankfurt (Main), 19. 11. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

3574**Beschluß**

81 N 59/51: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Rudolf Krafft, Inh. der Fa. Rudolf Krafft, Fabrikation von Damenoberbekleidung, Frankfurt (M), Zeil 71-73, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 20. 12. 1957, 12.30 Uhr, und zur Abnahme der Schlußrechnung, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und Anhörung der Gläubiger zur Festsetzung der Vergütung und

Auslagen für die Mitglieder des Gläubigerausschusses auf den 17. 1. 1958, 10.45 Uhr, jeweils Zimmer 337, Gerichtsgebäude B, anberaumt. Die Vergütung des Konkursverwalters, Rechtsanwalt Klinkert, ist auf DM 965,— festgesetzt.

Frankfurt (Main), 27. 11. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

3575**Beschluß**

81 N 128/53: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Harry Basch, Frankfurt (M), Wolfsgr. 157, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. Für die ehemaligen Mitglieder des Gläubigerausschusses wurde an Gebühren festgesetzt: a) RA. Dr. Korneli, Ffm.: DM 100,—, b) Georg Dönges, Ffm., Humboldtstr. 56: DM 100,—, c) Robert Wirschal, Ffm., Gutleitstr. 156: DM 100,—.

Frankfurt (Main), 16. 11. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

3576**Beschluß**

81 N 139/55: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hristo Papasuglus, Frankfurt (M), Schwanthaler Str. 14, Pelzhandel und -konfektion, Frankfurt (M), Taunusstr. 47, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Frankfurt (Main), 15. 11. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

3577**Beschluß**

81 N 284/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Emil Speck, Inh. eines Baudekorationsgeschäfts, Frankfurt (M), Liebigstr. 45 III, früher Schwälmerstr. 18, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners Termin auf den 20. Dezember 1957, 11.15 Uhr, Zimmer 337, Gebäude B, anberaumt. Der Vergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Frankfurt (Main), 19. 11. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

3578

81 N 341/57 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag des Schreinermeisters Rudolf Sopp, Zeppelinheim, Kapitän-Fleming-Str. 7, früheren Inhabers einer Bau- und Möbelschreinerei, Frankfurt (M), Wiesenstr. 34, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 26. November 1957, 11.30 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Albin Fritsch, Frankfurt a. Main, Bergerstraße 98, Tel. 4 34 61, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 20. 12. 1957 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen sind bis zur Eröffnung mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 10. Januar 1958, 12.45 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (M), III. Stock,

Zimmer 337, Gebäude B, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. 1. 1958 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 26. 11. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

3579**Beschluß**

81 N 15/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Willy Salzer, Inhaber des Autohauses Salzer, Frankfurt (M)-Süd, Mörfelder Landstraße 135, wird zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse und über die Festsetzung der Vergütung und Auslagen für die Mitglieder des Gläubigerausschusses, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters Termin auf den 14. 12. 1957, 9.45 Uhr, Zimmer 137, Gebäude B, anberaumt.

Frankfurt (Main), 18. 11. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

3580**Beschluß**

81 N 274/52: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gandeski & Co. G.m.b.H. i.L., Import-Großhandel-Export, Frankfurt (M), Eytelweinstraße Nr. 9, ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Anhörung über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse auf Samstag, den 14. 12. 1957, 9.15 Uhr, Zimmer 137, Gerichtsgebäude B, anberaumt. Für den früheren Konkursverwalter Rudolf Wittich sind festgesetzt: die Vergütung auf DM 350,—, die Auslagen auf DM 29,70.

Frankfurt (Main), 22. 11. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

3581**Beschluß**

N 13/57: Über das Vermögen des Fabrikanten Ludwig Ohm und der Witwe Elisabeth Ohm in Gudensberg als Gesellschafter der Firma Ludwig Ohm u. Sohn, O.H.G. in Gudensberg sowie über das Privatvermögen der beiden genannten Gesellschafter wird heute, am 25. November 1957, 17.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die genannten Schuldner ihre Zahlungsunfähigkeit darge-
ten haben.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Günther George in Gudensberg. Konkursforderungen sind bis zum 14. Dezember 1957 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — und — Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: am 19. Dezember 1957, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Fritzlar, Zimmer Nr. 15. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der

Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 14. Dezember 1957 anzeigen.

Fritzlar, 25. 11. 1957

Amtsgericht

3582

5 N 3/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Landmaschinenhändlers Georg Birkenhauer in Fulda, Lindenstr. 11, ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vergleichsvorschlages zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters auf den 9. Januar 1958, vormittags 10 Uhr vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer Nr. 18, anberaumt.

Der Zwangsvergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts — Zimmer 16 — zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Fulda, 30. 11. 1957

Amtsgericht Abt. 5

3583

4 VN 2/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gewap — Gesundheitstechnik — Wärme — Lüftung — Apparatebau — Kesselbau — Inhaber Ing. Karl von der Lahr in Hanau, Ruhrstraße 16, wird der Konkursverwalter, Rechtsanwalt Schmitt in Hanau, Gustav-Adolf-Str. 10, auf seinen Antrag aus seinem Amt entlassen. Zum Konkursverwalter wird der Rechtsanwalt Dr. Zuschlag in Hanau, Philippsruher Allee Nr. 31, Tel. 4688, ernannt. Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters und zur Abnahme der Schlußrechnung des bisherigen Verwalters sowie zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen wird Termin auf den 15. Januar 1958, 10.00 Uhr, vor dem hiesigen Gericht, Zimmer Nr. 13, anberaumt.

Hanau (Main), 29. 11. 1957

Amtsgericht, Abt. 4

3584

2 N 1/53: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heinrich Delle, Obst- und Gemüsegroßhandlung, Hochheim a. M., Massenheimerstraße 22, soll mit Genehmigung des Konkursgerichtes die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Die verfügbare Masse beträgt DM 13 219,91, von welcher bereits DM 5954,30 für die Gläubiger mit dem Vorrecht des § 61 der KO ausgezahlt wurden, so daß noch DM 7265,61 verfügbar sind. Hinzu treten noch die aufgelaufenen Zinsen. Dagegen gehen ab: die vom Gericht noch festzusetzenden Gerichtskosten nebst Auslagen, sowie die ebenfalls noch festzusetzende Vergütung für den Konkursverwalter nebst Auslagen.

Nach dem auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hochheim a. M. zu den Akten 2 N 1/53 niedergelegten Schlußverzeichnis sind noch zu berücksichtigen DM 798,99 für bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse II und DM 306 481,01 festgestellte, nicht bevorrechtigte Konkursforderungen.

Hochheim (Main), 2. 12. 1957

Der Konkursverwalter

C. v. Briel

Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 47

3585

17 VN 9/57 — Vergleichsverfahren: Die Kommanditgesellschaft in Firma Georg Jordan KG., Möbelstoff- und Polsterbedarfgroßhandlung, Kassel, Goethestraße 5, hat durch einen am 27. November 1957 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der VO wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Dr. August Klose, Kassel-Oberzwehren, Altenbaunaer Straße 85, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Kassel, 29. 11. 1957

Amtsgericht

3586

Beschluß

N 8/54 — Konkursverfahren. Das am 22. Oktober 1954 eröffnete Anschluß-Konkursverfahren über das Vermögen des Baumeisters Wilhelm Albrecht seiner Zeit in Melsungen wird in den Nachlaß-Konkurs übergeleitet, da der Gemeinschuldner am 5. April 1957 verstorben ist. Gemeinschuldnerin ist nunmehr dessen Erbin, die Witwe Luise Albrecht geb. Rehwald in Göttingen, Posthof 6. Zugleich wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Freitag, den 10. Januar 1958, 10.00 Uhr vor dem Amtsgericht Melsungen, Kasselerstraße 29, Zimmer 1, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, unter Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. — Die Vergütung des Konkursverwalters wird unter Anrechnung des entnommenen Vorschusses von DM 750,— auf DM 2500,—, seine Auslagen auf DM 331,70 festgesetzt.

Melsungen, 27. 11. 1957

Amtsgericht

3587

7 N 43/55 — Konkursverfahren. Das am 11. 8. 1955 über das Vermögen des Kaufmanns Philipp Schramm, Alleininhaber der Fa. Schultheis & Schramm, Lederwarenfabrikation in Offenbach a. Main-Bieber, Schloßmühlstraße 25, eröffnete Anschlußkonkursverfahren wird als durch Zwangsvergleich beendet, aufgehoben.

Offenbach (Main), 22. 11. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

3588

Beschluß

N 11/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Chatti G.m.b.H. in Altstadt (Hessen) wird wegen Ablebens des bisherigen Konkursverwalters mit sofortiger Wirkung der Dipl.-Volkswirt Dr. Werner Schwabe in Nidda/Oberhessen, Bahnhofstraße Nr. 41, zum Konkursverwalter ernannt.

Ortenberg, 27. 11. 1957

Amtsgericht

3589

62 N 33/54: Das Konkursverfahren betr. die Frau Auguste Klauer geb. Weldert in Wiesbaden-Dotzheim, Talheim 7 wird mangels Masse eingestellt.

Wiesbaden, 23. 11. 1957

Amtsgericht

3590

62 N 67/57: Über das Vermögen des Farbenwerks Wiesbaden GmbH in Wiesbaden-Dotzheim, Flachstraße 7, wird heute, am 25. November 1957, 9 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Helfer in Steuer-sachen Carl O. Glaubitz in Wiesbaden, Rheinstraße 28. Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 31. Dezember 1957. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 6. Januar 1958, 9 Uhr, Zimmer 240. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. Dezember 1957.

Wiesbaden, 25. 11. 1957

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3591

K 9/57: Das im Grundbuch von Ober-Erlenbach Band 13 Blatt 955 eingetragene Grundstück Nr. 3 Gemarkung Ober-Erlenbach Flur 1. Flurstück 769/19 — Bauplatz im Nußgrund — 6,41 Ar — ortsgerechter Schätzwert: 1090,— DM; Einheitswert: 641,— DM — soll am 23. Januar 1958, 15 Uhr, in der Bürgermeisterei von Ober-Erlenbach durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 20. Sept. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1a) Glasmachermeister Fritz Otto Keilhauer, letzter bekannter Wohnsitz: Bad Homburg, Promenade 47, zu 1/2; 1b) dessen Ehefrau Anneliese, geb. Jünger, letzter bekannter Wohnsitz: daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 12. 11. 1957

Amtsgericht

3592

4 K 13/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Wambach Band 3 Blatt Nr. 81 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 26. Februar 1958, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle

Neustraße Nr. 12, Zimmer Nr. 10, versteigert werden:

Lfd. Nr. 13 Gemarkung Wambach Flur 15 Flurstück 93 Wiese, in den Hutewiesen 6,69 Ar; lfd. Nr. 14 Gemarkung Wambach Flur Nr. 15 Flurstück 109 Weide, im Keller 27,00 Ar; lfd. Nr. 15 Gemarkung Wambach Flur 17 Flurstück 49 Bebauter Hofraum mit Hausgarten im Unterdorf 3,08 Ar; lfd. Nr. 16 Gemarkung Wambach Flur 17 Flurstück 70 Hofraum, Winkfeldwiesen 4,24 Ar; lfd. Nr. 17 Gemarkung Wambach Flur 17 Flurstück 74 Garten, Winkfeldwiesen 2, 17 Ar, lfd. Nr. 18 Gemarkung Wambach Flur 20 Flurstück 144 Acker, beim Hainbuchenbusch 22,00 Ar; lfd. Nr. 19 Gemarkung Wambach Flur 17 Flurstück 48 Bebauter Hofraum mit Hausgarten im Unterdorf 1,73 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. September 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Karl Emil Semmel, Wambach, eingetragen. Der Wert der Grundstücke ist bereits durch rechtskräftigen Beschluß vom 23. 12. 55 wie folgt festgesetzt: lfd. Nr. 13: 270,— DM, lfd. Nr. 14: 54,— DM, lfd. Nr. 15: 7500,— DM, lfd. Nr. 16: 16 430,— DM, lfd. Nr. 17: 540,— DM, lfd. Nr. 18: 88,— DM, lfd. Nr. 19: 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 26. 11. 1957 **Amtsgericht**

3593

Beschluß

K 16/55 u. K 12/57: Die im Grundbuch von Zwesten Band 33 Blatt 818 eingetragenen Grundstücke:

Lfd. Nr. 52 Gemarkung Zwesten Flur 12 Flurstück 44 Grünland, in den Pfützen 67,98 Ar; lfd. Nr. 55 Gemarkung Zwesten Flur 16 Flurstück 22 Acker, auf den Käseäckern 121,60 Ar; lfd. Nr. 63 Gemarkung Zwesten Flur 15 Flurst. 28 Wiese, auf dem Immegang 143,98 Ar; lfd. Nr. 77 Gemarkung Zwesten Flur 8 Flurstück 134/24 Garten, im Dorfe 0,51 Ar; lfd. Nr. 79 Gemarkung Zwesten, Flur 5 Flurstück 12/1 Acker, im Rulpe über der Trift 243,11 Ar; lfd. Nr. 80 Gemarkung Zwesten Flur 8 Flurstück 18/1 Hof- u. Gebäudefläche, Wildunger Str. 2 12,13 Ar; lfd. Nr. 81 Gemarkung Zwesten Flur 12 Flurstück 79/1 Acker, in dem Boden 299,70 Ar; lfd. Nr. 82 Gemarkung Zwesten Flur 8 Flurstück 20/1 Hof- u. Gebäudefläche, Wildunger Str. 0,73 Ar; lfd. Nr. 83 Gemarkung Zwesten Flurstück 20/2 Hof- u. Gebäudefläche, daselbst 0,57 Ar; sollen am 30. Januar 1958, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Borken, Krausgasse Nr. 30, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 8. 11. 55/9. 7. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks) ist: Landwirt Wilhelm Eckhardt Rininsland in Zwesten.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Grundstück lfd. Nr. 52 auf 4000,— DM;
Grundstück lfd. Nr. 55 auf 9000,— DM;
Grundstück lfd. Nr. 63 auf 6600,— DM;
Grundstück lfd. Nr. 77 auf 100,— DM;
Grundstück lfd. Nr. 79 auf 11 700,— DM;
Grundstück lfd. Nr. 80 auf 60 280,— DM;
Grundstück lfd. Nr. 81 auf 21 600,— DM;
Grundstück lfd. Nr. 82 u. 83 auf 260,— DM.

Der Wert des Grundstückszubehörs wird festgesetzt auf auf 6900,— DM.

Gemäß Art. IV des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 bedürfen Bieter zur Abgabe eines wirksamen Gebots der Genehmigung des Amtsgerichts Borken in einer Besetzung mit einem Amtsrichter und zwei landwirtschaftlichen Beisitzern.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Borken (Bez. Kassel), 25. 11. 1957

Amtsgericht

3594

K 18/57: Die im Grundbuch von Münster Band 35 Blatt 1924 eingetragene ideelle Eigentumshälfte des Grundstücks Nr. 1, Gemarkung Münster, Flur 13, Flurstück 392/2, Bauplatz, Ringstraße, 5,85 Ar, soll am 27. Januar 1958, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dieburg, Saal 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 14. August 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1a) Textilhändler Joseph Müller in Münster b. Dbg., zu 1/2, b) pp. Der Wert des 1/2-Anteils am Grundstück ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 585,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 27. 11. 1957

Amtsgericht

3595

6 K 4/57: Auf Antrag des Landwirts Johann Großkurth in Grandenborn Nr. 57 sollen die im Grundbuch von Grandenborn Band 13 Blatt 395 eingetragenen, in der Gemarkung Grandenborn belegenen Grundstücke:

lfd. Nr. 302 Flur 4 Flurst. 192 Gartenland, Hof- und Gebäudefläche, Weite Gasse 57 16,92 Ar (Wert in DM 21 000,—); lfd. Nr. 303 Flur 2 Flurst. 17 Ackerland unterm Neterweg 1,93,46 ha (DM 7750,—); lfd. Nr. 304 Flur 2 Flurst. 15 Ackerland im Bärkig 4,38,30 ha (DM 14 000,—); lfd. Nr. 305 Flur 5 Flurst. 17 Grünland über den Höfen 5,44 Ar (DM 250,—); lfd. Nr. 306 Flur 6 Flurst. 37 Ackerland unterm Stöckchen 3,71,62 ha (DM 7500,—); lfd. Nr. 307 Flur 7 Flurst. 8 Ackerland im Hermerod 54,80 Ar (DM 1100,—); lfd. Nr. 308 Flur 7 Flurst. 9 Ackerland daselbst 63,80 Ar (DM 1000,—); lfd. Nr. 309 Flur 8 Flurst. 3 Grünland u. Hutung beim guten Born 42,97 Ar (DM 1050,—); lfd. Nr. 310 Flur 8 Flurstück 4 Grünland daselbst 84,72 Ar (DM 2000,—); lfd. Nr. 311 Flur 8 Flurst. 5 Acker- und Unland, der Läusekopf 5,58,18 ha (DM 6400,—); lfd. Nr. 312 Flur 9 Flurst. 10 Acker u. Holzung, der Schaumelskopf 2,37,63 ha (3411,—); lfd. Nr. 313 Flur 9 Flurst. 20 Acker-, Grünland und Holzung vor dem Schaumelskopf 2,09,31 ha (DM 3250,—); lfd. Nr. 314 Flur 12 Flurst. 11 Unland auf dem Büche 17,13 Ar (DM 40,—); lfd. Nr. 315 Flur 12 Flurst. 12 Acker und Hutung daselbst 4,49,42 ha (DM 7200,—); lfd. Nr. 316 Flur 12 Flurst. 13 Acker daselbst 34,21 Ar (DM 540,—); lfd. Nr. 317 Flur 16 Flurst. 32 Acker auf dem Heiligenstock 81,00 Ar (DM 3200,—); lfd. Nr. 318 Flur 16 Flurstück 36 Acker u. Unland u. d. Steinmilz 4,58,46 ha (DM 12 600,—); lfd. Nr. 319 Flur 16 Flurstück 57 Grünland auf dem Grundacker

78,91 Ar (DM 3300,—); lfd. Nr. 320 Flur 9 Flurst. 12 Holzung, der Schaumelskopf 30,27 Ar (DM 220,—); lfd. Nr. 321 Flur 9 Flurst. 11 Holzung daselbst 28,96 Ar (DM 200,—); lfd. Nr. 322 Flur 7 Flurst. 10 Ackerland im Hermerod 3,99,08 ha (DM 7200,—); lfd. Nr. 323 Flur 8 Flurst. 13 Acker-, Grün- und Unland, Die Meierei 3,61,74 ha (DM 6120,—); lfd. Nr. 324 Flur 4 Flurst. 1 Garten in d. Mensenwiese 1,78 Ar (DM 200,—); zu 325/327 Fahrtgerechtigkeit z. Last. d. Grundst. Ktbl. 4 Nr. 331 u. 333 Grdb. v. Grandenb. Bd. 12 Bl. 366; lfd. Nr. 327 Flur 4 Flurst. 331/131 Hofraum, Weite Gasse 57 6,70 Ar (DM 670,—); lfd. Nr. 329 Flur 4 Flurst. 122 Hof- u. Gebäudefläche Weite Gasse 57 6,80 Ar und lfd. Nr. 330 Flur 4 Flurst. 326/121 wie vor 0,56 Ar (DM 51 000,—); insgesamt DM 161 201,—, am 14. Februar 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 4, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 14. Februar 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Landwirt Johann Großkurth in Grandenborn zu 5/8, b) Elfriede Großkurth in Grandenborn zu 3/8. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG mit rechtskräftigem Beschluß vom 25. 6. 57 auf insgesamt 161 201,— DM, der Wert des Zubehörs (Inventar) auf insgesamt 51 439,— DM festgesetzt worden. Zur Abgabe von Geboten ist nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 45 die Genehmigung des Landwirtschaftsamts bzw. des Amtsgerichts Eschwege, Abteilung für Landwirtschaftssachen, erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 22. 11. 1957 **Amtsgericht, Abt. II**

3596

Beschluß

6 K 21/57: Die im Grundbuch von Oberhone Band 18 Blatt 728 eingetragenen, in der Gemarkung Oberhone belegenen Grundstücke, lfd. Nr. 1 Flur 8 Flurstück 79 Ackerland unter dem Habichtsfang 37,07 Ar; lfd. Nr. 2 Flur 1 Flurstück 74 Ackerland die Zillweide 12,51 Ar; lfd. Nr. 3 Flur 5 Flurstück 209/57 Ackerland auf dem Weissenstein 28,03 Ar; lfd. Nr. 4 Flur 1 Flurstück 212/49 Grünland im Sauren 20,22 Ar; lfd. Nr. 5 Flur 3 Flurstück 33 Hof- u. Gebäudefläche im Hinterlande, Hs. Nr. 10 9,16 Ar; lfd. Nr. 6 Flur 3 Flurstück 32 Ackerland hinterm großen Hofe 6,39 Ar, sollen am 20. Februar 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. September 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Eisenbahnarbeiters Karl Mengel, Anna Elise geb. Runke in Oberhone, Im Hinterland Nr. 10.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 18. Oktober 1957 rechtskräftig auf insgesamt 17 253,— DM festgesetzt. Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmigung des Landwirtschaftsamts Eschwege bzw. des Amtsgerichts Eschwege, Abteilung für Landwirtschaftssachen, erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 18. 11. 1957 **Amtsgericht, Abt. II**

3597

84 K 110/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main) Bezirk 14 Band 16 Blatt 619 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 5. Februar 1958, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Justizgebäude B Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden: lfd. Nr. 1 Gemarkung Frankfurt (Main) Flur 160 Flurstück 4/2 Hof- und Gebäudefläche Friedberger Anlage 9a, 3,02 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. September 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Otto Oehlhoff, Frankfurt (Main), Friedberger Anlage 9a, eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 22 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 22. 11. 1957

Amtsgericht, Abt. 84

3598

5 K 22/57: Das im Grundbuch von Fulda Band 123 Blatt 5156 eingetragene Grundstück Nr. 21 Gemarkung Fulda Flur 16 Flurstück 16/10, Lieg.-B. 1728 Geb.-B. 1484 tlw. Hof- und Gebäudefläche, Am Krankenhaus 2, 4,86 Ar, soll am 20. Februar 1958, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 16. 9. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe des Vulkaniseurs Heinrich Wirthmann, Paula, geb. Wehner in Fulda, Kapuzinerstraße 1. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 38 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 22. 11. 1957

Amtsgericht

3599

5 K 14/57: Die im Grundbuch von Fulda Band 40 Blatt 2130 eingetragenen Grundstücke Nr. 1 Gemarkung Fulda Flur 16 Flurstück 525/17 Lieg.-B. 1959, Geb.-B. 1553, Hof- und Gebäudefläche Kapuzinerstraße 1, 2,05 Ar; Nr. 2 Gemarkung Fulda, Flur 16 Flurstück 453/17, Geb.-B. 1553, Hof- und Gebäudefläche Kapuzinerstraße 1, 0,51 Ar, sollen am 6. Februar 1958, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstr. 38, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 23. Mai 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Witwe des Kaufmanns Heinrich Wirthmann, Pauline, geb. Wehner, Fulda, b) Gertrude Wirthmann, geboren am 6. Januar 1932, Fulda, c) Ingrid Wirthmann, geboren am 25. November 1937, Fulda — in ungeteilter Erbengemeinschaft —. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 33 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 22. 11. 1957

Amtsgericht

3600**Beschluß**

7 K 21/57: Das im Grundbuch von Gießen Amtsgerichtsbezirk Gießen Band 108 Blatt 5619 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1 Gemarkung Gießen Flur 13 Flurst. 19 Lieg.-B. 3792 Geb.-B. 3175 Hof- und Gebäudefläche, Schiffenbergerweg 28 14,73 Ar, soll am 25. Februar 1958, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstr. Nr. 1, Zimmer Nr. 101, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 4. Juni 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Schlossermeister Heinrich Wallbott in Gießen, zu 1/2; b) dessen Ehefrau Elisabeth Wallbott, geb. Albohn, daselbst zu 1/2. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 1. 11. 1957

Amtsgericht

3601**Beschluß**

7 K 15/57: Die dem Ing. Otto Vogel in Staufenberg zugeschriebene ideelle Hälfte an dem im Grundbuch von Staufenberg Band 3 Blatt 52 eingetragenen Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Staufenberg, Flur 9, Flurstück 47/1, Lieg.-B. 347, Geb.-B. 238, Hof- und Gebäudefläche Lollarer Straße 38, 11,66 Ar, soll am 4. März 1958, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, Zimmer Nr. 101, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 17. April 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ingenieur Otto Vogel in Staufenberg zu 1/2. Der Wert der ideellen Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 16. 11. 1957

Amtsgericht

3602**Beschluß**

K 6/57: Die dem Heinrich Beier in Bischoffen gehörige ideelle Hälfte an dem im Grundbuch von Bischoffen Band 26 Blatt 979 eingetragenen Grundstück, lfd. Nr. 1 Gemarkung Bischoffen Flur 7 Flurstück 74/3 Lieg.-B. 1165 Geb.-B. 189 Hof- und Gebäudefläche, die Gieß 51a 5,62 Ar, soll am 31. Januar 1958, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießener Straße Nr. 27, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 27. August 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Innenarchitekt Heinrich Beier in Bischoffen. Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gladenbach, 4. 12. 1957

Amtsgericht

3603

6 K 17/55: Das im Grundbuch von Klein-Rohrheim Band III Blatt 178 eingetragene Grundstück Flur II Flurstück Nr. 43 Hof- u. Gebäudefläche, Wormser Straße 6, Ackerland, dortselbst, 37,00 Ar (Schätzwert: 34 600,— DM), soll am Freitag, den 7. Fe-

bruar 1958, vorm. 9.00 Uhr, im Bürgermeistereigebäude zu Klein-Rohrheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 11. Juni 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bäckermeister Michael Gustav Johannes Schnatz in Klein-Rohrheim. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 29. 11. 1957

Amtsgericht

3604

6 K 26/55: Das im Grundbuch von Stockstadt a. Rh. in Band 16 Blatt 1058 eingetragene Grundstück Flur VII Flurst. Nr. 49 Hofreite, Oberstraße 41, an der Ziegelhütte, Grabgarten, 8,32 Ar (Schätzwert: 13 997,60 Deutsche Mark), soll am Freitag, den 10. Januar 1958, vorm. 9.00 Uhr, im Bürgermeistereigebäude zu Stockstadt am Rhein durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 15. August 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anna Keller in Stockstadt a. Rhein, Oberstraße 51. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 29. 11. 1957

Amtsgericht

3605

K 12/57: Die im Grundbuch von Nieder-Ohmen Bezirk Grünberg Band XVI Blatt 894 eingetragenen Grundstücke Or. Nr. 2 Flur IV Nr. 91 Gartenland, Grubenbacherstraße 21, Grünland 45,92 Ar; Or.Nr. 3 Flur IV Nr. 93 Grünland daselbst 26,60 Ar; Or.Nr. 4 Flur IV Nr. 110 Ackerland (Obstb.) vor dem Mühlberg 44,67 Ar; Or.Nr. 7 Flur I Nr. 689 Platz in der Langwiese 15,08 Ar; Or.Nr. 8 Flur IV Nr. 90 Hof- u. Gebäudefläche, Grubenbacherstraße 21 30,34 Ar, sollen am Mittwoch, den 12. Februar 1958, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 30. 9. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Zimmermeister Albert Wurm und Elfriede geb. Fiedler in Nieder-Ohmen in Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Grünberg (Hessen), 12. 11. 1957

Amtsgericht

3606**Beschluß**

5 K 17/57: Die im Grundbuch von Ballersbach Band 23 Blatt 786 eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Ballersbach, lfd. Nr. 1, Flur 21, Flurstück 57, Lieg.-B. 913, Ackerland ober dem Körle, 2. Gew., 8,67 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 21, Flurstück 50, Ackerland ober dem Körle, 7,25 Ar, Grünland ober dem Körle, 1. Gewann, 3,80 Ar, lfd. Nr. 3, Flur Nr. 20, Flurstück 14, Grünland in Menzenenthal, 1. Gew., 4,98 Ar, lfd. Nr. 4, Flur 20, Flurstück 13, Grünland das., 1. Gew., 3,06 Ar, lfd. Nr. 5, Flur 27, Flurstück 10, Ackerland auf der Warte, 2. Gew., 16,40 Ar, lfd.

Nr. 6, Flur 20, Flurstück 86/22, Grünland im Menzenthal, 1. Gew., 6,52 Ar, lfd. Nr. 8, Flur 32, Flurstück 14, Ackerland auf den Haaren, 1. Gew., 5,57 Ar, lfd. Nr. 9, Flur 13, Flurstück 75, Ackerland im Einbach, 3. Gew., 1,96 Ar, lfd. Nr. 11, Flur 16, Flurstück 16, Ackerland im Haubach, 2,87 Ar, Grünland im Haubach, 5. Gewann, 4,24 Ar, lfd. Nr. 14, Flur 33, Flurstück 43, Ackerland hinter der Auwand, 1. Gew., 7,12 Ar, lfd. Nr. 15, Flur Nr. 5, Flurstück 282/180, Ackerland (Obstb.) hinter dem Dorf, 2. Gew., 3,13 Ar, lfd. Nr. 16, Flur 4, Flurstück 146/70, Gartenland im Unterdorf, 3,12 Ar, lfd. Nr. 17, Flur 4, Flurstück 145/68, Hof- und Gebäudefläche im Unterdorf, 0,15 Ar, lfd. Nr. 18, Flur 4, Flurstück 71, Hof- und Gebäudefläche im Unterdorf, 0,14 Ar, lfd. Nr. 19, Flur 4, Flurstück 171/74, Hof- und Gebäudefläche Backhausweg, Haus Nr. 1, 1,13 Ar, lfd. Nr. 20, Flur Nr. 31, Flurstück 135, Ackerland auf der Faulig, 2. Gew., 5,64 Ar, sollen am 27. Januar 1958, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße Nr. 16, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 15. August 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): war und ist noch Ehefrau des Mechanikers Friedrich Wilhelm Georg Ehlers, Lilli geb. Dietrich in Ballersbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 51 668,08 DM festgesetzt worden. Zur Abgabe von Geboten ist die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes Herborn vorzulegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 16. 11. 1957

Amtsgericht

3607

Beschluß

K 4/56: Die ideelle Miteigentumshälfte des Arbeiters Otto Faust von Homberg an dem im Grundbuch von Homberg, Kreis Alsfeld, Amtsgerichtsbezirk Homberg Band Nr. 20 Blatt 911 eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung Homberg, Flur 4, Flurstück 84, Lieg.-B. 107, Geb.-B. 298, Hof- und Gebäudefläche zum hohen Berg 4, 3,33 Ar, soll am 1. Februar 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Homberg, Kreis Alsfeld, Zimmer 6, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 19. Juli 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Arbeiter Otto Faust in Homberg, b) dessen Ehefrau Anna, geb. Kellner, daselbst, je zur Hälfte.

Der Wert des Versteigerungsobjektes wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 11 000,— DM festgesetzt. Diese Wertfestsetzung ist binnen zwei Wochen seit Zustellung dieses Beschlusses mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar, die schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Homberg einzulegen ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Homberg (Kreis Alsfeld), 26. 11. 1957

Amtsgericht

3608

18 K 73/54: Am 19. Februar 1958, 9.00 Uhr, soll beim Amtsgericht Eugen-Richter-Straße Nr. 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Kassel Band 92 Blatt 1811A eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1: Gemarkung Kassel, Flur N, Flurst. 664/135, Hof- und Gebäudefläche, Schillstraße 11, Größe: 5,40 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 10. März 1955, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: a) Klara Kühne geb. Faber, b) Klara Hördemann geb. Matthias, c) Henni Seeger geb. Matthias, d) Lucie Dippel geb. Matthias, e) Hans Matthias, zu a) bis e) in Kassel, f) Anni Zeitler geb. Matthias in Bischoffsgrün, g) Heinrich F. Ph. Hördemann in Niederellenbach, h) Heinrich Hördemann in Wiesbaden-Biebrich, i) Herbert Hördemann in Böhlen, k) Emma Hördemann geb. Vockenberger in Unhausen, l) Rolf Hördemann in Unhausen, in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 19. 11. 1957

Amtsgericht

3609

5 K 17/57: Die im Grundbuch von Dreieichenhain Band 16 Blatt 1274 eingetragenen Grundstücke a) Nr. 3 Gemarkung Dreieichenhain Flur 4 Flurstück 170 Lieg.-B. Nr. 1162, Grünland im Städtelhain, 10,50 Ar; b) Nr. 4 Gemarkung Dreieichenhain Flur 1 Flurstück 304/5, Lieg.-B. 1162, Hof- u. Gebäudefläche, Schießbergstr. 9, 4,62 Ar, sollen am 4. Februar 1958, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Langen/H., Darmstädter Straße 27, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 29. Aug. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Elisabeth Magdalene Maurer geb. Wagner, Dreieichenhain. Wert: zu a) 273,— DM, zu b) 22 875,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 29. 11. 1957

Amtsgericht

3610

5 K 20/57: Das im Grundbuch von Langen Band 41 Blatt 3532 eingetragene Grundstück Nr. 3 Gemarkung Langen Flur 1 Flurstück 805/1 Lieg.-B. 1979 Hof- und Gebäudefläche, Schafgasse 21, 6,18 Ar, soll am 12. Februar 1958, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. 27, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 18. Sept. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Erna Görner geb. Altwater, Ehefrau des Fuhrunternehmers Erich Walter Arno Görner in Langen. Wert: 45 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 29. 11. 1957

Amtsgericht

3611

K 19/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Neesbach Band 17 Blatt Nr. 591 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Donnerstag, den 23. Januar 1958, nachmittags 15.00 Uhr, an der Geschäftsstelle Amtsgericht Limburg Schiede, Zimmer 28, versteigert werden:

Gemarkung Neesbach, lfd. Nr. 10, Flur 18, Flurstück 5, Ackerland am Kirchhof, 4,75 Ar, lfd. Nr. 16, Flur 18, Flurstück 55/1, Hof- u. Gebäudefläche Langgasse 88, 8,55 Ar, lfd.

Nr. 17, Flur 18, Flurstück 57, Gartenland Langgasse, 2,73 Ar, lfd. Nr. 18, Flur 32, Flurstück 7, Ackerland in der Fuchskaut, 13,83 Ar, lfd. Nr. 19, Flur 29, Flurstück 40, Ackerland Platzacker, 15,43 Ar, lfd. Nr. 20, Flur 24, Flurstück 6, Ackerland Krautland ober den großen Gärten, 3,92 Ar, lfd. Nr. 21, Flur Nr. 21, Flurstück 9, Ackerland Plötz, 18,36 Ar, lfd. Nr. 22, Flur 33, Flurstück 18, Ackerland auf der Haid, 17,62 Ar, lfd. Nr. 23, Flur 33, Flurstück 37, Ackerland Pfortchen, 23,87 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. November 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Viehhändlers Paul Martin, Emma geb. Gerhardt in Neesbach eingetragen. Es ist Bietgenehmigung erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg (Lahn), 25. 11. 1957

Amtsgericht

3612

Beschluß

7 K 21 u. 22/57: Die im Grundbuch von Marburg/L. (Ockershausen) Band 16 Blatt 574 und Grundbuch von Wehrda, Band 16, Blatt 530 eingetragenen Grundstücke:

Grundbuch von Ockershausen, Blatt 574: lfd. Nr. 1, Gemarkung Ockershausen, Flur 1, Flurstück 65, Lieg.-B. 589, Ackerland, Steinbruch, auf dem gebrannten Kopf, 43,39 Ar,

Grundbuch von Wehrda, Blatt 530: lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrda, Flur 12, Flurstück 74, Lieg.-B. 270, Sandgrube, im Gedankenspiel, 18,48 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Wehrda, Flur 12, Flurstück 83/2, Lieg.-B. 270, wie vor, 10,00 Ar, sollen am 30. Januar 1958, 15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße Nr. 24, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 27. August 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bautechniker Georg Weishaupt II in Marburg/L.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück Nr. 1 (Ockershausen) auf DM 2 169,—, für Grundstück Nr. 1 (Wehrda) auf DM 550,— und für Grundstück Nr. 2 (Wehrda) auf DM 300,—. Zur Abgabe von Geboten auf das Grundstück lfd. Nr. 1 (Ockershausen) ist die Genehmigung des Landwirtschaftsamtes erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg (Lahn), 21. 11. 1957

Amtsgericht

3613

Beschluß

7 K 19/56: Die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Allna Band 5 Blatt 145 und Band 7 Blatt 198 eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 3, Gemarkung Allna, Flur 16, Flurstück 131/5 usw., Lieg.-B. 45, Geb.-B. Nr. 31, Hof- und Gebäudefläche im Dorf, Haus Nr. 33, 4,71 Ar, lfd. Nr. 10, Gemarkung Allna, Flur 16, Flurstück 3/7, Hofraum im Dorf, Haus Nr. 33, 2,16 Ar, lfd. Nr. 91, Gemarkung Allna, Flur 16, Flurstück 3/4, Gartenland, der Baiersgarten, 0,59 Ar, lfd. Nr. 93, Gemarkung Allna, Flur 16, Flurstück 3/6, Gartenland, der Baiersgarten, 9,37 Ar, sollen am 23. Januar 1958, 15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener

Eigentümer der ideellen Hälfte am 3. Juli 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schornsteinfeger Heinrich Christian Henkel in Allna.

Der Wert der Grundstückshälften wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 3 auf DM 2800,—, lfd. Nr. 10 auf DM 162,—, lfd. Nr. 91 auf DM 495,—, lfd. Nr. 93 auf DM 702,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg (Lahn), 21. 11. 1957 \ Amtsgericht

3614

7 K 23/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach a. M.-Bieber Band 36 Blatt Nr. 1841 unter lfd. Nr. 1, Gemarkung Bieber, Flur 1 Nr. 395/4 L.B. 1188, Hof- und Gebäudefläche Schloßmühlstraße 17, 4,32 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (6. 6. 1957) auf die Namen a) Kaufmann Eugen Graf in Offenbach a. M.-Bieber zu 1/2; b) dessen Ehefrau Margarethe geb. Krug, daselbst, zu 1/2 eingetragene Grundstück durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 37, 1. Stock, am Freitag, den 24. Januar 1958, 11 Uhr, versteigert werden. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 22 500,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 14. 10. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

3615

7 K 12/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Lämmerspiel Band 26 Blatt 1118, lfd. Nr. 1 Gemarkung Lämmerspiel Flur 1 Nr. 243/3 L.-B. 648 Hof- u. Gebäudefläche Wilhelm-Leuschner-Straße, 3,11 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (10. April 1957) auf die Namen a) Karl Schachtner, Spengler und Installateur in Mühlheim/M. zu 1/2, b) dessen Ehefrau Katharina Schachtner geb. Kemmerer, daselbst, eingetragene Grundstück, hinsichtlich der dem Schuldner zustehenden Grundstückshälfte durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 37, 1. Stock, am Freitag, den 14. Februar 1958, 9,30 Uhr, versteigert werden. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 2933,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 12. 11. 1957.

Amtsgericht, Abt. 7

3616

7 K 33/57: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Mühlheim a. M. Band 24 Bl. 1697 unter lfd. Nr. 1 Flur XI Nr. 1249/1 Hof- und Gebäudefläche Kreuzstraße 23, 3,94 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (19. Juli 1957) auf die Namen der a) Eichhorn, Karl Rudolf in Marköbel, b) Lassleben, Meta Magdalena geb. Eichhorn, Mühlheim a. M., in Erbengemeinschaft eingetragene vorbezeichnete Grund-

stück durch das unterzeichnete Gericht Kaiserstraße 16, 1. Stock, Zimmer 37, am Freitag, den 14. Februar 1958, 11,00 Uhr, versteigert werden. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 25 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach, (Main), 12. 11. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

3617

7 K 20/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach am Main Band 154 Blatt 4364 unter lfd. Nr. 1, Gemarkg. Offenbach, Flur 4 Nr. 240, L.B. 3081, Hof- und Gebäudefläche Ludwigstraße 154, 2,70 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (16. Mai 1957) auf den Namen der a) Bezirksdirektor Gerhard Sielaff in Offenbach a. M., zu 1/2, b) dessen Ehefrau Dorothea Sielaff geb. Schmucker, daselbst, zu 1/2 eingetragene Grundstück durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 37, 1. Stock, am Freitag, den 24. Januar 1958, 9,30 Uhr, versteigert werden. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 97 850,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 27. 11. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

3618

7 K 51/57: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Offenbach a. M.-Bürgel Band 38 Blatt 1693 unter lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürgel Flur 3 Nr. 200, L.B. 519, Ackerland, die vorderen Stauden, 15,60 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (21. Okt. 1957) auf die Namen der a) Katharina Luise Wilhelmine Barth geb. Müller in Offenbach a. M.-Bürgel, b) Emma Margarete Bohn geb. Müller in Rüsselsheim, c) Wilhelmine Friederike Fischer geb. Müller in Offenbach a. M., d) Friederike Eugenie Anna Brunner geb. Weber in Weilbach/Krs. Walldürn, e) Käthe Margarete Bauer geb. Weber in Offenbach a. M., f) Martha Maria Müller geb. Martins in Offenbach a. M.-Bieber, in Erbengemeinschaft eingetragene Grundstück durch das unterzeichnete Gericht Kaiserstraße 16, 1. Stock, Zimmer 37, am Freitag, den 31. Januar 1958, 11,00 Uhr, versteigert werden. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 28. 11. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

3619

K 9/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Reinheim/Odw. Band 38 Blatt 2044 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück (Grundstückshälfte) am Dienstag, dem 28. Januar 1958, nachmittags 15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Darmstädter Straße Nr. 2 — Sitzungssaal — versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Reinheim, Flur I, Flurstück 625/1, 1/2=3750,— DM, Hof- und Gebäudefläche Georgstraße 11, 5,39 Ar. Die

Versteigerung bezieht sich nur auf die dem Rudolf Kilian gehörende Grundstückshälfte. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. August 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer zu 1/2 war damals der Rudolf Kilian, Reinheim/Odw., eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Reinheim (Odw.), 11. 10. 1957 Amtsgericht

3620**Beschluß**

K 23, 29/56, K 3, 4/57: Die nachstehend aufgeführten, im Grundbuch von Dudenhofen Band 12 Blatt 660 und Dudenhofen Band 24 Blatt 1440, Gemarkung Dudenhofen, in

I. Bd. 12 Blatt 660 eingetragenen Grundstücke:

a) Nr. 54 Fl. 2 Flst. 29 Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 131, 3,94 Ar, DM 15 000,—;

b) Nr. 55 Fl. 10 Flst. 92 Ackerland, hinter dem Bardenrod, 16,80 Ar, DM 520,—; Nr. 56 Fl. 10 Flst. 93 Ackerland, daselbst, 9,35 Ar, DM 260,—; Nr. 57 Fl. 10 Flst. 201 Holzung, die Schindkaute, 7,53 Ar, DM 388,—; Nr. 58 Fl. 10 Flst. 237 Holzung, daselbst, 10,79 Ar, DM 104,—; Nr. 59 Fl. 14 Flst. 65 Ackerland, im Heimchesgrund, 45,66 Ar, DM 605,—; Nr. 60 Fl. 22 Flst. 273/2 Ackerland, auf die Babenhäuserstraße, 40,10 Ar, DM 400,—; Nr. 61 Fl. 22 Flst. 273/1 Ackerland, daselbst, 26,07 Ar, DM 278,—; Nr. 62 Fl. 20 Flst. 229 Holzung, auf dem Aschaffenburg Weg, 8,13 Ar, DM 91,—;

c) Nr. 53 Fl. 2 Flst. 19 Gartenland, rechts der Hauptstraße, 1,86 Ar, DM 93,50; Nr. 64 Fl. 10 Flst. 148/2 Ackerland, am Bohnberg, 8,45 Ar, DM 51,—; Nr. 65 Fl. 10 Flst. 148/3 Ackerland, daselbst, 15,82 Ar, DM 95,—; Nr. 66 Fl. 3 Flst. 345 Bauplatz, im Kreuz, 8,30 Ar, DM 2490,—; Nr. 67 Fl. 12 Flurstück 104/1 Ackerland, auf den Seligenstädter Weg links, 10,15 Ar, DM 263,—; Nr. 68 Fl. 12 Flst. 104/2 Ackerland, daselbst, 7,19 Ar, DM 190,—. Eingetragener Eigentümer zu a) am 26. 10. 56, b) 26. 11. 1956, c) 9. 2. 57 (Tag des Versteigerungsvermerks): Georg Heinrich Walter I.

II. Bd. 24 Blatt 1440 eingetragenen Grundstücke Nr. 9 Fl. 8 Flst. 253 Gartenland, im großen Garten, 1,17 Ar, DM 58,50; Nr. 10 Fl. 2 Flst. 216 Ackerland, hinter dem Born, 9,30 Ar und Gartenland, 6,01 Ar, DM 366,30; Nr. 11 Fl. 13 Flst. 93 Ackerland, beim Minkenbäumchen, 57,72 Ar, DM 420,—; Nr. 12, Fl. 13, Flst. 94 Ackerland, daselbst, 15,79 Ar, DM 125,—; Nr. 13, Fl. 14 Flurstück 41/2 Ackerland, das Häuserseechesfeld, 69,03 Ar, DM 420,—.

Eingetragener Eigentümer am 9. 2. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Georg Heinrich Walter I., b) Katharina Luise Walter geb. Jäger, dessen Ehefrau, — Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft — sollen am 12. Februar 1958, 9,00 Uhr im Gerichtsgebäude, Klosterhof, Zimmer Nr. 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt. Für landwirtschaftliche Grundstücke ist zur Abgabe eines wirksamen Gebotes die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsgerichts in Seligenstadt erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 28. 11. 1957

Amtsgericht

3621

61 K 11/57: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am 20. Januar 1958, 9.45 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer 250, versteigert werden die im Grundbuche von Wiesbaden-Innen Band 222 Blatt 3327, Band 124 Blatt 1862 (eingetragene Eigentümer am 5. April 1957, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: a) die Ehefrau Elvira von Busse geb. Richter in Weinheim a. d. Bergstraße — als Vorerbin — b) Armin von Busse, Wiesbaden, c) Lothar von Busse in Weinheim a. d. Bergstraße — in ungeteilter Erbengemeinschaft) — eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 64, Flurstück 353/98, Hof- und Gebäudefläche Jahnstraße 44, 4,28 Ar, lfd. Nr. 1, Flur 71, Flurstück 131/36, Hof- u. Gebäudefläche Wellritzstraße 41, 3,11 Ar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 28. 11. 1957

Amtsgericht

3622

61 K 51/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Kostheim Band 50 Blatt 2325 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 20. Januar 1958, 9¼ Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstr. 2,

Zimmer 250, versteigert werden, und zwar nur die dem Schneider Johann Jung zustehende Eigentums Hälfte:

Lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 116 45/100, Hofreite am Viehweg, 1,66 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Februar 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) der Schneider Johann Jung, Zweiter, in Schornsheim — zu ½ —, b) seine Ehefrau Josefine geb. Cézáné, daselbst, — zu ½ — eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 18. 11. 1957

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

3623

Bekanntmachung

des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes in Frankfurt (Main), betr.: Erlaß der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ Ausgabe 1957

Die Vertreterversammlung des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes in Frankfurt a. M. hat auf Grund der §§ 848 ff. der Reichsversicherungsordnung und gemäß § 26 der Satzung des Verbandes vom 6. Mai 1954 am 24. Juni 1957 die Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ — Ausgabe 1957 — beschlossen. Der Herr Bundesminister für Arbeit hat ihr nach § 849 der Reichsversicherungsordnung mit Erlaß vom 15. August 1957 — Aktenzeichen: IV a 3 — 4471 — 2841/57 — zugestimmt.

Die Unfallverhütungsvorschrift wird den Mitgliedsunternehmen des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes (Gemeinden, Gemeindeverbände usw.) in ihrem vollen Wortlaut zugestellt. Die Mitgliedsunternehmen werden gebeten, die in ihren Unternehmen beschäftigten versicherten Personen von dem Erlaß der Unfallverhütungsvorschrift zu unterrichten und ihnen die Vorschrift zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Mitglieder des Verbandes und die Versicherten sind verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten (§ 26 Abs. 3 der Satzung des Verbandes).

Abdrucke der Unfallverhütungsvorschrift können von den Mitgliedern des Verbandes jederzeit kostenlos nachgefordert werden.

Frankfurt (Main), 25. 11. 1957

Hessischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband

Der Vorsitzende des Vorstandes
Dr. K ö b e l, Bürgermeister

3624

Öffentliche Ausschreibung

Hanau: Die Arbeiten für den Um- und Ausbau der Landstraße I. Ordnung Nr. 3269 von Baukilometer 0,880 — 2,690 = 1810 m zwischen Niedermittlau und Altenmittlau (Kreis Gelnhausen) sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen 17 500 cbm Erdbewegung, 6000 cbm Kies- und Sandeinbau, 11 000 qm Packlageherstellung, 11 000 qm wassergebundene Schotterdecke, 11 000 qm bituminöse Decke, Verschiedenes.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf Anforderung erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt Hanau a. Main, Hainstraße 32, bis spätestens zum 11. 12. 1957 mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages in Höhe von 10,— DM ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau a. M., Postscheckkonto Ffm. Nr. 6752 zu erfolgen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Freitag, den 6. 12. 1957, 9.00 Uhr, bei vorerwählter Adresse abgegeben.

Eröffnungstermin ist Dienstag, der 17. Dezember 1957, 11.00 Uhr vorm., in vorstehendem Amt.

Hanau, 5. 12. 1957

Hessisches Straßenbauamt

Annahmeschluß

von Anzeigen

für den am 28. 12. 1957 erscheinenden Staats-Anzeiger

Montag, 23. 12. 1957
um 10 Uhr

für den am 4. 1. 1958 erscheinenden Staats-Anzeiger

Montag, 30. 12. 1957
um 10 Uhr



Wohnen nach Wunsch
Unsere Darlehen sind vielseitig verwendbar:
Hausbau, Haus- und Grundstückskauf, Um- oder
Ausbau, Instandsetzung, Ablösung v. Hypotheken
Fragen Sie uns, bevor Sie sich entscheiden!

BEAMENHEIMSTÄTTENWERK HAMELN
Organ der staatl. Wohnungspolitik